

Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder

Österreich



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Stubenring 1, A-1010 Wien

sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Sozialministerium, Abt. V/B/4

Coverbild: © iStockphoto/ kali9

Layout: SHW – Stephan Hiegetsberger Werbegrafik-Design GmbH, 1170 Wien

Wien, Dezember 2023

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

1 Zur Umsetzung der EU-Kindergarantie in Österreich: Prozesse und Stakeholder-Beteiligung.....	2
2 Kinderarmut und das Wohlbefinden von Kindern in Österreich.....	8
3 Kernelement „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“.....	18
4 Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“.....	29
5 Kernelement „Gesunde Schulmahlzeit“.....	42
6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“.....	50
7 Kernelement „Gesunde Ernährung“.....	63
8 Kernelement „Angemessener Wohnraum“.....	71
9 Spezialthema „Familie und Jugend“.....	78
10 Spezialthema „Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“.....	88
11 Monitoring.....	92
Literaturverzeichnis.....	106

Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder

1 Zur Umsetzung der EU-Kindergarantie in Österreich: Prozesse und Stakeholder-Beteiligung

Im Rahmen einer 2018 durchgeführten Studie (Zartler et al., 2018) haben sich Kinder in Österreich mit den inhaltlichen Schwerpunkten der Europäischen Garantie für Kinder, noch bevor diese auf EU-Ebene beschlossen wurde, auseinandergesetzt. Aus den Forderungen der Kinder auf die Frage, was Politikverantwortliche tun sollten, damit alle Kinder Zugang zu den notwendigen Gütern und Ressourcen haben, die für ihr Wohlbefinden entscheidend sind, konnten folgende fünf zentrale Empfehlungen abgeleitet werden:

- Empfehlung 1: Kinder ernst nehmen und fragen, was sie brauchen
- Empfehlung 2: Alle Kinder gleich behandeln
- Empfehlung 3: Ein Bewusstsein für Kinderrechte schaffen und Kinderrechte umsetzen
- Empfehlung 4: Attraktive Freizeiträume und Zugang zu billigen Freizeitgütern schaffen
- Empfehlung 5: Familien, die weniger haben, monetär unterstützen

Diese Empfehlungen sollen die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich begleiten, denn ein Umgang mit Kindern auf Augenhöhe ist von entscheidender Bedeutung für deren soziale Teilhabe und gesundes Heranwachsen.

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 15. September 2021 (Bundesregierung, 2021a) bekennt sich die österreichische Bundesregierung zu den Zielen und den zentralen Empfehlungen des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder. Mit der Unterstützung der Bundesregierung übernahm das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, die nationale Koordination für die Erstellung des Nationalen Aktionsplans zur Europäischen Garantie für Kinder. Weiters wurde in dem Beschluss auch festgehalten, dass die Einbindung der betroffenen Bundesministerien und der Bundesländer gemäß den jeweiligen Zuständigkeiten erfolgt. Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans

und der Berücksichtigung seiner Inhalte bei der Umsetzung soll, entsprechend der in Österreich gepflegten Praxis, eine möglichst enge Abstimmung mit, und Mitwirkung von, allen relevanten Stellen und Interessensträger:innen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, erfolgen. Die Einbindung soll durch die jeweilig zuständigen Ministerien und die Bundesländer für ihre Wirkungsbereiche sichergestellt werden. Ziel ist es, die Anliegen der Europäischen Garantie für Kinder bis 2030 in Österreich gemeinsam zu erreichen und somit die Lebenssituation aller im Land lebenden Kinder nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen dieses Ministerratsbeschlusses wurde Primarius Dr. Klaus Vavrik als Nationaler Koordinator Österreichs für die Europäische Garantie für Kinder bestellt. Er wurde aufgrund seines ausgezeichneten Renommées und seiner langjährigen Expertise und Erfahrung betreffend das Wohlbefinden von Kindern, insbesondere im Bereich Kinder- und Jugendgesundheit, sowie zum Thema Schutz und Förderung von Kindern und ihren Rechten im Allgemeinen von der Bundesregierung zum Nationalen Koordinator berufen. Die Rolle des Nationalen Koordinators in Österreich ist im Sinne eines Botschafters zu sehen, der für die Ziele der Europäischen Garantie für Kinder wirbt und die vielfältigen Stakeholder dafür gewinnt. Prim. Vavrik absolviert(e) eine Reihe hochrangiger Gesprächstermine auf Bundes-, Landes- und Sozialpartnerebene, mit Sozialversicherungsträgern und Nichtregierungsorganisationen, um für die Ziele und Anliegen der Europäischen Garantie für Kinder zu werben, Verständnis zu schaffen und relevante Stakeholder für die aktive Mitwirkung zu gewinnen. Weiteres bringt er sein Fachwissen ein. Auf EU-Ebene nimmt er an den regelmäßigen Treffen der Nationalen Koordinator:innen aller EU-Mitgliedsstaaten teil.

Zur Umsetzung der Garantie bzw. zur Erstellung des vorliegenden Aktionsplans ließ der ehemalige Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Dr. Wolfgang Mückstein auf Verwaltungsebene ein Projektteam sowie eine ressortinterne Steuerungsgruppe im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einrichten, die sich mit der Gesamtkoordination des Projekts und der Erstellung des Aktionsplans befasst. Darüber hinaus initiierte das Projektteam die Einrichtung einer interministeriellen Steuerungsgruppe unter Beteiligung aller drei im Ministerratsbeschluss genannten Ministerien, die der gesamthaften Projektabstimmung sowie der Abstimmung der die übrigen Ressorts betreffenden Kapitel des Aktionsplans dient.

Österreich hat eine lange Tradition der Beteiligung von Stakeholdern an politischen Meinungsbildungsprozessen und ist bestrebt, dies auch in der Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder zu leben. Aufgrund des kurzen Zeitfensters zwischen dem Beschluss der Empfehlung und des vorzulegenden Nationalen Aktionsplans war es nur in eingeschränktem Maße möglich, diesem grundsätzlichen Anspruch ausreichend gerecht zu werden. Dies betraf sowohl die Phase der Ausarbeitung des vorliegenden

Aktionsplans, als auch die Erarbeitung eines gesamthaftern Konzepts einer umfassenden Stakeholder-Beteiligung für den Kindergarantie-Prozess samt seriöser Kinder- und Jugendbeteiligung. Nicht nur die üblicherweise längere Vorlaufzeit für die Umsetzung von Projekten unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sondern auch die Kontakteinschränkungen aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie haben dies zum Teil erschwert.

Um dennoch alle Interessensträger:innen bestmöglich miteinzubinden, erging als Auftakt der Stakeholder-Beteiligung ein Schreiben des ehemaligen Bundesministers Dr. Wolfgang Mückstein an alle relevanten Akteur:innen mit dem Aufruf, die Ziele der Garantie zu unterstützen. Damit wurden andere Bundesministerien, Bundesländer, Sozialpartnereinrichtungen, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, wesentliche Dachverbände von Organisationen im Wirkungsbereich der Europäischen Garantie für Kinder, zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen aus dem Bereich Kinderrechte sowie die Bundesjugendvertretung als gesetzliche Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen adressiert. Mit diesem Schreiben wurde auch die nationale Bezeichnung, unter der die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich firmieren soll, kommuniziert: Unter dem Titel „Programm Kinderchancen“ wird verdeutlicht, dass alle Kinder entsprechend den Kinderrechten dieselben Chancen und Möglichkeiten auf die in der Garantie formulierten Zielsetzungen haben sollen. Ebenfalls im Schreiben ersucht wurde um Nennung einer Kontaktperson für die inhaltliche Kooperation sowie um Meldung von bestehenden und geplanten Maßnahmen aus dem eigenen Wirkungsbereich, die dazu dienen, die Ziele der Europäischen Garantie für Kinder umzusetzen. Dazu wurde ein standardisiertes Formblatt erstellt, auf dessen Basis die Maßnahmen an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kommuniziert wurden und auch weiterhin übermittelt werden können. Es gingen rd. 600 Maßnahmenmeldungen ein, die im Annex des vorliegenden Aktionsplans dokumentiert sind. Auch nach Übermittlung des vorliegenden Aktionsplans bei der Europäischen Kommission können weiterhin Maßnahmen an kindergarantie@sozialministerium.at übermittelt werden. Die bislang eingegangenen Maßnahmen finden sich im Annex des vorliegenden Aktionsplans, sind damit öffentlich zugänglich und Basis für weitere Maßnahmenplanungen.

Darüber hinaus wurden, auch unter Einbeziehung des Nationalen Koordinators, zahlreiche bestehende Gremien auf Ebene der Bundesländer, Dialogprozesse und andere Strukturen genutzt, um die Anliegen der Europäischen Garantie für Kinder breit vorzustellen und gemeinsame Maßnahmen zu erörtern. Dazu zählen etwa die Österreichische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, der Prozess zu den „Gesundheitszielen Österreich“ oder politische Konferenzen von Bundesländern und Bundesregierung.

In einem zweiten Schritt veranstaltete das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemeinsam mit UNICEF Österreich am 13. und 14. Dezember 2021 eine zweitägige Konferenz, die pandemiebedingt online abgehalten

wurde. Dabei wurden am ersten Konferenztag die Ziele und die Umsetzung der Garantie durch Vertreter:innen der Europäischen Kommission, des UNICEF Regionalbüros für Europa und Zentralasien und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Nationalen Koordinator vorgestellt und diskutiert. Ebenso gab es inhaltliche Beiträge zur Lebenssituation von Kindern in Österreich von wissenschaftlicher Seite, die vom Institut für Höhere Studien und der Wirtschaftsuniversität Wien eingebracht wurden, um ein gemeinsames Verständnis für die Anliegen der Europäischen Garantie für Kinder zu entwickeln. Die Voraussetzungen für gelungene und wirkungsvolle Kinder- und Jugendpartizipation stellten Vertreter:innen von UNICEF Österreich und der Bundesjugendvertretung dar. Sie sollen auch der Ausgangspunkt für künftige Beteiligungsprozesse in diesem Kontext sein. Am zweiten Konferenztag wurden neun Breakout-Sessions zu den sechs Kernthemen der Europäischen Garantie für Kinder sowie weiteren mit der Garantie zusammenhängenden Themenfeldern abgehalten. Neben den Kernelementen der Garantie (frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung, inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten, gesunde Schulmahlzeit, Gesundheitsprävention sowie Gesundheitsversorgung, gesunde Ernährung und angemessener Wohnraum) widmete man sich dabei den Bereichen des familiären Umfelds von Kindern, dem statistischen Monitoring sowie dem Themenkomplex Kinder- und Jugendpartizipation, Stakeholder-Einbindung und Prozessbegleitung. Die Ergebnisse der Sessions sind in die inhaltliche Erstellung des Nationalen Aktionsplans eingeflossen, insbesondere für die Identifikation bestehender Herausforderungen, Lücken und Bedarfe in den Themenbereichen der Garantie. UNICEF Österreich hat im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zudem einen Tagungsbericht (UNICEF Österreich, 2022) verfasst, der öffentlich zugänglich ist.

Nach Abschluss der Arbeiten am vorliegenden Nationalen Aktionsplan wird, in Abstimmung zwischen den drei im o. a. Ministerratsbeschluss genannten Ministerien, ein gemeinsamer Stakeholder-Beteiligungsprozess¹ erarbeitet werden. Dabei sollen auch Vorschläge berücksichtigt werden, die im Rahmen des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich erarbeitet wurden. Dazu zählt beispielsweise ein sogenanntes Sounding Board, das im Kontext des österreichischen Kinderrechte-Boards² eingerichtet werden könnte. Da die in der Europäischen Garantie für Kinder adressierten Themenfelder unterschiedliche Stakeholder und Politikbereiche adressieren, könnten alternativ auch jeweils eigene Arbeitsgruppen (Dialogforen) eingerichtet werden, wobei

¹ Vorschläge für die Stakeholder-Beteiligung wurden auch im Rahmen einer der Breakout-Sessions von den Teilnehmer:innen beim Multi-Stakeholder-Dialog erarbeitet.

² Ausgehend von der 3./4. Staatenberichtsprüfung über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch den Kinderrechteausschuss im Jahr 2012 wurde beim damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, nunmehr Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, das Kinderrechte-Monitoring-Board (heute: Kinderrechte-Board) als unabhängiges Beratungsgremium hinsichtlich der umfassenden Implementierung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich eingerichtet.

Synergien bestehender Beteiligungsstrukturen bestmöglich genutzt werden sollen. Ziel soll es sein, einen breiten Dialog aller relevanten Akteur:innen zu etablieren, der die Themenfelder der Europäischen Garantie für Kinder laufend erörtert und mit Blick auf 2030 Maßnahmenkonzepte für ihre erfolgreiche Umsetzung in Österreich weiterentwickelt. Wesentlich soll dabei die direkte Beteiligung von Kindern sein, da nicht zuletzt gemäß Art. 4 Bundesverfassungsgesetz-Kinderrechte (BVG-KR) jedes Kind das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten hat. Dabei soll insbesondere auf die langjährige Erfahrung zahlreicher Einrichtungen im Kontext von Kinderbeteiligungsprozessen zurückgegriffen werden. Dabei soll dem Anspruch Rechnung getragen werden, Kindern und Jugendlichen den nötigen Raum, die erforderliche Zeit und altersadäquate, verbindliche Formen zur Mitbestimmung und Beteiligung zu ermöglichen. Dabei sollen insbesondere vulnerable Kinder in Bezug zu den Kernthemen der Europäischen Garantie für Kinder möglichst repräsentativ vertreten sein und niederschwellig involviert werden. Wichtig ist auch, dass das etwaige o. a. Sounding Board seine Arbeit eng mit dem Partizipationsprozess von Kindern und Jugendlichen verknüpft, sodass ihre Sichtweisen und Interessen auch in der Arbeit des Boards zentrale Berücksichtigung finden können. Weiters sollen bei diesen Planungen auch die österreichischen Initiativen zur Umsetzung des Europäische Jahres der Jugend 2022 mitberücksichtigt werden.

Aus Sicht der österreichischen Bundesregierung wird die Europäische Garantie für Kinder einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Ziele und damit den Geist der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich weiter voranzutreiben und die vom UN-Kinderrechteauschuss in seinen rezenten, abschließenden Beobachtungen (concluding observations) formulierten Empfehlungen durch konkrete Maßnahmen noch stärker zu adressieren (UN, 2020). Dadurch kann auch dem darauf aufbauenden BVG-KR, deren Grundrechtsschutz gemäß Regierungsprogramm anlässlich des über 30-jährigen Bestehens der UN-Kinderrechtskonvention evaluiert wird, weiter Vorschub geleistet werden. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass die Garantie wesentlich zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und des damit verbundenen Aktionsplans beitragen kann und dabei im Gleichklang mit der Implementierung der ebenso verabschiedeten EU-Kinderrechtsstrategie steht.

Auf globaler Ebene wird die Europäische Garantie für Kinder außerdem maßgeblich auf die Realisierung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einwirken und in diesem Sinne als gute Praxis für die Verbesserung von Lebensbedingungen vulnerabler Kinder dienen. Österreich bekennt sich zum Mainstreaming der Entwicklungsziele in allen Politikbereichen, im vorliegenden Aktionsplan wird auf die mit den Kernelementen der Garantie korrespondierenden Entwicklungsziele hingewiesen.

Der Aufbau des vorliegenden Aktionsplans orientiert sich an den sechs zentralen Dienstleistungen bzw. den damit verbundenen politischen Handlungsfeldern der Europäischen Garantie für Kinder. Die entsprechenden sechs zentralen Kapitel handeln dabei im Wesentlichen jeweils die nationale Ausgangsposition, die bestehenden Maßnahmen und Programme, die vulnerablen Zielgruppen, die identifizierten Herausforderungen und Lücken sowie die Maßnahmen und Ziele mit Blick auf die Realisierung der Europäischen Garantie für Kinder bis 2030 ab. Vorangestellt ist ein eigenes Kapitel zu den Lebensbedingungen vulnerabler Kinder in Österreich. Die zwei daran anschließenden Spezialkapitel 9 „Familie und Jugend“ und 10 „Inklusion: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ handeln des Weiteren politische Handlungsfelder ab, die aus Sicht der Bundesregierung weitere zentrale Bereiche für die Sicherstellung des Wohlbefindens aller im Land lebenden Kinder darstellen. Begleitet wird die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder durch ein nationales Monitoring, das im Kapitel 11 „Monitoring“ erläutert wird. Der eingangs beschriebene, lancierte Aufruf zur Meldung von Maßnahmen sämtlicher Stakeholder im Wirkungsbereich der Europäischen Garantie für Kinder mündet schließlich im Annex in einer tabellarischen Übersicht, wo über Programme, Maßnahmen, Projekte und mögliche weitere Projektideen informiert wird.

2 Kinderarmut und das Wohlbefinden von Kindern in Österreich

Ausgangslage

Die Bekämpfung bzw. Vermeidung von Kinderarmut ist ein wichtiges Anliegen der Österreichischen Bundesregierung. Kinderarmut schränkt die Lebensbedingungen von Kindern ein und kann Langzeitfolgen über den gesamten Lebensverlauf haben, wodurch auch volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Aus diesem Grund sollte Kinderarmut möglichst frühzeitig und gezielt entgegengetreten werden. Mehr Chancengleichheit wirkt sich positiv auf die Lebenszufriedenheit und das Wohlbefinden aller Menschen aus, trägt zu sozialem Zusammenhalt bei, fördert die demokratische Teilhabe und vermeidet Folgekosten im Sozialsystem.

Armut bzw. Kinderarmut kann multidimensional in Erscheinung treten und viele Lebensbereiche betreffen: Einkommen, Wohnverhältnisse, Gesundheitszustand, Ernährung, Bekleidung, Bildung soziale Teilhabe und vieles mehr. Dazu kommt, dass armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Kinder nicht dieselben Chancen in Bildung und Beruf haben wie andere Kinder. Eine Studie der OECD zeigt, dass die soziale Mobilität in Österreich schwach ausgeprägt ist. Dies bedeutet, dass Einkommen, Bildung und sozioökonomischer Status nach wie vor stark von jenen der Eltern abhängig sind, sie werden also von einer zur nächsten Generation „weitervererbt“ (Förster/Königs, 2020).

Zahlen zu Kinderarmut sind immer auch im Kontext ihrer Erhebungsmethode zu betrachten. Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung wird über eine Haushaltsbetrachtung erfasst. In diesem Indikator werden drei Konzepte vereint. Der Begriff der Armutsgefährdung orientiert sich am Medianeinkommen und gibt daher primär Aufschluss über die Einkommensverteilung. Aufschluss über eine mangelnde Abdeckung von Grundbedürfnissen (Mangel an Notwendigem) gibt der Indikator „materielle und soziale Deprivation“. Ein weiterer enthaltener Indikator ist eine geringe Erwerbstätigkeit der Eltern. In Österreich waren im Jahr 2022 353.000 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre armuts- oder ausgrenzungsgefährdet (Statistik Austria, 2023a). Das ist jedes fünfte Kind in Österreich (22%). Die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung ist jedoch geringer als im EU-Durchschnitt.

Unter den armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Kindern leiden 41.000 (2%) an einem großen Mangel an Notwendigem, d. h., sie können sich notwendige Güter und die Abdeckung von Grundbedürfnissen nicht leisten (dies wird auch als erhebliche materielle und soziale Deprivation bezeichnet). Dies äußert sich oft in gravierenden Einschnitten in der Lebenssituation der Kinder: So können sich beispielsweise 58.000 Kinder keine neue Kleidung leisten, bei 40.000 reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um eine angemessene Ernährung sicherzustellen und 278.000 Kinder können aus finanziellen Gründen nicht an einer Urlaubsreise teilnehmen (Statistik Austria, 2022a). Im EU-Vergleich ist der Mangel an Notwendigem bei Kindern und Jugendlichen relativ gering:

In Österreich lag der Anteil der 0- bis 17-Jährigen, die von erheblicher materieller und sozialer Deprivation betroffen waren 2022 mit 2,2% weit unter dem EU-Schnitt von 8,4% (Statistik Austria, 2023a).

Besonders häufig von Armut betroffen sind Kinder in Alleinerziehenden-Haushalten, in Haushalten mit drei oder mehr Kindern sowie in Haushalten, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Fast jedes zweite Kind (53%) in Alleinerziehenden-Haushalten ist armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, in Mehrpersonenhaushalten mit mind. drei Kindern sind es 31%, in von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Haushalten 54% (Statistik Austria, 2022a).

Gesamtgesellschaftlich konnte die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung in den letzten Jahren zurückgedrängt und auch um 22.000 Kinder und Jugendliche reduziert werden (Statistik Austria, 2023a). Die Lebenslage von Erwachsenen wurde dabei in größerem Ausmaß verbessert. Dies hängt auch damit zusammen, dass etwa 9% der Ausgaben im Sozialbereich für Familien und Kinder aufgewendet werden (siehe Kapitel 9 Spezialthema „Familie und Jugend“), während etwa zwei Drittel des Sozialbudgets in die Bereiche Alter und Gesundheit fließen.

Da das Kinderarmutsrisiko geringer ist, wenn Eltern einer Erwerbsarbeit nachgehen (Heitzmann/Pennerstorfer, 2021), ist das Ziel der Bundesregierung, eine Erwerbsbeteiligung von Eltern zu ermöglichen. Zur Förderung der Bildung von Kindern und zur Erleichterung der Erwerbstätigkeit von Eltern ist in den letzten zehn Jahren der Ausbau qualitativer Kinderbildung und -betreuung erfolgt und weitere Maßnahmen sind geplant, um die Betreuungsqualität sicherzustellen (BKA, 2021). Ab dem Finanzausgleich 2024 bis 2028 werden im Rahmen des Zukunftsfonds weitere Finanzmittel für elementare Bildung zur Verfügung stehen. Im Juli 2023 waren laut Österreichischer Sozialversicherung etwas mehr als 4 Mio. Menschen in Beschäftigung – so viele wie nie zuvor.

Neben der primären Armutsprävention durch Erwerbstätigkeit, gibt es eine Vielzahl staatlicher Leistungen, die direkt oder indirekt Armut vorbeugen oder reduzieren – dazu zählen auch Sachleistungen, wie Bildung oder Gesundheit. Die sozioökonomische Situation von Kindern hängt von jener der Eltern ab. Leistungen, die auch den Kindern zugutekommen sollen, werden daher in der Regel an Erwachsene gewährt. Vom österreichischen Sozialstaat geht eine stark armutsvermeidende und umverteilende Wirkung aus. Gäbe es keine Sozialleistungen und Pensionen, wären 37% der unter 18-Jährigen armutsgefährdet, mit Sozialleistungen sind es dagegen 18%. Für viele Menschen ist Armut eine vorübergehende Episode in ihrem Leben (BKA, 2021).

Familienleistungen sind aufgrund hoher Kosten für Kinder ein wichtiges Mittel zur Armutsbekämpfung. Die aktuelle Kinderkostenanalyse (Bauer et al., 2021) ermittelt das zusätzliche Einkommen eines Haushalts mit Kind(ern), das benötigt wird, um dasselbe

Wohlstandsniveau eines kinderlosen Vergleichshaushalts zu erreichen. Im Schnitt betragen die Kosten für ein Kind in einem Paarhaushalt knapp 500 Euro pro Monat und in einem Alleinerziehenden-Haushalt deutlich mehr. Eine Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (Fink/Rocha-Akis, 2021) belegt, dass die Kosten zum Teil von den Familienleistungen des Bundes, insbesondere der Familienbeihilfe, abgedeckt werden. Familienleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden haben einen starken Umverteilungseffekt zugunsten der unteren Einkommensdezile (Prettenthaler et al., 2022). Eine weitere wichtige Familienleistung ist der 2019 eingeführte Familienbonus Plus, der als Steuererleichterung pro Kind für alle in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen konzipiert ist (BKA, 2021). Für Geringverdienende, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wurde der Kindermehrbetrag eingeführt, der ebenso wie der Familienbonus Plus mit 2022 erhöht wurde. Seit 1. Jänner 2023 werden alle Familienleistungen jährlich automatisch valorisiert. Dies trägt in hohem Maße zur Entlastung von einkommensschwachen Familien bei.

Eine wichtige Rolle bei der Armutsbekämpfung spielen zivilgesellschaftliche Akteure und Akteurinnen, also Hilfsorganisationen und weitere NGOs. Sie können als Ergänzung zum staatlichen System großteils mittels öffentlicher Förderung punktgenau auf individuelle Krisensituationen eingehen. Auch Auffangnetze innerhalb von Bundesländern, Gemeinden und lokalen Vereinen tragen zur Vermeidung und zur Linderung von Armut bei. Spenden an karitative Organisationen sind in Österreich steuerlich absetzbar, was das zivilgesellschaftliche Engagement stärkt.

Maßnahmen infolge der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat sich negativ auf Kinderarmut ausgewirkt. Menschen, die bereits vor der Krise von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht waren, waren in überdurchschnittlichem Maße betroffen (BMSGPK, 2020). Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit der Eltern führen zu steigender Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung unter Kindern. Finanzielle Probleme der Eltern verursachen bei diesen nicht nur psychisches Leid (Dawid, 2021). Sie führen auch zu einem Verlust an Wohlbefinden und Lebensqualität sowie zu einem Mangel an gesunder Ernährung und Bewegung und können in der Folge steigende Quoten bei Übergewicht und Adipositas, aber auch Bildungsverluste und langfristige Folgen auf die Erwerbstätigkeit verursachen.

Eine spezielle Herausforderung für Familien mit Schulkindern stellte Distance Learning dar, weil armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Kinder zu Beginn der Pandemie häufig die Voraussetzungen für e-Learning fehlten und enge Wohnverhältnisse diese Familien vor große Herausforderungen stellte. Damit öffnete sich die Kluft zu anderen Schüler:innen, die diese private Unterstützungsleistung sehr wohl erhielten (Fink/Steiner, 2020). Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat daher ein COVID-19-Maßnahmenpaket zur Verfügung gestellt, um Schulstandorte mit erhöhtem

Förderbedarf bzw. Standorte mit besonderen sozioökonomischen Herausforderungen mit zusätzlichen Lernressourcen zu unterstützen.

Maßnahmen wie die umfassende Kurzarbeitsunterstützung, die von der Bundesregierung etablierte Corona-Familienhärtefonds, der Familienkrisenfonds, die einmalige Auszahlung eines Kinderbonus (360 Euro) sowie zahlreiche Unterstützungsleistungen auf Landes- und Gemeindeebene konnten die Folgen der Corona-Pandemie zu großen Teilen abfedern.

Neben den Akutmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise setzte die Bundesregierung zahlreiche bewährte Programme um, die nach wie vor dazu beitragen, frühe Benachteiligungen im Kindes- und Jugendalter zu vermeiden und langfristige Entwicklungsperspektiven zu fördern. Dazu zählen etwa das Schulstartpaket für besonders vulnerable Schüler:innen zu Schulbeginn, die Förderung der Besuchsbegleitung oder das Programm der Frühen Hilfen, die in dieser Legislaturperiode österreichweit ausgerollt wurden. Auch Programme zur Finanzbildung im Jugendalter helfen, Benachteiligungen im Erwachsenenalter zu reduzieren.

Maßnahmen gegen die Teuerung

Nach vielen Jahren mit geringer Inflation sind die Preise in Folge der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stark gestiegen. Ende des Jahres 2022 wurde mit einem Plus von 11% die höchste Inflation seit 70 Jahren gemessen. Energie und Treibstoffe sind die wesentlichen Preistreiber (Statistik Austria, 2022b). Im Besonderen für armutsbetroffene und armutsgefährdete Haushalte sind die Mehrausgaben durch die hohen Preissteigerungen aufgrund niedriger verfügbarer Haushaltseinkommen und geringer Ersparnisse kaum bzw. nicht zu stemmen (BMF & BMSGPK, 2022).

Die Bundesregierung hat deshalb in drei Anti-Teuerungspaketen umfassende Maßnahmen zur Abfederung der Inflation vorgelegt. Diese umfassen sowohl Sofortmaßnahmen zur raschen Unterstützung als auch strukturelle Maßnahmen zur nachhaltigen Entlastung. Neben der bereits erwähnten Valorisierung der Sozial- und Familienleistungen wurde beispielsweise die Abschaffung der Kalten Progression beschlossen und der Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus in Höhe von 500 Euro ausbezahlt und vulnerable Gruppen wie Arbeitslose, Ausgleichszulagenbezieher:innen, Sozialhilfebezieher:innen und Familien mit gezielten Einmalzahlungen entlastet. Darüber hinaus wurde mit Dezember 2022 die so genannte Stromkosten-Bremse eingeführt. Durch die Förderung des Grundbedarfs an Strom wird den aktuellen Preissteigerungen bei Strom entgegengewirkt und gleichzeitig werden Anreize zum Stromsparen gesetzt. Ein durchschnittlicher Haushalt wird mit der Stromkosten-Bremse um ca. 500 Euro entlastet (BMF, 2022).

Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der aktuellen Teuerungsraten Mietrückstände haben und dadurch von Delogierung bedroht sind, unterstützt das

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit dem Programm WOHNschirm. Im Rahmen der Anti-Teuerungsmaßnahmen erfolgte eine Aufstockung der budgetären Mittel sowie eine Verlängerung bis Ende 2026. Nunmehr kann nicht nur bei Mietrückständen unterstützt werden, auch Menschen, die von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen betroffen oder bedroht sind, können Unterstützungsleistungen erhalten. Die Unterstützungsleistungen ergänzen bestehende Leistungen zur Delogierungsprävention oder Energiesicherung der Länder, Städte und Gemeinden (BMSGPK, 2023).

Trotz zahlreicher Maßnahmen der Bundesregierung zur Inflationsbekämpfung macht die anhaltende Teuerungskrise weiter deutlich, dass nicht alle in Österreich lebenden Menschen gleichermaßen von ihren Folgen betroffen sind. Die am stärksten von prekären, v. a. finanziellen Notlagen betroffenen Personen sind nach wie vor Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung im Frühling 2023 Kinder noch weiter ins Zentrum ihrer Politik gerückt. Im Juni 2023 beschloss der österreichische Nationalrat³ daher ein treffsicheres Maßnahmenpaket für armutsgefährdete Familien mit Kindern in Höhe von rd. 500 Mio. Euro, das fünf zentrale Maßnahmen vorsieht, die speziell Familien mit geringem Einkommen adressieren:

1. An Personen mit Kindern, die Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe oder eine Ausgleichszulage beziehen, werden bis Ende 2024 monatlich 60 Euro pro Kind automatisch ausbezahlt.
2. Für Kinder mit alleinerziehenden oder alleinverdienenden Elternteilen mit geringem Einkommen, wobei die Bezugsgrenze von 2.000 Euro pro Monat nicht überschritten werden darf, werden monatlich 60 Euro bis Ende 2024 automatisch ausbezahlt.
3. Das seit 2021 laufende Programm „weiterlernen.at“, das sozioökonomisch benachteiligten Kindern kostenfreien Zugang zu Lernhilfe durch Nicht-Regierungsorganisationen bzw. Lehramtsstudierende ermöglicht, erhält eine Mittelaufstockung. In Ergänzung zu den vonseiten der Europäischen Union bereitgestellten Mitteln in Höhe von 10 Mio. Euro werden weitere 10 Mio. Euro durch die Bundesregierung bis Ende 2024 zur Verfügung gestellt.
4. Die Höhe des Wertgutscheins des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF+) kofinanzierten Projekts „Schulstartklar!“, das Kindern aus Haushalten mit Sozialhilfe-Bezug die Bereitstellung geeigneter Schul- und Unterrichtsutensilien ermöglicht, wird von bisher 120 auf nunmehr 150 Euro erhöht. Zusätzlich wird der Gutschein zwei Mal im Schuljahr (zu Schulbeginn und am Beginn des zweiten Semesters) zur Verfügung gestellt. Hierfür werden zusätzlich 15 Mio. Euro investiert.

³ 55. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G) geändert wird: [BGBLA_2023_I_55.pdf](#) (bka.gv.at)

5. Bezieher:innen der Sozialhilfe erhalten bis Ende 2023 eine Sonderzahlung in Höhe von 60 Euro pro Monat, die auch im Haushalt lebenden Kindern zugutekommen wird.

Mit diesem weitreichenden Anti-Teuerungspaket wird unbürokratisch und treffsicher dafür gesorgt, dass finanziell benachteiligte Familien und ihre Kinder zusätzlich unterstützt werden.

Zielsetzungen und nächste Schritte im Rahmen des Kindergarantie-Prozesses bis 2030

Die Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm zum Prinzip der Armutsbekämpfung und setzt sich diesbezüglich ehrgeizige Ziele. Diese sollen in erster Linie über existenzsichernde Arbeit und angemessene Löhne erreicht werden. Wo Familien nicht selbst (z. B. durch Erwerbsbeteiligung) für die finanzielle Absicherung sorgen können, wird diese durch Sozialleistungen sichergestellt. Ein besonderes Augenmerk legt das Regierungsprogramm auf die Bekämpfung von Kinderarmut und die Armutsbekämpfung bei Alleinerziehenden.

Im Rahmen des vorliegenden Nationalen Aktionsplans zur Europäischen Garantie für Kinder wird die Halbierung des Anteils der von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffenen Kinder und Jugendlichen in Österreich bis zum Jahr 2030 angestrebt. Ebenso soll der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die von erheblicher materieller Deprivation (großem Mangel an Notwendigem) betroffen sind, entsprechend halbiert werden.

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung bei Kindern und Jugendlichen halbieren	Anteil der armuts- oder ausgrenzungsgefährdeten Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre)	EU SILC	22% (2022)	17,5% (2025)	/	11% (2030)
2	Erhebliche materielle und soziale Deprivation bei Kindern und Jugendlichen halbieren	Anteil der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) mit erheblicher materieller und sozialer Deprivation	EU SILC	2% (2022)	1,5% (2025)	/	1% (2030)

Kinder und Jugendliche und die humanitäre Krise aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Österreich unterstützt im Sinne seiner langjährigen humanitären Tradition und angesichts der akuten Notlage in der Ukraine einerseits die Anstrengungen humanitärer Organisationen vor Ort und in den Nachbarländern. Andererseits ist Österreich bestrebt, allen aus der Ukraine nach Österreich vertriebenen Menschen die bestmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

In Bezug auf die Hilfe vor Ort in der Ukraine werden neben einer Reihe weiterer humanitärer Maßnahmen bis zu 4 Mio. Euro aus dem österreichischen Auslandskatastrophenfonds für das Programm „Humanitarian Action for Children: Ukraine Crisis 2022 – Response for Children“ von UNICEF bereitgestellt. Dadurch werden Nothilfemaßnahmen wie der Zugang zu primären Gesundheitseinrichtungen für Kinder und Frauen, zu ausreichend Trinkwasser, zu psychosozialer Unterstützung für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, zu formaler und informeller Bildung sowie zu Bargeldhilfen für private Haushalte mitfinanziert. Ein spezieller Fokus der Unterstützung wird dabei auf besonders vulnerable Kinder wie etwa Waisenkinder, unbegleitete oder von ihren Eltern getrennte Kinder und Jugendliche und Kinder mit Behinderungen gelegt (Bundesregierung, 2022b).

Mit Blick auf die aus der Ukraine vertriebenen Menschen kann festgehalten werden, dass größtenteils Frauen und Kinder nach Österreich gelangt sind, um Schutz zu suchen. Dies unterscheidet die aktuelle Situation wesentlich von jener 2015/16. Die EU hat mit der Massenzustrom-Richtlinie einen neuen rechtlichen Rahmen aktiviert, der von Österreich mit der „Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO)“⁴ national mit dem Ziel umgesetzt wird, Vertriebenen aus der Ukraine rasch und unbürokratisch Schutz bzw. ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht bis zum 4. März 2025 zu gewähren.

Vertriebene Personen aus der Ukraine sind damit in Österreich grundsätzlich Zielgruppe der so genannten Grundversorgung, in deren Rahmen hilfs- und schutzbedürftige Fremde in erster Linie Leistungen erhalten, die auf die Deckung der täglichen Grundbedürfnisse wie angemessene Verpflegung, Unterkunft, medizinische Versorgung, Bekleidungs- hilfe, Schulbedarf sowie Information und Beratung, ausgerichtet sind. Insofern ist der Zugang von geflüchteten Kindern aus der Ukraine in Bezug auf die Kernelemente der Europäischen Garantie für Kinder im Bereich der Grundversorgung ident zu jenen geflüchteten Kindern anderer Staatszugehörigkeit bzw. Herkunft. Das bedeutet, dass in den Betreuungseinrichtungen des Bundes eine umfassende adäquate Betreuung unter absoluter Achtung des Kindeswohls erfolgen soll; dazu gehören neben frühkindlichen

⁴ 92. Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO): [RIS – Vertriebenen-Verordnung – Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 22. Februar 2023 \(bka.gv.at\)](#)

Betreuungs- und Bildungsangeboten auch eine angemessene Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Gefährdungsrisiken. Auch eine Gesundheitsversorgung ist im Rahmen der Grundversorgung des Bundes sichergestellt.

Personen, denen aufgrund der VertriebenenVO gemäß § 62 Absatz 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben seit dem Inkrafttreten der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. 135/2022) Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder, denen ebenfalls dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiters besteht für aus der Ukraine Vertriebene bei Erfüllung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld.

Um die rasche Integration dieser neuen Zielgruppe zu unterstützen, wurden vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) (Mobile) Service Points eingerichtet, bei denen Vertriebene aus der Ukraine gebündelt an einem Ort eine umfassende Erstberatung durch relevante Informations- und Beratungsstellen, die für den Start eines erfolgreichen Integrationsprozesses erforderlich sind, erhalten. Neben einer umfassenden Beratung zu Integrationsangeboten, Deutschkursen und zum Einstieg in den österreichischen Arbeitsmarkt steht auch die Bildung, v.a. jene der Kinder, im Fokus. U.a. berät der ÖIF im Rahmen der Integrationsberatung Mütter zu ihren individuellen Fragen zu ihren Kindern und gibt Orientierung, etwa zum Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen, zum österreichischen Elementarbildungs- und Schulsystem bzw. zum Bildungswesen generell. Beratungen werden neben Ukrainisch auch auf Deutsch und Russisch angeboten. Darüber hinaus werden Integrationsangebote für die Zielgruppe angepasst: Ukrainischsprachige Mitarbeiter:innen des ÖIF beantworten beispielsweise an einer eigens eingerichteten Hotline Fragen zu Hilfsmöglichkeiten für die erste Versorgung und Orientierung in Österreich.

Für junge Menschen aus der Ukraine wurde eigens ein Buddy-Programm gestartet. Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ab 12 Jahren, die aus der Ukraine nach Österreich gekommen sind, werden junge Freiwillige aus Österreich zur Seite gestellt. Ziel dabei ist es, den jungen Vertriebenen das Ankommen in Österreich zu erleichtern. Dazu können sich engagierte Buddys ab 16 Jahren beim ÖIF bewerben und ukrainischen Vertriebenen beim Deutschlernen helfen, oder ihnen in ihrem Alltag in der Schule, auf der Universität, aber auch in der Freizeit zur Seite zu stehen.

Ein möglichst rascher Zugang von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine zu den Kernelementen der Europäischen Garantie für Kinder wird als wesentlicher Beitrag zur Verbesserung ihrer gegenwärtigen Lebensbedingungen erachtet.

Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht, das in zahlreichen von Österreich ratifizierten, internationalen und europäischen Menschenrechtsdokumenten und

-verträgen verankert ist, u. a. in Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder in Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention. Insbesondere in Zeiten von Konflikten ist der Zugang zu Bildung eine wichtige Voraussetzung, um eine hoffnungsvolle und friedliche Zukunft zu sichern.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist daher aktiv um eine rasche Integration der vertriebenen Menschen in das österreichische Bildungssystem bemüht. Durch zahlreiche Maßnahmen wie z.B. die Bereitstellung von kostenlosen Video- und Telefondolmetschungen⁵, Hinweisen zu wertvollen Lehr-, Lern- und Informationsmaterialien sowie die Zurverfügungstellung von schulpsychologischer Beratung und Unterstützung, soll das Ankommen erleichtert werden. Durch die Bereitstellung von unterschiedlichen Maßnahmen sowie die Einrichtung von integrativ oder parallel geführten Deutschförderklassen wird gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche aus der Ukraine jene Unterstützung erhalten, die sie benötigen. Auch im Bereich der Elementarpädagogik besteht im Rahmen der bestehenden Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, Zweckzuschüsse für diesen Zweck bedarfsgerecht einzusetzen und somit auch Kinder zwischen 0 und 6 Jahren zu unterstützen.

Hinsichtlich des Zugangs zur Gesundheitsversorgung sind Kinder von Asylwerber:innen und von weiteren Personen in der Grundversorgung des Bundes und der Länder durch Verordnung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und erhalten damit bereits einen kostenfreien Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Um weiteren schutzbedürftigen Geflüchteten aus der Ukraine und deren Kindern einen raschen und unkomplizierten Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen in Österreich zu ermöglichen, werden ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die ab dem 24. Februar 2022 wegen der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen werden, nun ebenfalls mittels Verordnung in die Krankenversicherung einbezogen (für Fälle außerhalb der Grundversorgung). Diese Maßnahme wird vorläufig bis zum 31. Dezember 2023 befristet⁶. Außerdem hat sich die bereits beschriebene Expert:innengruppe zur psychosozialen Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund im März 2022 explizit mit der Situation und den Angeboten von bzw. für geflüchtete Menschen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern aus der Ukraine befasst. Die Gesundheit Österreich GmbH führt derzeit eine Art Vollerhebung der Angebote durch, damit diese miteinander vernetzt, koordiniert und gut weitervermittelt werden können bzw. allfällige Lücken sichtbar werden. Die Ergebnisse sollen vonseiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entsprechend weiterverbreitet werden.

⁵ Siehe dazu: www.bmbwf.gv.at/videodolmetsch

⁶ 104. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen geändert wird: [RIS Dokument \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument)

Da die im vorliegenden Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Förderung der gesunden Ernährung auf Basis der Gesundheitsziele Österreich bzw. im Rahmen verschiedenster Settings wie etwa Kindergärten oder Schulen umgesetzt werden, kommen diese auch Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund gleichermaßen zugute.

Da vertriebene Personen aus der Ukraine grundsätzlich Zielgruppe der o. a. Grundversorgung sind, obliegt die Zuständigkeit der Unterbringung und Versorgung – und damit für den Bereich Wohnen – bei den Bundesländern. Bei Landesquartieren handelt es sich grundsätzlich um kleinere Quartiereinheiten (beispielsweise ehemalige Pensionen, Hotels etc.) im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Zudem können auch Privatpersonen in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres, den Bundesländern sowie Organisationen der Zivilgesellschaft Unterkünfte für Vertriebene aus der Ukraine auf Basis entsprechender Kriterien anbieten.

Mit dem Wegfall der Beschäftigungsbewilligung seit Ende April 2023 wurde ein unbürokratischerer und noch rascherer Arbeitsmarktzugang für Vertriebene ermöglicht. Darüber hinaus wurde die Zuverdienstgrenze für Vertriebene in der Grundversorgung erhöht.

Schließlich muss festgehalten werden, dass es seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine bzw. seit der Ankunft erster vertriebener Menschen aus der Ukraine in Österreich, ein herausragendes Engagement durch Hilfsorganisationen, unzählige Freiwillige und ehrenamtlich Tätige aus der österreichischen Zivilgesellschaft gibt, die betroffene Menschen in nahezu allen Lebensbereichen möglichst rasch, unbürokratisch und tatkräftig unterstützen. Um ehrenamtlich Engagierte rasch, einfach und unbürokratisch fördern zu können, stellt der ÖIF gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt eine neue Fördermöglichkeit zur Verfügung, um ehrenamtliche Initiativen in ihrer Arbeit für Ukrainer:innen unterstützen. Gemeinsam mit den Anstrengungen aller Behörden auf Bund-, Bundesländer- und Gemeindeebene ist Österreich bestrebt, seine Leistungen hier weiterlaufend zu optimieren und auch auszubauen. Österreich wird damit einmal mehr seiner langjährigen Tradition in der humanitären Unterstützung geflüchteter Menschen aus Europa und anderen Teilen der Welt gerecht.



3 Kernelement „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“

Ausgangslage, politischer Rahmen und Kompetenzverteilung

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung trägt essentiell zur Sozialisation und zu einer guten Entwicklung eines jeden Kindes bei und ist daher für die Chancen und Möglichkeiten im späteren Leben von großer Bedeutung. Insbesondere für vulnerable Kinder im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder hat der Zugang zu qualitativ hochwertigen, elementaren Bildungsangeboten sehr positive Auswirkungen auf spätere Bildungsergebnisse und ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Erwachsenenalter.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens liegt in Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung bei den Bundesländern. Das bedeutet, dass diese die Rahmenbedingungen für elementare Bildungseinrichtungen regeln und entsprechend finanzieren. Aufgrund dieser Kompetenzlage werden zwischen dem Bund und den Bundesländern seit 2008 laufend Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a der Bundesverfassung geschlossen, damit der Bund Investitionen tätigen kann, die an gewisse Bedingungen für die Länder geknüpft sind. Die aktuell geltende Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27⁷ umfasst inhaltliche Schwerpunktsetzungen u. a. zum kontinuierlichen Ausbau, zur beitragsfreien Besuchspflicht und zur frühen sprachlichen Förderung. Sie enthält beispielsweise ein einheitliches Sprachstandsfeststellungsinstrument, die Intensivierung der Sprachförderung bei Vierjährigen, den Ausbau der Qualifikation des Personals, einen verstärkten Fokus auf die Schnittstelle elementare Bildungseinrichtung-Schule, einen Schwerpunkt auf den Ausbau des Angebots für Kinder unter drei Jahren, die Flexibilisierung und Erweiterung der Öffnungszeiten oder die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels sowie das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr für Fünfjährige.

Die Art. 15a Vereinbarung über die Elementarpädagogik soll auch die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich substantiell unterstützen.

Das Themenfeld „Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung“ steht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere den Artikeln 18 „Verantwortung für das Kindeswohl – Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern“ und 23 „Förderung von Kindern mit Behinderungen“, Art. 28 „Recht auf Bildung“ sowie Art. 29 „Bildungsziele; Bildungseinrichtungen“. Es trägt weiters zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, insbesondere zum Nachhaltigen Entwicklungsziel 4 sowie indirekt zu den Zielen 1 und 10.

⁷ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27: [BGBLA_2022_I_148.pdfsig \(bka.gv.at\)](#)

Stakeholder-Beteiligung und Bewusstseinsbildung

Die wesentlichsten Stakeholder im Bereich der Elementarpädagogik sind, neben dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, das für die Ausbildung der Fachkräfte an den entsprechenden Bildungsanstalten sowie Pädagogischen Hochschulen, die vorschulische Integration, die interkulturelle Bildung sowie – in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend – für die Koordination und Umsetzung der beschriebenen Bund-Länder-Vereinbarung, verantwortlich ist, wie erläutert die Bundesländer und Gemeinden. Letztere sind die Träger der überwiegenden Zahl an Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Darüber hinaus treten eine Reihe privatrechtlicher Organisationen als Erhalter entsprechender Einrichtungen auf. Diese erhalten von Seiten der Bundesländer finanzielle Förderungen und haben die von Landesseite vorgegebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Die Bundesländer evaluieren die in der Bund-Länder-Vereinbarung enthaltenen Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Laufzeit. Damit kann eine flächendeckende Evaluierung der Vereinbarung bis Laufzeitende sichergestellt werden. Darüber hinaus wird eine zukünftige Evaluierung bis ins Jahr 2030 angestrebt.

Bestehende Maßnahmen und Programme

Grundlage für die Bereitstellung der Angebote in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung bilden die entsprechenden Rechtsgrundlagen der Bundesländer und die Finanzierung durch Länder und Gemeinden (2021: rd. 3,1 Mrd. Euro). Ergänzend dazu stellt der Bund jährlich 200 Mio. Euro auf der Grundlage der beschriebenen Bund-Länder-Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 zur Verfügung. Durch diese Vereinbarung soll unter anderem die frühe sprachliche Förderung aller Kinder, insbesondere jener mit anderer Erstsprache als Deutsch in den letzten beiden Kindergartenjahren vor dem Schuleintritt gestärkt sowie der Übergang zwischen elementarer Bildungseinrichtung und Schule zielgerichtet gefördert werden. Gleichzeitig werden gezielt finanzielle Mittel für die Förderung des Entwicklungsstandes der Kinder, zu dem etwa auch jene der Erstsprache zählt, eingesetzt. Dafür stehen aus den oben genannten Zweckzuschüssen jährlich mind. 22,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Durch verschiedene Bund-Länder-Vereinbarungen ist seit 2009 der halbtägige Besuch von privaten und öffentlichen elementaren Bildungseinrichtungen sowie altersgemischten Betreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor dem Schuleintritt bundesweit beitragsfrei, seit September 2010 auch verpflichtend. Somit ist für alle Kinder im Alter von fünf Jahren in Österreich ein „effektiver“ und „kostenfreier“ Zugang zu qualitativ hochwertiger frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleistet. Die Bundesländer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erziehungsberechtigten der besuchspflichtigen Kinder über die halbtägige beitragsfreie Besuchspflicht in geeigneter Form informiert werden. Im Rahmen der aktuell gültigen Bund-Länder-Vereinbarung können die Bundesländer Zuschüsse zu Kosten des beitragsfreien Besuchs von elementaren Bildungseinrichtun-

gen von jährlich 80 Mio. Euro in Anspruch nehmen. Durch dieses verpflichtende, letzte Kindergartenjahr konnte die Betreuungsquote bei den fünfjährigen Kindern seither um 2,8 Prozentpunkte erhöht werden und beträgt mittlerweile 99,1%.

Ebenso regelt die Bund-Länder-Vereinbarung den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren, womit zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Erziehungsberechtigte und damit für erwerbstätige, insbesondere alleinerziehende, Elternteile verbessert und zum anderen den Kindern bereits frühzeitig ein altersadäquates Bildungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei investiert der Bund auch in die Verbesserung der Barrierefreiheit, um Kindern mit Behinderungen einen geeigneten Betreuungsplatz zu ermöglichen. Dabei sind die Entwicklung der Besuchsquoten für die unter Dreijährigen sowie der Anteil von Kindern in VIF-konformen⁸ Einrichtungen relevante Kennzahlen im Rahmen der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Österreich. Diese Kennzahlen stehen auch in direktem Bezug zum nachhaltigen Entwicklungsziel 4 der Vereinten Nationen, mit dem eine inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung und Möglichkeiten lebenslangen Lernens angestrebt werden soll.

Für Kinder unter fünf Jahren gestalten sich die Kosten für verfügbare Angebote zwischen den Bundesländern aufgrund der entsprechenden Kompetenzverteilung stark unterschiedlich, vielfach wird ein Gratiskindergarten auch für diese Altersgruppe angestrebt. Während die Angebote in manchen Bundesländern gänzlich beitragsfrei sind, bieten andere Bundesländer beitragsfreie Angebote lediglich halbtags bzw. für gewisse Altersstufen an. Die Elternbeiträge variieren dabei stark und können – in Abhängigkeit von Betreuungsdauer und Alter des Kindes – zwischen 20 und 345 Euro im Monat liegen (Förster/Koenigs, 2020). Vielfach sind die Kosten einkommensabhängig gestaltet, sodass der sozioökonomischen Gesamtsituation des Haushalts Rechnung getragen wird. Um die Kosten der Kinderbildung und -betreuung abdecken zu können, gibt es zudem die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Kinderbetreuungsbeihilfe. Weiters bieten auch Kommunen unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten an.

Identifizierte Zielgruppen

Vulnerable Gruppen hinsichtlich des Zugangs zur Bildung in der Elementarpädagogik sind v. a. Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten, Kinder mit Migrations-

⁸ Der „Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf“ (VIF) wurde von der Arbeiterkammer Wien im Jahre 2006 entwickelt, um zu erfassen, wie viele Plätze in der Kinderbetreuung mit einer Vollzeitbeschäftigung der Eltern vereinbar sind. Der Indikator wurde später auch für die Artikel 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Bundesländern zur Förderung des Ausbaus von elementaren Bildungsplätzen übernommen. Öffnungszeiten elementarer Bildungseinrichtungen entsprechend der VIF-Kriterien“ sind solche, die mit einer Vollbeschäftigung der Erziehungsberechtigten vereinbar sind im Umfang von mind. 47 Wochen im Kindergartenjahr, mind. 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag an vier Tagen pro Woche zu mind. 9,5 Stunden pro Tag und einem Angebot an Mittagessen.

hintergrund aus bestimmten Herkunftsländern sowie Kinder mit Behinderungen. Des Weiteren bedürfen auch Kinder mit gesundheitlichen Nachteilen wie chronischen Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen sowohl besonderer Förderungen in Hinblick auf ihre gesundheitsbezogenen Beeinträchtigungen als auch einer verstärkten Unterstützung bei der sozialen Teilhabe und damit im elementaren Bildungsbereich sollten Kinder ethnischer Minderheiten zudem beim Erwerb ihrer Erstsprache unterstützt und gefördert werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zum Besuch einer elementaren Bildungseinrichtung auch vom Wohnort und dem Urbanisierungsgrad abhängig, da die (leistbare/ganztägige) Versorgungslage mit entsprechenden Bildungseinrichtungen zwischen Bundesländern und Gemeinden sehr unterschiedlich ausfällt.

Maßnahmen und Programme für vulnerable Kinder

Die Bund-Länder-Vereinbarung sieht eine Reihe essentieller Unterstützungsmaßnahmen vor, um vulnerable Kinder im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder zu adressieren. Dazu zählen etwa die Förderung des Entwicklungsstandes und die besondere Förderung von Kindern mit mangelnden Kenntnissen der Bildungssprache Deutsch von Beginn der Betreuung an, insbesondere in den letzten beiden Kindergartenjahren vor Beginn der Schulpflicht, sowie das Setzen pädagogischer Maßnahmen, um Kinder in mathematisch-technischen und naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken und den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu fördern.

Das verpflichtende, beitragsfreie Kindergartenjahr vor Schuleintritt wirkt sich ebenso positiv auf die Teilhabe und Förderung der oben genannten Zielgruppen aus. Zudem zielt die derzeit gültige Bund-Länder-Vereinbarung auch darauf ab, Maßnahmen zur barrierefreien Umgestaltung von Einrichtungen zu unterstützen.

Die Bundesländer bieten zudem eine Reihe unterschiedlicher Unterstützungsprogramme an, die speziell vulnerable Kinder fördern. Dazu zählt etwa die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln für Kinder mit Sinnes-, Körper- oder Kommunikationsbehinderungen, mobile heilpädagogische Betreuungsdienste zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die Förderung von Fahrtkosten zum Transport von Kindern mit Behinderungen in die Einrichtungen oder Initiativen zur Stärkung der frühen Sprach- und Leseförderung. Darüber hinaus werden vielerorts auch die Fortbildungen der Pädagog:innen laufend ausgebaut, etwa im Bereich Kinderrechte oder Gebärdenpädagogik.

Auch im Bereich der Elementarpädagogik kommt das Bekenntnis Österreichs zur Achtung und Förderung seiner Volksgruppen bzw. der damit verbundenen Minderheitensprachen zum Ausdruck (siehe dazu im Detail Kapitel 4 Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“). In den entsprechenden Bundesländern wird gleichberechtigter Unterricht in den Volksgruppensprachen nicht nur an Schulen, sondern auch

in elementaren Bildungseinrichtungen angeboten. Die Angebote stehen allen Kindern in den betreffenden Bundesländern zur Verfügung und fördern damit nicht nur Kinder der Volksgruppen, sondern liefern allen Kindern gute Voraussetzungen für den Erwerb weiterer Sprachen und fördern die interkulturellen Kompetenzen, die kulturelle Offenheit und Kreativität. Weiters bestehen im Rahmen der Ausbildung zu Elementarpädagog:innen auch regionale Angebote in den Volksgruppensprachen.

Herausforderungen, Lücken und Bedarfe

Unterschiedliche Zuständigkeiten bzw. die eingangs beschriebene Kompetenzverteilung stellen eine strukturelle Herausforderung für eine flächendeckend einheitliche Bereitstellung der Angebote der Elementarpädagogik dar. Den Bundesländern kommt die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für das Kindergartenwesen und damit für die konkrete Steuerung der elementaren Bildungseinrichtungen zu, während gleichzeitig die Ausbildung des elementarpädagogischen Personals und die Festlegung bestimmter Anstellungserfordernisse dem Bund obliegen. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Rahmenbedingungen im Praxisalltag, die von Bundesland zu Bundesland und von Trägereinrichtung zu Trägereinrichtung (etwa öffentlich zu privat) unterschiedlich sein können. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Österreich ist sehr fragmentiert, weshalb sich die Systeme zwischen den Bundesländern im Hinblick auf ihre Bezeichnung, Verfügbarkeit und Kosten, Öffnungszeiten und Gruppengrößen zum Teil stark unterscheiden (Förster/Koenigs, 2020).

Österreich hat in den vergangenen Jahren eine Reihe von Schritten gesetzt, um die Besuchsquoten in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung stetig zu erhöhen. Während die Teilhabe der Drei- bis Sechsjährigen zwischen 2007/08 und 2022/23 von 86,6% auf 95,4% (inkl. Tageseltern) gestiegen ist und damit das korrespondierende, so genannte Barcelona-Ziel von 90% übertroffen wird, bleiben die Quoten bei den Kindern unter drei Jahren trotz einer Steigerung von 14,0% auf 32,1% im gleichen Zeitraum hinter dem Barcelona-Ziel von 33% zurück, liegen jedoch laut nationaler Statistik knapp über dem 2022 neu ausgegebenen Barcelona-Ziel für diese Altersgruppe für Österreich von 31,9% bis 2030 (Rat der Europäischen Union, 2022). Die Besuchsquoten in dieser Altersgruppe unterscheiden sich in den einzelnen Regionen Österreichs teils erheblich, was u.a. auf soziale und wirtschaftliche Faktoren bzw. auf das fehlende Angebot zurückzuführen ist. Der Anteil der Kinder unter drei Jahren in elementaren Bildungseinrichtungen (inkl. Tageseltern) ist im Bundesland Wien im Jahr 2022/23 mit 43,1% fast doppelt so hoch wie in der Steiermark mit 24,0% und in Oberösterreich mit 23,4%. Das korrespondierende Barcelona-Ziel 2022 wird momentan in den Bundesländern Wien, Burgenland, Vorarlberg, Kärnten und Niederösterreich erreicht (Statistik Austria, 2022c). In allen Bundesländern zeigen sich Zuwächse bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. In Österreich ist somit im Kindergartenjahr 2022/23 nahezu jedes

dritte Kind dieser Altersgruppe in Betreuung, im Vergleich dazu war es 2012/13 nur jedes fünfte Kind (Statistik Austria, 2023c).

Auch wenn durch umfangreiche Investitionen die Zahl der Beschäftigten erhöht und damit auch der Betreuungsschlüssel rezent verbessert werden konnte, stellt ein allgemeiner Personalmangel weiterhin eine Herausforderung dar. Er ist meist auf zu wenig attraktive Gehälter und Arbeitsbedingungen zurückzuführen und betrifft insbesondere jenes Personal, das sich den besonderen Herausforderungen vulnerabler Kinder widmet. Darüber hinaus kamen die Teilnehmer:innen im Rahmen des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich, bei dem eine eigene Breakout-Session dem Thema Elementarpädagogik gewidmet war, u. a. zum Schluss, dass neben bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards geeignetere Rahmenbedingungen zu den größten Herausforderungen für die Zukunft zählen würden. Dazu würde auch eine differenziertere Haltung gegenüber elementaren Einrichtungen zählen, wonach diese weniger als Betreuungseinrichtungen und mehr als Bildungsstätten verstanden werden sollten. Ebenso wurden nicht ausreichend vorhandene niederschwellige und interdisziplinäre Begleitangebote sowie ein schwacher Ausbau der Sprachförderung und der speziellen begleitenden Unterstützung von Familien mit Migrationshintergrund angeführt (UNICEF Österreich, 2022). In Bezug auf Kinder mit Behinderungen besteht zudem weiterhin Handlungsbedarf in der geeigneten Aufbereitung adäquater Ausbildungsinhalte im Bereich der inklusiven Elementarpädagogik (BMASGK, 2012). Ab dem Studienjahr 2022/23 wird der neue Hochschullehrgang „Inklusive Elementarpädagogik“ an den Pädagogischen Hochschulen angeboten, der auf einem neu aufbereiteten Curriculum basiert.

V. a. die zu Beginn der anhaltenden Corona-Pandemie durchgeführten (partiellen) Schließungen von Einrichtungen der Elementarpädagogik führten zu enormen Belastungen für die betroffenen Kinder und ihre Familien. Da der Besuch einer entsprechenden Einrichtung erwiesenermaßen das Potenzial hat, soziale Ungleichheit kompensatorisch zu beeinflussen, kam es zu einer zeitweisen Beeinflussung frühkindlicher Bildungschancen. Zudem wirken sich eingeschränkte Kontakte zu Gleichaltrigen und außerfamiliären Bezugspersonen negativ auf die sozial-emotionale und mentale Entwicklung insbesondere von Kindern aus einem ressourcenarmen Umfeld aus (Haas et al., 2021). Eine Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Betreuungssicherheit bildet die mehrmals angepasste Sonderbetreuungszeit. Damit ist es Arbeitnehmer:innen, die Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder Menschen mit Behinderungen haben oder Angehörige pflegebedürftiger Personen sind, mithilfe eines Rechtsanspruchs möglich, bis zu drei Wochen der Betreuung bei laufendem Arbeitsverhältnis nachzugehen.

Zielsetzungen im Rahmen des Kindergarantie-Prozesses bis 2030

Im Rahmen der aktuell gültigen Bund-Länder-Vereinbarung wurden die folgenden Zielzustände festgelegt, die hinsichtlich ihrer Output-Wirkung im Zuge der Evaluierung nach

Ende der Vereinbarungsperiode (mit Ende des Kindergartenjahres 2026/27) überprüft werden:

- Die Betreuungsquote für unter Dreijährige wird pro Bundesland und Jahr um 1 Prozentpunkt angehoben; als gemeinsames Ziel soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von mindestens 33 Prozent erreicht werden.
- Der Anteil der drei- bis sechsjährigen Kinder, die elementare Bildungseinrichtungen besuchen, die den VIF-Kriterien entsprechen, wird anhand der Bedarfserhebung der Gemeinden erhöht; als gemeinsames Ziel soll im Kindergartenjahr 2022/23 eine Betreuungsquote von 52,8% erreicht werden. Als allgemeines Ziel ist eine Quotenanhebung bis zum Kindergartenjahr 2026/27 um 6 Prozentpunkte anzustreben.
- Die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung überschreitet die Höhe von 30% pro Bundesland pro Förderjahr, wobei als gemeinsames Ziel die Überschreitung von 40% pro Bundesland und Förderjahr anzustreben ist.
- Die Anzahl der außerordentlichen Schüler:innen (z. B. etwa aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse) in der ersten Schulstufe hat sich pro Bundesland um mind. 10% reduziert.
- Ein Anteil von 15% der pädagogischen Fachkräfte weist eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung pro Bundesland gerechnet ab Inkrafttreten der Vereinbarung auf.
- Der Zweckzuschuss für frühe sprachliche Förderung wird für mind. 40% der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes ausgeschüttet, wobei als gemeinsames Ziel die Ausschüttung an die Hälfte der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen eines Bundeslandes anzustreben ist.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020–2024 zum Ziel gesetzt, die Bereitstellung adäquater frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung, insbesondere für vulnerable Kinder, zu verstärken und auszubauen. Damit wird insbesondere eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch den Ausbau von elementaren Bildungsangeboten, die Schaffung von flexibleren Öffnungszeiten, die mit einer Vollzeitberufstätigkeit beider Elternteile vereinbar sind, sowie die Steigerung der Qualität der Angebote, angestrebt. Außerdem ist vorgesehen, dass Vorschläge für einheitliche Qualitätsmindeststandards in der Elementarpädagogik erarbeitet werden, die sich auf das Personal, strukturelle Rahmenbedingungen und pädagogische Inhalte wie etwa die Entwicklung österreichweit einheitlicher Strategien zur Qualitätssicherung in elementaren Bildungseinrichtungen, die Evaluierung der Ausbildungswege für Personal und die Vielfalt in Teams der Elementarpädagogik beziehen. In enger Verknüpfung mit inklusiver Bildung steht die laufende Professionalisierung und Stärkung inklusionspädagogischer Kompetenzen des pädagogischen Personals sowie die Weiterentwicklung inklusiver Bildungsangebote für Kinder mit Behinderungen.

In Bezug auf Kinder der Volksgruppen hat die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm 2020–2024 auch verankert, dass sich der Bund zu Gesprächen mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel bekennt, die nötigen Finanzierungsmittel wirkungsorientiert (Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe) gemeinschaftlich bereitzustellen, damit die Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten der Volksgruppen sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote gewährleistet ist. Daher wurde in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23–2026/27 auch eine Förderung von Maßnahmen zum Erhalt der Volksgruppensprachen unter Einhaltung der Umsetzung sprachpädagogischer Rahmenkonzepte sicherstellt.

Für Kinder mit Behinderungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, entweder eine elementare Bildungseinrichtung oder eine elementare Bildungseinrichtung mit Integrationsgruppen bzw. einen heilpädagogischen Sonderkindergarten zu besuchen. Österreich ist bestrebt, gerade die integrative Erziehung zu forcieren, wobei es dafür momentan noch keinen Rechtsanspruch gibt. Integrative Erziehung bedeutet, dass Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut werden. Diese ist gerade im Vorschulalter für alle Kinder eine große Chance, weil Kinder noch weniger Vorurteile haben und das soziale Lernen in allen elementaren Bildungseinrichtungen eine wichtige Rolle spielt.

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Kindergartenalter ist weiterhin eine Priorität der österreichischen Behindertenpolitik. Der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP Behinderung) 2022–2030 schreibt fest, dass Kinder mit Behinderungen weiterhin frühzeitig gefördert werden und individuell erforderliche Therapien erhalten. Frühförderung ist der Oberbegriff für ein Angebot speziell für Kinder in den ersten Lebensjahren und deren Familien, das sowohl medizinische als auch psychologische und pädagogische Aspekte umfasst. Sie befasst sich einerseits mit Familienbegleitung, andererseits mit der umfassenden Förderung von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Kindern. Besonders wichtig dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachexpert:innen aus den Bereichen Psychologie, Medizin, Sozialarbeit, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie sowie heilpädagogischer Frühförderung unter starker Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Die bereits erwähnte neue Bund-Länder-Vereinbarung erhält die bundesweit einheitliche Bereitstellung der Angebote weiterhin aufrecht und ermöglicht die Erreichung der genannten Zielsetzungen. Die neue Vereinbarung soll u. a. eine wesentliche Erhöhung des Zweckzuschusses im Sinne des Regierungsprogramms und die Beibehaltung der Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr vor Eintritt in die Schule erreichen. Zudem soll im Rahmen eines qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kinderbetreuung mittelfristig ein zweites verpflichtendes Kindergartenjahr eingeführt werden. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang weiterhin auch die Professionalisierung und der

Ausbau der Bildungspartnerschaft mit Erziehungsberechtigten. Diese bezeichnet das Beziehungsmanagement bzw. die Arbeit von Pädagog:innen mit Erziehungsberechtigten im Rahmen pädagogischer Einrichtungen, die von ihren Kindern besucht werden und beinhaltet beispielsweise den Informationsaustausch, die Abklärung gegenseitiger Erwartungen, die Begegnungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten oder die Unterstützung anderer sozialer Netzwerke. Insofern kommt der Bildungspartnerschaft besonders bei ausgrenzungsgefährdeten Kindern und ihren Erziehungsberechtigten eine wichtige Rolle hinsichtlich ihrer Teilhabe zu. Sie knüpft damit auch an die von der Bundesregierung intendierte Logik an, integrative Unterstützungsleistungen für Betroffene möglichst früh im Lebensverlauf der betroffenen Kinder anzubieten. Dazu zählen auch die sogenannten Frühen Hilfen (siehe Kapitel 9 Spezialthema „Familie und Jugend“), die einen wichtigen Beitrag zur Kompetenz der Erziehungsberechtigten leisten (siehe Kapitel 6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“).

Hinsichtlich der Qualität der Elementarpädagogik ist angedacht, die Etablierung österreichweit einheitlicher Strategien zur Qualitätssicherung und die Vereinheitlichung von Qualitätsstandards im Bereich der Personalentwicklung sowie bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem und Assistenzpersonal umzusetzen. Dabei sollen auch zwei- und mehrsprachige Bildungseinrichtungen der Volksgruppen berücksichtigt und die Ausbildung der Elementarpädagog:innen reformiert werden. Im Bereich des Ausbaus der Angebote wird der Fokus auf eine Verlängerung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten und einer Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren gelegt werden. Schließlich wird es bei der frühen sprachlichen Förderung darum gehen, ein einheitliches Förderkonzept durch eine Vereinigung der bisherigen, etablierten neun Länderkonzepte, transparente Kriterien für die Zuteilung von Ressourcen sowie die verpflichtende Qualifizierung entsprechend dem Lehrgang für die frühe sprachliche Förderung aller Elementarpädagog:innen herbeizuführen (Bundesregierung, 2021b).

Außerdem sollen die im Regierungsprogramm festgelegten Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Elementarpädagogik mithilfe der von der Europäischen Kommission angebotenen Finanzierungsoption des Technical Support Instruments (TSI) in ihrer Umsetzung maßgeblich unterstützt werden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat im Zuge des TSI-Flaggschiffprojekts zur Europäischen Garantie für Kinder einen Zuschlag für das Projektvorhaben „Improving the framework conditions for ECEC staff to enhance the quality of education for children“ („Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Personal und die Angebote der frühkindlichen Bildung und Betreuung“) erhalten. Das Projekt, für das eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten veranschlagt wurde, zielt auf die Entwicklung einer Strategie ab, die ein bundesweit einheitliches Vorgehen ermöglichen soll, um den Personalmangel zu bekämpfen, Rahmenbedingungen zu vereinheitlichen, eine bessere Qualität in den elementaren Bildungseinrichtungen zu gewährleisten und dadurch das Recht der Kinder auf leistbare und qualitative frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung zu garantieren. Es soll dabei

um die Entwicklung eines besseren Verständnisses über den Status quo und der Gründe für bestehende Herausforderungen und Rahmenbedingungen sowie ein gemeinsames Bild aller Stakeholder über mögliche Maßnahmen und Instrumente für politische und legislative Schritte gehen, die in die Ausarbeitung einer konkreten Umsetzungsstrategie bzw. eines bundesweiten Aktionsplans münden sollen. Schließlich sollen auch Maßnahmen entwickelt werden, um das allgemeine Ansehen des Berufs der Elementarpädagog:innen in der Gesellschaft und die Wertschätzung der Elementarpädagogik zu stärken und die Attraktivität dieses Berufsfeldes zu erhöhen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung bestrebt, durch geeignete Lenkungsmaßnahmen die Diversität unter Elementarpädagog:innen zu erhöhen. Damit soll nicht nur die Steigerung des Männeranteils, des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen, die neben der deutschen Sprache auch einer Volksgruppensprache mächtig sind, erreicht, sondern auch die erweiterte Zulassung von Menschen mit Behinderungen zu den elementarpädagogischen Ausbildungswegen geprüft werden. Um den raschen weiteren Ausbau von qualitätsvollen Bildungsplätzen in elementaren Bildungseinrichtungen sicherzustellen und den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern, ist außerdem die rasche Umsetzung einer Ausbildungsoffensive in der Elementarpädagogik geplant. Des Weiteren ist angedacht, eine flächendeckende Vereinheitlichung der pädagogischen Ausbildung des Assistenzpersonals, die Schaffung neuer Ausbildungsoptionen für Quereinsteiger:innen und langfristig den Ausbau der Ausbildung auf tertiärem Niveau zu realisieren, um eine nachhaltige Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen in diesem Berufsfeld herbeizuführen.

Zur erfolgreichen Implementierung der Europäischen Garantie für Kinder strebt Österreich weiters die Erreichung von zwei konkret quantifizierbaren Zielwerten bis zum Jahr 2030 an. Dabei soll erstens im Bereich der Teilhabe das so genannte, 2022 neu definierte Barcelona-Ziel für Kinder unter drei Jahren (für Österreich: 31,9%) erreicht bzw. übertroffen werden, indem ihre Besuchsquote in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung von derzeit 32,1% (inkl. Tageseltern) auf 40% angehoben werden soll. Zweitens sollen die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder durch verstärkte frühe sprachliche Förderung verbessert werden. Dazu wird als Indikator die Wirkungskennzahl der Sprachförderung aus der Bund-Länder-Vereinbarung herangezogen. Dabei wird angestrebt, den Anteil jener Kinder, die am Ende des Besuchs von elementaren Bildungseinrichtungen einen spezifischen Sprachförderbedarf aufweisen, um 30% zu reduzieren. Daher werden ab dem Finanzausgleich 2024 bis 2028 im Rahmen des Zukunftsfonds weitere Finanzmittel (500 Mio. Euro) für elementare Bildung zur Verfügung stehen.

Ziele: Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Barcelona-Ziel erfüllen	Kinderbetreuungsquote der unter 3-Jährigen (inkl. Tageseltern)	Kindertagesheimstatistik, Statistik Austria (2023)	32,1% (2022/23)	/	/	40%
2	Stärkung der frühen sprachlichen Förderung	Reduktion des Anteils der Kinder in einer Kohorte, die einen spezifischen Sprachförderbedarf am Ende des Besuchs von elementaren Bildungseinrichtungen aufweisen	Wirkungscontrolling aus Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik	Reduktion um 30% (2019)	/	/	Reduktion um 30% (2030)

4 Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“



Ausgangslage, politischer Rahmen und Kompetenzverteilung

Es wird festgehalten, dass in Österreich eine allgemeine Schulpflicht besteht und grundsätzlich alle öffentlichen schulischen Angebote und schulbezogenen Aktivitäten allen im Land lebenden Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Die in der Bundesverfassung (B-VG)⁹ geregelte allgemeine Schulpflicht gilt für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten und ist von der Staatsbürgerschaft unabhängig. Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden 1. September und dauert neun Schuljahre. Sofern von der örtlich zuständigen Bildungsdirektion genehmigt, können schulpflichtige Kinder des Weiteren an gleichwertigem Unterricht wie etwa einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichem Unterricht teilnehmen. Der Bund regelt das Bildungssystem. Die in den Bundesländern dafür zuständigen Bildungsdirektionen regeln den Pflichtschulbereich und sind für die Vollziehung des gesamten Schulrechts mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und der Zentrallehranstalten zuständig. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist u. a. für die Ausbildung der Lehrer:innen und, neben Bundesländern und Gemeinden, für die Erhaltung der Schulen zuständig.¹⁰

Der Pflichtschulbereich ist in die Primarstufe (Volksschule, Sonderschule), Sekundarstufe I (Mittelschule, Sonderschule und Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) und die Sekundarstufe II (Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Polytechnische Schulen sowie berufsbildende Pflichtschulen) gegliedert. Darauf aufbauend gibt es die Möglichkeiten der postsekundären Bildungseinrichtungen oder des tertiären Bildungssystems (Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen).

Das Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“ steht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 28 „Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung“. Es trägt außerdem zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen 1, 4 und 10.

Stakeholder-Beteiligung

Die Anzahl an Stakeholder im Bildungsbereich ist vielfältig und umfasst Lehrer:innen- bzw. Gewerkschafts-, Eltern- und Schüler:innenvertretungen ebenso wie Vertreter:innen aus Wirtschaft, Bundesländern und Gemeinden. Sie haben sowohl die Möglichkeit, ihre Anliegen im Schulalltag heranzutragen bzw. auf Notwendigkeiten im Schulbereich hin-

⁹ Art. 14 Abs. 7a B-VG; §§ 1, 2, 3 SchPflG (Schulpflichtgesetz)

¹⁰ § 13 Abs. 12 BMG (Bundesministeriengesetz); Abschnitt E Abs. 2, 3 BMG

zuweisen, als auch sich in Gesetzesbegutachtungen oder strukturellen Reformvorhaben einzubringen. Bis zum Jahr 2030 werden weitere Maßnahmen, die ebenso Wirkung auf die Kernthemen der Europäischen Garantie für Kinder haben, umgesetzt werden. Dazu werden Stakeholder im Rahmen von Begutachtungsprozessen bestmöglich eingebunden. Um umfassende Maßnahmen im Schulbereich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wie auch zur damit verbundenen Förderung der Schüler:innen zu setzen, kommt es auch hier laufend zur Abstimmung und Einbindung von Stakeholdern aus dem Schulsystem. Damit können hierbei bis 2030 geplante Maßnahmen durch entsprechende Prozesse wie Begutachtungsvorgänge bestmöglich der Einbindung dienen und im Rahmen von Wirkungsanalysen evaluiert werden.

Bestehende Programme und Maßnahmen

Aufbauend auf dem eingangs beschriebenen Kontext des österreichischen Schulwesens setzt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aktuell eine Reihe von zentralen Programmen und Maßnahmen um, um die Chancengleichheit aller Schüler:innen zu verbessern und die Rahmenbedingungen von schulischen Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten laufend zu verbessern und zu modernisieren (siehe Annex „Maßnahmenübersicht“).

Dazu zählt etwa die Bildungsreform 2017, mit der Pädagog:innen und Schulleiter:innen mehr pädagogische, organisatorische und personelle Gestaltungsspielräume erhalten. Diese Freiräume werden von einer sorgfältigen Qualitätskontrolle durch ein systematisches Bildungsmonitoring begleitet. Dafür wird eine externe Evaluation der Schulen auf Basis eines einheitlichen Qualitätsrahmens durchgeführt. Die Neuordnung einer gemeinsamen, einheitlichen Bildungsbehörde, der Bildungsdirektion, sorgt für Transparenz und Effektivität in der Schulverwaltung. Darüber hinaus wurde 2018 das „Pädagogik-Paket“ vom Ministerrat beschlossen, das zentrale Maßnahmen bündelt, um die Kompetenzen von Schüler:innen zu stärken und nachhaltig abzusichern. Es setzt bei klaren Schuleingangskriterien und förderorientierter Diagnostik an, die für den Schuleintritt relevant sind und manifestiert sich in kompetenzorientierten Lehrplänen für die Volksschule und die Sekundarstufe I. Die Einführung von Kompetenzrastern unterstützt die Unterrichtsarbeit und die Vorbereitung der entsprechenden Leistungsfeststellungen sowie damit verbunden eine novellierte Leistungsbeurteilung, durch die auf die unterschiedlichen Bedürfnisse vulnerabler Kindergruppen gezielter eingegangen wird und deren Kompetenzen entsprechend gefördert werden. Unterstützt wird dies durch die Einführung der individuellen Kompetenzmessung (iKMPLUS) in der Volksschule sowie der Sekundarstufe I, die Aussagen über den Lernstand der Schüler:innen in ausgewählten Kompetenzbereichen ermöglicht und deren Ergebnisse somit der individuellen Förderung dienen.

Im Sinne der Prävention werden auch im schulischen Bereich die Themen geschlechterbezogene Gewalt und Rollenstereotypen aufgegriffen. Durch den Grundsatzterlass des

Bildungsressorts aus dem Jahr 2018 „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ sind die zuständigen Schulbehörden und Schulen explizit angehalten, das Thema Gleichstellung aufzugreifen und dabei insbesondere auch Gewalt und Sexismus in all seinen Facetten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Neben spezifischen Fortbildungen für Lehrer:innen, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien, wurden auch gewaltpräventive Workshops an Schulen durchgeführt.

Die Schulbuchaktion als familien- und bildungspolitische Leistung strebt die finanzielle Entlastung der Eltern an und leistet gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung und Chancengleichheit aller Schüler:innen. Im Rahmen dieser Aktion werden bereits seit 1972 alle Schüler:innen an österreichischen Schulen unentgeltlich mit den notwendigen Unterrichtsmitteln ausgestattet. Mit der 2018/19 erfolgten Einführung der neuen Generation von interaktiven und multimedialen digitalen Schulbüchern (E-Books+), wird die Digitalisierung des Lernens in der Schule weiter ausgebaut. Für Primarstufenschüler:innen mit so genanntem sonderpädagogischem Förderbedarf werden erhöhte Budgets zur Finanzierung von therapeutischen Unterrichtsmitteln zur Verfügung gestellt.

Mit den Freifahrten und Fahrtenbeihilfen wird für Schüler:innen und Lehrlinge, für die Familienbeihilfe bezogen wird, die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen ihrem Wohnort und der Schule bzw. dem Ausbildungsplatz finanziert. Sofern Gebiete vom öffentlichen Verkehr nicht oder nicht ausreichend erschlossen sind, besteht die Möglichkeit, mit regionalen Verkehrsunternehmen über die dem Bundeskanzleramt unterstellten Teams Freifahrten/Schulbücher in den einzelnen Bundesländern nach Bedarf Beförderungen für Fahrtstrecken zur und von der Schule ab zwei Kilometer pro Richtung einzurichten oder Kostenersatzverträge mit jenen Gemeinden abzuschließen, die solche notwendigen Beförderungen selbst einrichten. Für Schüler:innen mit Behinderungen gilt die Mindestwegstrecke von zwei Kilometern nicht.

Damit alle Schüler:innen gleichermaßen von den Bildungsangeboten der Schule profitieren können, definiert das Bildungsinvestitionsgesetz als Ziel ein qualitativvolles, diskriminierungsfreies, inklusives, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges, flächendeckendes Angebot an Tagesbetreuung für 40% der Kinder von 6 bis 15 Jahren bzw. an 85% der allgemeinbildenden Pflichtschulen. Dies durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden.

Um Schüler:innen bestmöglich auf die Zeit nach der Schule vorzubereiten, kommt das Bildungs- und Berufsorientierungstool (BBO-Tool) „Deine Zukunft“ zum Einsatz, das einen genauen Blick auf grundlegende Laufbahngestaltungskompetenzen und schulische Fächerinteressen legt und so für eine Sensibilisierung für die nächsten notwendigen Schritte im Prozess der Berufsorientierung bzw. Bildungslaufbahnplanung sorgt.

Damit insbesondere Jugendliche mit den entsprechenden Kompetenzen für die Zukunft ausgestattet werden, stellt weiters die Initiative Erwachsenenbildung kostenlose Bildungsangebote in ganz Österreich zur Basisbildung und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für Personen ab 15 Jahren bereit.

Zusätzlich wurde erstmals seit Sommer 2020 Förderunterricht in den Sommerferien im Rahmen der Sommerschule eingeführt. Die Sommerschule wird als gesellschaftlicher Auftrag verstanden, der Schüler:innen, die das wollen und brauchen, Unterstützung bietet, damit ein Lernerfolg im darauffolgenden Schuljahr erhöht werden kann: Sie ermöglicht u. a. auch die Festigung der Unterrichtssprache Deutsch, damit Schüler:innen dem Unterricht im kommenden Schuljahr besser folgen können. Ergänzend zu diesem Angebot, bot der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) für Eltern und Erziehungsberechtigte deren Kinder an den Sommerkursen teilnehmen, zusätzliche Kurse an. In diesen Elternkursen erhielten die Teilnehmer:innen grundlegende Informationen über das österreichische Schulsystem, wurden über die Wichtigkeit der Mitwirkung am Bildungsweg von Kindern aufgeklärt und erhielten Tipps, wie sie ihre Kinder bestmöglich unterstützen können. Für Kinder mit Behinderungen wird ein inklusives und barrierefreies Förderkonzept entwickelt und ab der Sommerschule 2022 angeboten.

Herausforderungen, Lücken und Bedarfe

Trotz eines sehr gut ausgebauten Schulsystems samt moderner Begleitmaßnahmen für vulnerable Schüler:innen lässt sich gegenwärtig eine Reihe von Herausforderungen konstatieren, die im Rahmen des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich bzw. einer dabei abgehaltenen Break-Out-Session zum Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“ erörtert wurden (UNICEF Österreich, 2022). Dabei waren die teilnehmenden Stakeholder durch Nichtregierungsorganisationen, Bundes- und Länderverwaltungen sowie den Forschungsbereich vertreten. Gemeinsam kamen sie zu dem grundsätzlichen Schluss, dass es für die Umsetzung eines gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver Bildung zentral sei, die Weitergabe sozialer Ausgrenzung zu durchbrechen und die Chancengleichheit benachteiligter Kinder zu erhöhen. Es müsse damit ein segregiertes schulisches Umfeld bestmöglich verhindert und der Bildungsbereich noch stärker den unterschiedlichen Bedürfnissen vulnerabler Schüler:innen angepasst werden, gerade im Lichte der Pandemie-Folgen, von denen besonders vulnerable Schüler:innen überdurchschnittlich betroffen seien (Steiner et al., 2021). Zudem wurde bei der inklusiven Bildung eine insgesamt niedrige öffentliche Ressourcenausstattung moniert, weshalb Betroffene vielfach auf Eigenfinanzierung angewiesen seien. Speziell bei der Umsetzung der Digitalisierung im Bildungswesen brauche es entsprechende Begleitung für Schüler:innen mit Behinderungen, zudem mangle es ihnen an Vorbildern, die durch die Rekrutierung von Pädagog:innen mit Behinderungen forciert werden könnte. Weiters wurde ein Mangel an kostenlosen Ganztagschulplätzen konstatiert und festgestellt, dass Kommunen oft dafür verfügbare Gelder nicht abrufen

und Eltern nicht über ihre entsprechenden Rechte Bescheid wissen würden. Ebenso wurde das Thema des frühzeitigen Schulabbruchs aufgegriffen, das einer noch stärkeren bildungspolitischen Aufmerksamkeit unter der Berücksichtigung sozioökonomischer Umstände Betroffener bedürfe. Mit Blick auf den Bereich Gesundheit, Bewegung und Ernährung wurde auf die Wichtigkeit der Vorbildwirkung von Pädagog:innen und eine damit verbundene, verbesserte Qualifizierung, hingewiesen. Im Sinne der Gesundheitsförderung brauche es zudem einen Health in All Policies (HiAP)-Ansatz auch beim Schulbau und der Raumgestaltung, ebenso sollten Angebote der Schulverpflegung gesünder und nachhaltiger sein. Schließlich wurde darauf hingewiesen, dass Herausforderungen wie die Kindswohlfährdung, Gewalt gegen Kinder und Kinderschutz, insbesondere bei Kindern mit Behinderungen, im Schulkontext zu wenig Aufmerksamkeit erfahren würden und es hierbei an ausreichend Handlungsanleitungen und Unterstützungssystemen mangle (UNICEF Österreich, 2022).

Bereits der 2012 beschlossene NAP Behinderung 2012–2020/2021 bzw. dessen Evaluierung treffen Aussagen zu bestehenden Herausforderungen in Bezug auf die Schulbildung von Kindern mit Behinderungen. Der Plan formuliert – wie der Nachfolgeplan für die Jahre 2022–2030 – Zielsetzungen im Bereich Bildung und sieht die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vor. Seit 2013 wurde Inklusive Pädagogik in der Ausbildung für alle Pädagog:innen verankert. Die Evaluierung des Aktionsplans im Jahr 2020 hat u. a. ergeben, dass das Schulsystem im Bereich der inklusiven Bildung nach wie vor von einem Ressourcenmangel geprägt ist, denn wie bereits im Zwischenbericht von 2016 festgestellt wurde, fehle weiterhin die „... wichtigste Maßnahme, nämlich der Einsatz von zusätzlichen Lehrkräften, um Inklusion auch praktizieren zu können“ (BMASK, 2016). Hinzu komme, dass es nach wie vor kein umfassendes Verständnis von Barrierefreiheit gebe. Der Aktionsplan spare physische Barrieren aus, etwa im Schulbau. Soziale Barrieren seien nach wie vor von Mitleid und Fürsorgegedanken anstatt von Selbstbestimmung und Inklusionsansätzen geprägt (Biewer et al., 2020).

Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Nationalen Aktionsplans zahlreiche Maßnahmenmeldungen der Bundesländer wie auch von Vereinen und Nichtregierungsorganisationen eingegangen sind, die sich auch auf die adressierten Zielgruppen der Europäischen Garantie für Kinder im Bildungsbereich beziehen (siehe Annex „Maßnahmenübersicht“) und damit wertvolle Leistungen für die Unterstützung von vulnerablen Kindern im Kontext Schule erbringen.

Identifizierte Zielgruppen

Mit Blick auf den Zugang zu Bildungsangeboten und schulbezogener Aktivitäten können Kinder und Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten, insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund aus bestimmten Herkunftsländern, Kinder ethnischer Minderheiten sowie Kinder mit Behinderungen – und besonders von intersektionalen

Mehrfachdiskriminierungen und Ausschlussmechanismen betroffene Kinder – als besonders vulnerable Gruppen im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder identifiziert werden. Die Hauptzielgruppe vulnerabler Kinder sind darüber hinaus v. a. jene Kinder, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders zu spüren bekommen und damit Aufholbedarf in ihrer Kompetenzentwicklung haben.

Maßnahmen zur Unterstützung von vulnerablen Kindern

Ein konkreter Blick auf Schüler:innen mit Behinderungen zeigt, dass ihre Inklusion bereits Bestandteil des Schulalltags ist und weiter ausgebaut werden soll. Voraussetzung dafür ist u. a., Inklusion als Querschnittsmaterie zu betrachten, die in laufenden und zukünftigen Reformvorhaben verankert und noch stärker ins Bewusstsein gerufen wird. Die gesetzlichen Grundlagen berechtigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) zur Wahlmöglichkeit zwischen einer integrativen bzw. inklusiven Beschulung gemeinsam mit Schüler:innen ohne SPF in einer Regelschule (Integrationsklasse) oder, wenn diese nicht vorhanden oder zugänglich ist, im Rahmen einer Sonderschule. Grundsätzlich werden betroffene Schüler:innen unterstützt, die Unterrichtsziele des Regelschullehrplans entsprechend ihrer individuellen Lernvoraussetzungen zu erreichen. Durch den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen sollen Schüler:innen mit SPF zu schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung befähigt werden. Eine derzeit laufende Studie zur Evaluierung der Vergabep Praxis des sonderpädagogischen Förderbedarfs trägt dazu bei Ressourcen für spezifische Förderangebote effizienter und bedarfsorientierter einsetzen zu können.

Aufgabe der nächsten Jahre wird es weiters sein, inklusive Bildungsangebote in möglichst ausreichendem Ausmaß und von hoher Qualität bereitzustellen. Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) wurden in Österreich drei inklusive Modellregionen definiert, in denen Maßnahmen zur Implementierung eines inklusiven Schulwesens entwickelt und erprobt wurden. 2015 wurden mit der „Verbindlichen Richtlinie zur Entwicklung Inklusiver Modellregionen“ die pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Entwicklung dieser Modellregionen festgelegt. Ziel der Modellregionen war die Schaffung vermehrter inklusiver Unterrichtsangebote an allen Schulen. Die Erfahrungen aus der Umsetzung der Modellregionen fließen in die Umsetzung der Maßnahmen des NAP Behinderung für die Jahre 2022–2030 ein.

Für jene Kinder, die nach der Förderung in der elementaren Bildungseinrichtung weiteren Deutschförderbedarf aufweisen bzw. als Seiteneinsteiger:innen im österreichischen Schulsystem starten, steht die intensive Förderung in der Schule durch Deutschförderklassen und Deutschförderkurse zur Verfügung, die zu einem raschen Erwerb der Unterrichtssprache Deutsch beitragen. Insbesondere müssen jene Schüler:innen gefördert

werden, die auch nach den zwei Jahren der Förderung in Deutschförderklassen und -kursen noch nicht die entsprechenden sprachlichen Kompetenzen, um dem Unterricht folgen zu können, erlangt haben. Um Kinder mit Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch auch abseits und ergänzend zur Schule zu unterstützen stehen österreichweit sogenannte Lerncafés zur Verfügung, in denen speziell Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund beim Lernen, bei den Hausaufgaben und der Vorbereitung für Schularbeiten unterstützt werden.

Der von der Bundesregierung initiierte und mit 250 Mio. Euro forcierte 8-Punkte-Plan für die Digitalisierung der österreichischen Schulen involviert mit seiner Themensetzung alle zentralen Bereiche des Bildungssystems, die für einen qualitätsvollen, zukunftsorientierten Schulbetrieb notwendig sind. Die aktuelle Initiative zur Ausstattung von Schüler:innen mit digitalen Endgeräten legt den Fokus auch auf die soziale Dimension, um allen Schüler:innen den Zugang zu digitaler Bildung zu gleichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Neben dem Erwerb von digitalen Kompetenzen und dem digitalen Lernen verfolgt diese Maßnahme das Ziel, Benachteiligungen in Bezug auf sozialen Hintergrund und Geschlecht entgegenzuwirken und allen Schüler:innen die gleichen Chancen zu eröffnen. Ebenso wird im Rahmen der Initiative „Digitale Schule“ die Kompetenz der Lehrkräfte gestärkt, die sich gezielt der Vermittlung an die Schüler:innen widmen können.

Im Rahmen wiederholter Bildungsstandardsüberprüfungen bzw. der PISA-Erhebungen zeigt sich seit 2012, dass ein Anteil von etwa 15 bis 25 % der Schüler:innen über unzureichende Grundkompetenzen in Deutsch (Lesen und Schreiben), Mathematik und Englisch verfügt. Das Projekt „Grundkompetenzen absichern“ befasst sich mit Volksschulen und Mittelschulen, deren Schüler:innen bei den Bildungsstandardsüberprüfungen zu mind. 20 % die Bildungsstandards nicht erreicht haben und deren Schulergebnis unter dem jeweiligen Erwartungswert liegt, bei dem der sozioökonomische Hintergrund der Schüler:innen berücksichtigt und nur Schulen mit ähnlichen Voraussetzungen verglichen werden.

Mit dem Ziel der Chancengleichheit und Gleichstellung ermöglicht die österreichische Rechtsordnung finanzielle Unterstützungen für den Besuch einer weiterführenden Schule sowie die Unterbringung von Schüler:innen in Schüler:innenheimen bzw. anderen Unterkünften außerhalb des Wohnorts der Eltern und die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen an Schulen für Berufstätige. Beihilfen werden nach dem Gesetz an sozioökonomisch bedürftige Schüler:innen vergeben, die Bedürftigkeit richtet sich dabei nach Einkommen, Familienstand und Familiengröße der Schüler:innen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

Die Nationale Strategie gegen frühzeitigen (Aus-)Bildungsabbruch setzt effektive Maßnahmen sowohl im Bereich der Prävention und der Intervention als auch bei der Kompensation. Das Jugendcoaching des Sozialministeriumservice stellt dabei eine

zentrale Maßnahme gegen Schulabbruch dar. Es handelt sich um ein österreichweites Unterstützungsangebot für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche ab Ende der Schulpflicht, das ihnen durch Beratung, Begleitung und Case Management Perspektiven für den weiteren Berufs- oder Bildungsweg aufzeigt. Zahlreiche Reformmaßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Beratungstätigkeit der schulischen Unterstützungssysteme tragen ebenso dazu bei, die Anzahl der Schulabbrüche möglichst gering zu halten.

Das vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgesetzte und aus Mitteln des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) bzw. des ESF+ kofinanzierte Projekt „Schulstartklar!“ ermöglicht die materielle Basisunterstützung in Form von Gutscheinen für Schulartikel und damit die Bekämpfung von materieller Deprivation unter Schüler:innen, die in Haushalten mit dem Bezug von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe leben. Im Jahr 2022 wurden mehr als 43.000 Gutscheine ausgegeben, damit betrug die Ausschöpfungsrate 90 %.

Österreich bekennt sich in der Bundesverfassung zur Achtung und Förderung der in Österreich ansässigen Volksgruppen. Sie sind für das Land eine Bereicherung und das Zusammenleben in mehrsprachigen Gebieten hat eine jahrhundertelange Tradition. Das Schulsystem spielt dabei eine tragende Rolle für eine kontinuierliche positive Entwicklung. Angehörige der slowenischen und kroatischen Volksgruppen in Kärnten, der Steiermark und dem Burgenland haben ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht auf Elementarbildung in der Volksgruppensprache (Art. 7 Abs. 2 Staatsvertrag von Wien). Die Verfassungsbestimmungen des § 1 MindSchG Bgld und § 7 MindSchG Ktn sehen weiters das Recht vor, im Burgenland die kroatische oder ungarische bzw. in Kärnten die slowenische Sprache als Unterrichtssprache in bestimmten Gebieten und an bestimmten Schulen zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.

Auf Grundlage der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland werden neben Deutsch an zweisprachigen Schulen in Kärnten Slowenisch und im Burgenland (Burgenland-)Kroatisch sowie Ungarisch als Unterrichtssprache geführt. Die Angebote stehen Schüler:innen in den betreffenden Bundesländern z.T. zur Verfügung. In diesem Bereich werden Reformbemühungen angestrebt, um optimale Rahmenbedingungen herzustellen, um auch in Volksgruppensprachen ein hohes Sprachkompetenzniveau zu erreichen. Über die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes werden zudem Vorhaben in Bezug auf volksgruppensprachliche Bildung unterstützt, die außerhalb des Minderheitenschulwesens liegen.

Die Kenntnis und das Beherrschen der Unterrichtssprache Deutsch sowie der schrittweise Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern stellen die Grundlagen für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und sind damit wesentliche Voraussetzungen für Schulerfolg und spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie für

die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich. Ziel der Integrationsbemühungen ist daher, die Kenntnisse in der Bildungssprache Deutsch von Kindern und Jugendlichen als Schlüssel für gelungene Integration bestmöglich zu fördern und damit den Einstieg in individuelle Bildungskarrieren zu unterstützen. Außerdem bekennt sich Österreich zur Förderung der Erstsprachen von Kindern und hat dazu im aktuellen Regierungsprogramm festgelegt, den bestehenden Erstsprachenunterricht im Zuge der Schuleinschreibung noch stärker zu bewerben und die Einbeziehung der Sprachlehrkräfte in den Stammlerkörper weiter zu forcieren. Zudem hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung seit 2016 auch die psychosoziale Unterstützung an Schulen durch sogenannte „Mobile Interkulturelle Teams – MIT“ weiter gestärkt. Mehrsprachige Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen arbeiten dabei mit Schüler:innen und Eltern und beraten Schulen und Lehrpersonen bei der Integration von neu angekommenen Kindern und Jugendlichen. Derzeit sind diese Teams Teil des psychosozialen Unterstützungspersonals an Schulen, deren österreichweite Ausweitung für 2022 geplant ist.

Zur Stärkung der Kompetenzen unter Schüler:innen stellt der Bund in Anbetracht der durch die Corona-Pandemie verursachten Auswirkungen auf das Schulwesen in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 zusätzliche Förderressourcen für Schulen zur Verfügung. Die Angebote sollen insbesondere jenen Schüler:innen, die aufgrund der Corona-Pandemie besonders große Lernrückstände aufweisen, zugutekommen. Hierbei kommen Schulstandorte mit einem allgemein erhöhten Förderbedarf, erhöhtem Sprachförderbedarf oder besonderen sozioökonomischen Herausforderungen in Betracht.

Zielsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der Europäische Garantie für Kinder bis 2030

Österreich verfolgt derzeit im Bereich der inklusiven Bildungsangebote und schulbezogenen Aktivitäten eine Reihe von Strategien und Vorhaben, die zu den Zielen im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder beitragen.

Die unterschiedlichen Maßnahmen des Pädagogik-Pakets zielen auf die nachhaltige Absicherung von Kompetenzerwerb der Schüler:innen ab. Mit der Einführung der neuen Lehrpläne, der Novellierung der Leistungsbeurteilung und der geplanten Einführung einer Bildungspflicht werden bis 2025 erste Ergebnisse vorliegen, die auch im Rahmen der laufenden Evaluierung in den Nationalen Aktionsplan zur Europäischen Garantie für Kinder einfließen werden. Im Unterschied zur Schulpflicht soll die Bildungspflicht für Schüler:innen nicht nach neun absolvierten Schuljahren enden. Sie soll vielmehr dann erfüllt sein, wenn Schüler:innen alle für einen weiteren (Aus-)Bildungs- und Berufsweg als grundlegend definierten Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik erworben haben, längstens bis zum 18. Lebensjahr. Die in Österreich geltende Ausbildungspflicht soll alle Jugendlichen zu einem erfolgreichen Abschluss einer Ausbil-

derung auf dem Niveau der Sekundarstufe II führen. Jugendliche, die nach Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht noch nicht alle für die Erfüllung der Bildungspflicht notwendigen Kompetenzen erworben haben, kommen durch die Teilnahme an einem entsprechenden Förderangebot jedenfalls auch der Ausbildungspflicht nach.

Im NAP Behinderung 2022–2030 ist u. a. als Zielsetzung verankert, niederschwellig geförderte Elternbildungsveranstaltungen österreichweit kostenlos und umfassend barrierefrei zur Verfügung zu stellen bzw. Projekte der außerschulischen Jugendarbeit, die im Rahmen des B-JFG gefördert werden, barrierefrei und niederschwellig zugänglich zu gestalten. Weiters soll die Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen inklusiv erfolgen und Leistungen von Kurzzeitunterbringungen zur temporären Entlastung von Familien stetig ausgebaut werden. Um Familien mit Kindern mit Behinderungen frühzeitig zu erreichen und eine umfassende Präventionskultur zu etablieren, soll die Kooperation zwischen den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung gestärkt werden.

Im Regierungsprogramm 2020 – 2024 setzt sich die Bundesregierung außerdem klare Ziele zur Schaffung bedarfsgerechter Ressourcen für Schulen und zur langfristigen Finanzierung. So soll u. a. schulisches Unterstützungspersonal (administrativ und psychosozial) bedarfsgerecht aufgestockt werden und mehr Unterstützung durch Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Assistenz oder administratives Personal ermöglicht werden. Diese Reform wird v. a. auch benachteiligten Schulstandorten zugutekommen. Auch der weitere Ausbau ganztägiger Schulen ist verankert: Ein bedarfsgerechter Ausbau ganztägiger Schulformen soll ein verschränktes bzw. unverschränktes Angebot auch in jenen Regionen zur Verfügung stellen, in denen es dieses bisher nicht gab. Des Weiteren soll die Bildungs- und Berufsorientierung für Jugendliche verbessert werden. Für die 7. Schulstufen der Mittelschule und der AHS-Unterstufe wurde ein eigenes Bildungs- und Berufsorientierungstool als Teil der Verbindlichen Übung Bildungs- und Berufsorientierung eingeführt.

In Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Universität Wien werden im Zuge des Entwicklungs- und Forschungsprogramms „100 Schulen – 1.000 Chancen“ anhand eines Chancenindex ausgewählte Schulen mit besonderen Herausforderungen bei ihrer Schulentwicklung begleitet. Es wird ein Verständnis dafür entwickelt, wie ihr Umgang mit besonderen Herausforderungen und ihr konkreter Einsatz und Nutzen von Ressourcen die jeweilige Schulqualität beeinflusst.

Ein weiterer pädagogischer Aspekt sind die Kunst- und Kulturvermittlungsprogramme für Schulen. So wird etwa im Rahmen der Programme „Kultur: Bildung“, „culture connected“ und „K3-Projekte. Kulturvermittlung mit Lehrlingen“ oder mit der Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ (Wien-Aktion) die Teilnahme sozioökonomisch benachteiligter Kinder und Jugendlicher an wesentlichen kulturellen Maßnahmen ermöglicht. Darüber hinaus wurde ein Schulveranstaltungsfonds installiert, der Schul-

standorten die Durchführung von Schulveranstaltungen ermöglicht. Dieser wurde im Regierungsprogramm 2020–2024 festgelegt.

Am 12. Jänner 2022 wurde vom Ministerrat das pädagogische Sofortpaket zur Unterstützung von Schüler:innen beschlossen, da die anhaltende Corona-Pandemie den Schulalltag gravierend beeinflusst und die psychische und körperliche Gesundheit von Schüler:innen massiv beeinträchtigt wird. Mit Beginn des Sommersemesters 2022 sollen im Rahmen dieses Pakets etwa Förderstunden besonders an Schulstandorten mit erhöhtem Förderbedarf verlängert, ein bedarfsorientierter Ergänzungsunterricht zur Reifeprüfung (Matura) oder anderen abschließenden Prüfungen 2022 zur Verfügung gestellt, die Lernplattform „weiterlernen.at“ bis Ende 2023 verlängert und Maßnahmen zur Förderung der Klassengemeinschaft finanziert werden. Im Gesundheitsbereich sieht das Paket den Ausbau niederschwelliger psychologischer und psychotherapeutischer Beratung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen vor. Schließlich werden weitere Finanzmittel für den Ausbau der Schulsozialarbeit, zusätzlicher sportlicher Aktivitäten an Schulen und für den Ausbau der betrieblichen Lehrlingsförderung bereitgestellt (Bundesregierung, 2022a).

Da die Corona-Pandemie auch mittel- bis langfristige Auswirkungen auf den Lernerfolg von Schüler:innen hat, wird ihre weitere Förderung in künftige Maßnahmen einfließen. Dabei werden die unterschiedlichen Zielgruppen der Europäischen Garantie für Kinder mitberücksichtigt. Das Ziel für die angeführten Gruppen ist es, dass bestmögliche Unterstützung geboten wird, um die Auswirkungen der Pandemie zu reduzieren. Damit sollen so viele Kinder wie möglich erreicht werden, die einen entsprechenden Bedarf aufweisen. Die Ressourcen zur Bekämpfung der Pandemie werden laufend evaluiert und an die Notwendigkeiten im Schulsystem angepasst. Die Dauer der Maßnahmen in diesem Bereich ist noch nicht final darstellbar. Bewährte Maßnahmen wie die Schülerbeihilfe oder die Schulbuchaktion werden regelmäßig aufgegriffen und die zur Verfügung gestellten Mittel entsprechend adaptiert.

Zur erfolgreichen Implementierung der Europäischen Garantie für Kinder strebt Österreich weiters die Erreichung von drei konkret quantifizierbaren Zielwerten bis zum Jahr 2030 an:

Als ein wesentliches Ziel der Bundesregierung wird die Reduktion der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger:innen definiert, Österreich soll bis 2030 wieder zu den 10 besten EU-Mitgliedsstaaten mit den niedrigsten Quoten an frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgängen gehören.

Wie im Regierungsabkommen vereinbart, soll weiters der Ausbau von Plätzen an ganztägigen Schulformen vorangetrieben werden, damit Schüler:innen die beste Bildung und Förderung im schulischen Kontext erhalten können. Angebote wie gesunde und

nachhaltige Schulverpflegung, sportliche sowie kulturelle Freizeitangebote und wichtige psychosoziale und gesundheitliche Unterstützungssysteme kommen besonders in Ganztageschulen ebenso zum Tragen, da diese über die pädagogische Betreuung über Schulbildung hinausgehen und v.a. vulnerablen Schüler:innen zugutekommen sollen. Bemessungsgrundlage sind die zusätzlich geschaffenen Plätze an allgemeinen Pflichtschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen. Bis 2025 sollen 230.000 Schüler:innen in schulischer Tagesbetreuung sein, wobei Österreich derzeit bei rd. 193.000 Schüler:innen im Schuljahr 2021/22 liegt. Bis 2030 sollen 40% der Schüler:innen allgemeinbildender Pflichtschulen eine Tagesbetreuung besuchen, und es soll bei 85% der Standorte allgemeinbildender Pflichtschulen eine schulische oder außerschulische Tagesbetreuung entsprechend den Zielvorgaben des Bildungsinvestitionsgesetzes zur Verfügung stehen. Dadurch wird auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern verbessert, was v.a. erwerbstätigen, besonders alleinerziehenden Frauen dabei hilft, finanziell unabhängig(er) zu werden. Um das Ziel von 40% der Schüler:innen allgemeinbildender Pflichtschulen in Tagesbetreuung zu erreichen (Betreuungsquote gesamt), ist ein Ausbau um österreichweit rd. 40.000 zusätzliche Betreuungsplätze bei derzeit kontinuierlich steigender Gesamtschüler:innenzahl an allgemeinbildenden Pflichtschulen erforderlich. Besonderes Augenmerk soll daraufgelegt werden, dass Ganztagesplätze speziell vulnerablen Kindern zugutekommen. Hierfür soll mit speziellen Maßnahmen, wie zum Beispiel Stipendien oder die Möglichkeit zur Anmeldung, auch wenn keine Berufstätigkeit der Eltern vorliegt, steuernd eingegriffen werden.

Durch die umfassende Förderung der Schüler:innen und dem Fokus auf einen verstärkten Kompetenzerwerb, insbesondere in den Grundkompetenzen, soll der Anteil der Schüler:innen mit unzureichenden Leistungen in den Grundkompetenzen deutlich gesenkt werden. Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, dass dieser Anteil bis 2030 auf 20% reduziert wird. Gemessen wird der Anteil der 15-jährigen Schüler:innen, die höchstens die Kompetenzstufe 1 der entsprechenden PISA-Skala, anhand der Daten aus PISA 2012 und 2018, erreichen.

Ziele: Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabbrüche reduzieren	Reihung der EU-Länder beim Anteil der 18- bis 24-Jährigen ohne Abschluss der Sekundarstufe II, die sich nicht in einer Trainingsmaßnahme befinden	Eurostat	15. Platz (8,1%) (2020)	/	/	Top Ten EU-weit (2030)
2	Ausbau der Ganztagschulen	Anteil der Schüler:innen an allgemein bildenden Pflichtschulen, die eine Tagesbetreuung erhalten	Definitive Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen, Kindertagesheimstatistik, Bildungsinvestitionsgesetz	33,4% (2021/22)	37,5–38,5% (2025/26)	/	40% (2029/2030)
3	Stärkung der Grundkompetenzen	Anteil der 15-jährigen Schüler:innen, die bei der Grundkompetenz Lesen höchstens Kompetenzstufe 1 erreichen	PISA	24% (2018)	/	/	20% (2030)
		Anteil der 15-jährigen Schüler:innen, die bei der Grundkompetenz Mathematik höchstens Kompetenzstufe 1 erreichen	PISA	21% (2018)	/	/	20% (2030)
		Anteil der 15-jährigen Schüler:innen, die bei der Grundkompetenz Naturwissenschaften höchstens Kompetenzstufe 1 erreichen	PISA	22% (2018)	/	/	20% (2030)
4	Inklusion erhöhen	Anteil der Schüler:innen mit SPF die an allgemeinbildenden Pflichtschulen integriert unterrichtet werden	Statistik Austria	63,8% (2019/20)	/	/	80%



5 Kernelement „Gesunde Schulmahlzeit“

Ausgangslage, politischer Rahmen, Kompetenzverteilung, Stakeholder-Beteiligung

Eine gesundheitsfördernde Verpflegung in Schulen leistet einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, da in jungen Jahren nicht nur Ernährungsgewohnheiten und Geschmackspräferenzen für das gesamte spätere Leben geprägt werden, sondern Kinder und Jugendliche etwa ein Drittel ihres Tagesenergiebedarfs in der Schule decken. Ein gesundheitsförderndes Lebensmittelangebot an Bildungseinrichtungen trägt daher zu gesunder Ernährung bei und hat gleichzeitig auch pädagogische Aspekte. Gerade Kinder aus vulnerablen Familien profitieren von einem abwechslungsreichen und bedarfsgerechten Angebot, weshalb einer gesunden, ausgewogenen Gestaltung der Verpflegung in den Schulen eine besondere Bedeutung zukommt. Durchdachte Gemeinschaftsmahlzeiten, wie Schulmahlzeiten, können dafür genutzt werden, nachhaltiges und gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten zu unterstützen. Sie sind Teil ganztägiger Schulformen, und die Bereitstellung ist damit gesetzlich verankert (Simetzberger et al., 2019).

Grundsätzlich kann konstatiert werden, dass es in Österreich keine einheitlichen gesetzlichen Vorgaben für Schulmahlzeiten gibt, wodurch die Verfügbarkeit von zumindest einer kostenfreien, gesundheitsfördernden Mahlzeit pro Schultag für alle Schüler:innen im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich momentan nicht flächendeckend sichergestellt ist. Allerdings gibt es nationale Empfehlungen für die Verpflegung in Schulen (Österreichische Empfehlung für das Mittagessen in Schulen, Checkliste Schulverpflegung, Leitlinie Schulbuffet).

Die Zuständigkeit für die verpflichtend anzubietende Mittagsverpflegung an ganztägig geführten Schulen, wobei es sich dabei nicht zwingend um eine gesundheitsfördernde Mahlzeit handeln muss, liegt bei den jeweiligen Schulerhalter (vgl. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz). In der Regel können der Bund, Bundesländer, Kommunen oder privatrechtliche bzw. kirchenrechtliche Organisationen Schulerhalter sein. Die Kosten für den Betrieb einer Schulküche werden ebenfalls von den Schulerhalter getragen. Die Ausschreibung und Vergabe von Verpflegungsleistungen an Bundesschulen liegt in der Regel in der Kompetenz der Bildungsdirektionen der Bundesländer, die diese an Schulleitungen abtreten können, um die Überprüfbarkeit der Einhaltung von Vereinbarungen zu vereinfachen. Im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (Volksschule, Mittelschule, Sonderschule) obliegt diese Kompetenz den Gemeinden. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diesbezüglich 2012 ein Rundschreiben veröffentlicht und die „Leitlinie Schulbuffet“ als integralen Bestandteil von Pachtverträgen empfohlen, wobei festgehalten wird, dass die Bundesländer teils unterschiedliche rechtliche Auffassungen hinsichtlich der Verbindlichkeit von Rundschreiben vertreten. Die grundsätzliche Finanzierung der Schulverpflegung erfolgt in den allgemein bildenden

Pflichtschulen durch die Gemeinden über den Finanzausgleich, in Bundesschulen über die Bildungsdirektion. Für die verpflichtend anzubietende Schulmahlzeit an ganztägig geführten Schulen haben Erziehungsberechtigte überwiegend einen Verpflegungsbeitrag zu leisten, wobei Schulerhalter über die Höhe dieses Selbstkostenanteils entscheiden, dieser darf jedoch nur höchstens kostendeckend sein. Ermäßigungen bzw. soziale Staffellungen sind ebenfalls Sache der Schulerhalter. Die für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte anfallenden Kosten sowie der Anteil an möglichen Förderungen können sich daher in Abhängigkeit von Schulerhaltern oder Bundesland unterscheiden.

An Schulen mit Tagesbetreuung (bzw. Nachmittagsbetreuung) fällt die Verpflegung der Schüler:innen gemäß Schulorganisationsgesetz in den Freizeitbereich der Tagesbetreuung und ist von Lehrer:innen, Erzieher:innen, Freizeitpädagog:innen oder anderer für die Tagesbetreuung qualifizierter Personen innerhalb oder außerhalb der Schule zu besorgen.

Für Schüler:innen, die die Schule halbtags besuchen, gibt es in der Regel kein Mittagessen.

Der Anteil jener Schüler:innen, die eine Schulmahlzeit erhalten, ist nicht gesammelt dokumentiert. Im Schuljahr 2021/22 haben 193.018 Schüler:innen bzw. 27,4% aller Schüler:innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen eine ganztägig geführte Schule besucht und sind damit in den Genuss der verpflichtenden Schulmahlzeit gekommen. Bekannt ist weiters, dass im Schuljahr 2021/22 146.037 Schüler:innen, das sind 25,2% aller Schüler:innen in allgemeinbildenden Pflichtschulen, eine schulische Nachmittagsbetreuung in Anspruch nahmen und daher ebenfalls potentielle Abnehmer:innen einer gesundheitsfördernden Schulmahlzeit gewesen wären. Damit bieten rd. 58% aller Pflichtschulstandorte ein ganztägiges Angebot und somit eine gesundheitsfördernde Schulmahlzeit. Wie in Kapitel 4 Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“ ausgeführt, wurde vonseiten der Bundesregierung das Ziel gesetzt, den Anteil der Schüler:innen in ganztägigen Schulformen zu erhöhen, wodurch auch mit einer Zunahme an Schüler:innen, die mind. eine gesundheitsfördernde Mahlzeit pro Schultag erhalten, zu rechnen ist.

Die in Kapitel 4 zum Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“ dargestellte Stakeholder-Struktur kommt ebenso zu Fragen der Schulmahlzeit bzw. Schulverpflegung zur praktischen Anwendung.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat aufgrund seiner Zuständigkeit für den Bereich Gesundheitsförderung bei der Ernährung von Kindern ebenso Anknüpfungspunkte aus seinem Wirkungsbereich zum Thema der gesunden Schulmahlzeit und bringt sich dabei insbesondere in der Erarbeitung von Grundlagen, Empfehlungen und Maßnahmen für eine gesunde Ernährungsweise an Schulen aktiv ein. In diesem Zusammenhang wirkt das Ressort insbesondere über die nationalen Empfehlungen im Rahmen der Gesundheitsziele Österreich, die Gesundheits-

förderungsstrategie im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags, die Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie, die Charta der österreichweiten Initiative „Kinder essen gesund“ des Fonds Gesundes Österreich (FGÖ), den Nationalen Aktionsplan Ernährung, die Nationale Ernährungskommission, das Programm „Richtig essen von Anfang an!“ oder den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf das Thema ein. U. a. werden Empfehlungen, Checklisten und Leitlinien zur Verfügung gestellt und es wird an unterschiedlichen Projekten zur Optimierung der Schulverpflegung mitgewirkt. Eine zentrale Tätigkeit stellt die Harmonisierung von Empfehlungen dar.

Das Themenfeld „Gesunde Schulmahlzeit“ trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, insbesondere zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen 2, 12 sowie indirekt zu den Zielen 1, 4, 10 und 13. Auch die Weltgesundheitsorganisation hat im Zuge der Globalen Ernährungsziele 2025 das Ziel definiert, dass es bis 2025 keine Zunahme an Kindern mit Übergewicht oder Adipositas geben soll. Es steht weiters im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere den Artikeln 3 „Wohl des Kindes“, 18 „Verantwortung für das Kindeswohl“, 24 „Gesundheitsvorsorge“ und 27 „Recht auf soziale Entwicklung/Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“.

Bestehende Programme und Maßnahmen

Angesichts der Tatsache, dass die Bereitstellung gesundheitsfördernder Verpflegungsangebote gerade für Schüler:innen aus vulnerablen Familien einen wesentlichen Beitrag für einen chancengerechten Zugang zu gesunder Ernährung ermöglichen, stellt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ausführliche Umsetzungshilfen für diesen Bereich zur Verfügung. Dazu wurden als Ansatz einer großflächigen Verhältnisprävention für die Gemeinschaftsverpflegung im Bereich Schule eine bundesweit gültige Empfehlung für eine gesundheitsfördernde Verpflegung an Schulen veröffentlicht. Wichtige Schritte zur Verbesserung der Gemeinschaftsverpflegung, die in den letzten Jahren realisiert werden konnten, sind dabei die Erarbeitung der Leitlinie Schulbuffet, der Nationalen Empfehlungen für das Mittagessen in Kindergarten und Schule¹¹ der Nationalen Ernährungskommission (NEK)¹¹ (siehe Kapitel 8 Kernelement „Gesunde Ernährung“) sowie der Checkliste für Schulverpflegung, die Kriterien für den gesamten Schultag umfasst und sich primär an die Schulerhalter richtet und die ebenfalls von der NEK verabschiedet wurde.

¹¹ Die Empfehlungen dienen als Leitfaden bei der Erstellung von Speiseplänen, als Orientierungshilfe für die Bestellung von Menüs und/oder für die Ausschreibung von Verpflegungsleistungen. Siehe: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:9528c2f6-a8f0-41f5-bf6b-676cd2b4c397/%C3%96sterreichische%20Empfehlung%20f%C3%BCr%20das%20Mittagessen%20in%20oder%20Schule_BMSGPK%20CD.pdf

Durch die 2011 vorgelegte „Leitlinie Schulbuffet“ werden Schulbuffetbetriebe dabei unterstützt, ihr Warenangebot gesundheitsfördernder zu gestalten, sodass Schüler:innen täglich die Möglichkeit haben, aus einem attraktiven Angebot eine gesundheitsfördernde Lebensmittelauswahl zu treffen. Dafür definiert die „Leitlinie Schulbuffet“ wie ein gesundheitsförderndes Lebensmittelangebot aussehen und attraktiv gestaltet werden kann. U. a. werden Grenzwerte für den Zuckergehalt in bestimmten Lebensmitteln wie Milchprodukten und Getränken festgelegt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt seither in einem Rundschreiben für Ausschreibungen an Schulbuffets die Berücksichtigung der „Leitlinie Schulbuffet“ hinsichtlich der Kriterien für eine gesundheitsfördernde Gestaltung des Warenkorbs. Bis auf das Bundesland Steiermark, in dem die Leitlinie bereits Teil der Ausschreibungskriterien ist, ist ihre Anwendung freiwillig (Hofer et al., 2015).

Im Rahmen des Programms „Richtig Essen von Anfang an!“ (REVAN)¹² (siehe Kapitel 8 Kernelement „Gesunde Ernährung“) wurde außerdem zur Umsetzung einer gesundheitsfördernden Verpflegung an Schulen eine Checkliste zur Selbsteinschätzung entwickelt. Diese Checkliste wurde von der Nationalen Ernährungskommission (NEK) verabschiedet. Sie bietet einen Überblick über Möglichkeiten, die Verpflegung im Schulalltag zu optimieren. Auch wenn keine Mittagsverpflegung angeboten wird, kann eine gesundheitsfördernde Verpflegung ein fester Bestandteil des gelebten Schulalltags werden (z. B. im Klassenzimmer, bei Schulfesten).

Mit dem Ziel, die Realisierung gesundheitsfördernder Verpflegungsangebote in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen weiter zu unterstützen, wurde Anfang 2020 eine Dialogveranstaltung organisiert, bei der sich 140 Teilnehmer:innen, bestehend aus Erhalter:innen und Leiter:innen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Verpfleger:innen, Küchenleitungen und -mitarbeiter:innen, Pädagog:innen, Schülervertreter:innen, Elternvertreter:innen u.v.m., aus ganz Österreich vernetzen konnten.

Herausforderungen, Lücken und Bedarfe

Die eingangs beschriebenen, unterschiedlichen Zuständigkeiten, Verbindlichkeiten und Finanzierungsformen hinsichtlich der Bereitstellung mind. einer gesundheitsfördernden Mahlzeit pro Schultag stellen substantielle, strukturelle Herausforderungen für ein entsprechendes verfügbares Angebot dar. Eine gesetzliche Verpflichtung, die vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz entwickelten Qualitätsstandards anzuwenden, gibt es derzeit nicht. Die „Leitlinie Schulbuffet“

¹² „REVAN“ ist ein Gemeinschaftsprogramm des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) sowie des Dachverbands der Sozialversicherungsträger und dient der Informationsvermittlung betreffend gesunder Ernährung für Kinder und ihre werdenden Eltern.

empfiehlt diesbezüglich, dass die konkrete Umsetzung der Standards in den jeweiligen Bereichen von den zuständigen Stellen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Träger:innen der Bildungseinrichtungen sichergestellt werden soll, etwa durch entsprechende Zweckzuschüsse oder rechtliche Vorgaben (Hofer et al., 2015). Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz arbeitet weiterhin an den organisatorischen Herausforderungen, um die Kontrolle, Akzeptanz und Qualität von Gemeinschaftsverpflegung stetig zu verbessern, wobei in diesem Prozess eine Vielzahl von Akteur:innen bzw. Unternehmen zu involvieren ist.

An der Verpflegung von Kindern und Jugendlichen an Schulen ist eine Vielzahl von Berufsgruppen beteiligt. Die Ausschreibung und Vergabe von Verpflegung sowie die Beschaffung von Lebensmitteln und deren Zubereitung sind Hebel für die Verbesserung von Schulverpflegung. Daher stellt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die in der Praxis gut verwendbare Checkliste Schulverpflegung zur Verfügung. Diese und der österreichische Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe-Aktionsplan), sowie die „Leitlinie Schulbuffet“, die im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte überarbeitet wird, sollen gesetzlich verpflichtend als Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe und/oder die Organisation von Verpflegung in der Schule verwendet werden.

2016 erfolgte eine Erhebung der Verpflegungssituation für 2,5- bis 6-Jährige an institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und altersgemischte Einrichtungen) in Österreich, an der sich 75% der Einrichtungen beteiligten. Der Schwerpunkt lag dabei auf Aspekten der Mittagsverpflegung, wie der Verpflegungsart und der Berücksichtigung von relevanten Qualitätsstandards und Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung. Für den Bereich Schule existieren bislang keine vergleichbaren Daten zur Verpflegungssituation, doch regelmäßige Erhebungen in Form von punktuell durchgeführten Monitoring-Studien wären notwendig, um über den aktuellen Gesundheitszustand in diesem Bereich zu informieren.

Im Zuge des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich wurde in der Break-Out Session zu „Schulische Bildung, schulische Angebote und gesunde Schulmahlzeit“ eingehend über die gesundheitsfördernde Schulmahlzeit als wirkungsvolle Maßnahme für den Zugang zu gesunder und nachhaltiger Ernährung für alle Schüler:innen diskutiert. Die Teilnehmer:innen, Vertreter:innen von Nichtregierungsorganisationen, Bundes- und Länderverwaltungen sowie der Sozialversicherungen kamen zum Schluss, dass in den Bereichen von Werbung, Lebensmittelkennzeichnung und Einhaltung der Standards für Gemeinschaftsverpflegung umfassende Regelungen fehlen würden. Gesunde Ernährung und das Einkaufsverhalten hänge sehr stark vom Wissen und Einkommen der Eltern ab. Daher sollte hier einerseits bei der Wissensvermittlung nachgebessert und andererseits ein niederschwelliger Zugang zu gesunder Ernährung für einkommensschwache Familien geschaffen werden. Die Qualität der Schulmahlzeit hänge stark vom jeweiligen Schulstandort ab und an Schulen und in Freizeiteinrichtungen werden fehlende ge-

sundheitsfördernde Alternativen bemängelt. Es solle stärker darauf geachtet werden, dass die gesündere Wahl, die einfach erreichbarere Variante sei und begleitend auch Weiterbildungsprogramme für Pädagog:innen angeboten werden. Weitere Barrieren für eine flächendeckend bereitgestellte, gesundheitsfördernde Schulmahlzeit wurden auch in einer fehlenden langfristigen und österreichweiten Datenerfassung und -auswertung betreffend die Ernährung an Schulen, bei sprachlichen sowie finanziellen Hürden betroffener Familien sowie in einem Mangel an personellen Ressourcen verortet, wobei festgehalten wurde, dass durch die Bereitstellung einer allgemeinen Gemeinschaftsverpflegung v. a. finanziellen Barrieren Betroffener maßgeblich entgegengewirkt werden könne.

Identifizierte Zielgruppen

Da die Bereitstellung von zumindest einer Mahlzeit pro Schultag nur von Erhaltern ganztägig geführter Schulen verpflichtend durchgeführt wird, kann nicht sichergestellt werden, dass alle Schüler:innen an Österreichs Schulen entsprechend ausreichend im Schulalltag verpflegt sind. Mit Blick auf Zielgruppen im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder kann davon ausgegangen werden, dass daher insbesondere Kinder aus einkommensschwachen Haushalten bzw. aus Haushalten mit einer eher geringeren Ernährungs- und Gesundheitskompetenz zu den vulnerabelsten Gruppen in diesem Zusammenhang zählen.

Zielsetzungen und Maßnahmen im Rahmen des Kindergarantie-Prozesses bis 2030

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bemüht sich seit 2011 durchgängig darum, die allgemeine Qualität der Gemeinschaftsverpflegung zu verbessern. Als zentraler Hebel könnte dabei die verpflichtende Verankerung seiner „Leitlinie Schulbuffet“ und der Checkliste Schulverpflegung in Ausschreibungskriterien für die Schulverpflegung angesehen werden, auf die das Ministerium laufend hinwirkt und zu der diesbezüglich bereits eine Reihe einschlägiger Dokumente erarbeitet wurden, etwa das Hintergrunddokument zur „Checkliste Schulverpflegung“ zur praktischen Umsetzung der Kriterien.

Um die vielen Beteiligten in den gesamtgesellschaftlich relevanten Bereichen Kinderschutz, Gesundheit und Ernährung von Kindern mit ihren Bedürfnissen und Interessen zu Wort kommen zu lassen, sind vermehrt (inter-)sektorale Multi-Stakeholder-Veranstaltungen weiterhin ein essentieller Bestandteil von Projekten und Programmen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, um Expertise und Evidenz in diesem Kontext noch stärker zusammenzuführen. Im Zuge seiner Bemühungen, die „Leitlinie Schulbuffet“ zu einem fixen Ausschreibungskriterium zu machen, hat das Ressort mittlerweile erweiterte Dokumente erarbeitet, etwa die u. a. Checkliste Schulverpflegung. Im Rahmen des Projekts „EU Joint Action BestReMaP“, bei

dem das Ressort am Arbeitspaket zu öffentlichen Ausschreibungen mitarbeitet, fand im Jänner 2022 ein intersektoraler Workshop statt, in dem sich das Ressort mit der gesundheitsfördernden Gestaltung von Ausschreibungs- und Beschaffungsprozessen in der EU beschäftigt hat.

In diesem Zusammenhang steht auch der naBe-Aktionsplan, mit dem Österreich wichtige Schritte auf dem Weg in eine klimaneutrale Verwaltung und damit zur Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen setzt. Hinsichtlich Verpflegung ist der Plan derzeit für Bundeseinrichtungen und nachrangige Stellen, wie etwa Bundes-schulen, gültig. Darin enthalten sind entsprechende Kriterien für den Lebensmittelzukauf (Bundesregierung, 2021c; BMK, 2021).

Um Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen bei der Einrichtung eines gesundheitsfördernden Verpflegungsangebots weiter zu unterstützen, wurde im Rahmen des Programms „REVAN“ ein erster Überblick über bereits existierende Unterstützungsangebote erstellt. Darauf aufbauend ist die Ausrollung von guten Praxisbeispielen geplant. Vom Dachverband der Sozialversicherungsträger wird momentan ein Modell pilotiert, das mit fachlicher Begleitung von REVAN und in Kooperation mit den bestehenden Akteur:innen bzw. Initiativen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung durchgeführt wird.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass Verpflegungsangebote an Schulen unter Einbindung möglichst aller relevanten Stakeholder leistbar, attraktiv, abwechslungsreich und bedarfsgerecht gestaltet werden und den nationalen Empfehlungen entsprechen. Auch Kriterien der Nachhaltigkeit sollen dabei so weit als möglich berücksichtigt werden. Das Verpflegungsangebot soll sich an der Checkliste Schulverpflegung orientieren. Diese enthält detaillierte Empfehlungen für das Mittagessen in der Schule. Zusätzlich sollen in allen Schulen die Vorgaben des o.a. naBe-Aktionsplans eingehalten werden (für Bundesschulen bereits jetzt verpflichtend). Dieser enthält detaillierte Vorgaben für ökologische Beschaffung, Tierwohlkriterien und das Konzept des Klimatellers.

Auch das Regierungsabkommen 2020–2024 der Bundesregierung sieht Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Verpflegungssituation an Schulen vor. So ist vereinbart, dass mehr Bewusstsein für Lebensmittel und Ernährung geschaffen werden soll. Dazu soll u. a. Lebensmittelkompetenz und Verbraucher:innenbildung besser in der Lehrer:innen-ausbildung verankert werden. Zusätzlich soll das Schulfach „Lebensmittelkompetenz und Verbraucher:innenbildung“ im Zuge eines Schulversuchs eingeführt werden (Bundesregierung, 2020).

Österreich ist sich den dargestellten Herausforderungen hinsichtlich eines effektiven und kostenlosen Zugangs zu mind. einer gesundheitsfördernden Mahlzeit pro Schultag und seiner Bedeutung insbesondere für vulnerable Schüler:innen sehr bewusst. Die Empfehlung der Europäischen Garantie für Kinder könnte daher zum Anlass genommen werden,

bis 2030 ein breites, partizipatives, institutionenübergreifendes und bundesweites Verständnis über dessen Dringlichkeit zu erzeugen, auf dessen Basis die entsprechend notwendigen Schritte und Maßnahmen unter umfassender Berücksichtigung aller damit verbundenen kompetenzrechtlichen, finanziellen sowie gesundheits- und sozialpolitischen Aspekte entwickelt werden können. Dabei sollen insbesondere auch gute Erfahrungen und Praxisbeispiele anderer Mitgliedstaaten im Sinne des wechselseitigen Lernens herangezogen werden.

Um dies nicht zuletzt im Sinne einer erfolgreichen Implementierung der Europäischen Garantie für Kinder einzuleiten, strebt Österreich die Erreichung von zwei konkreten Zielen in diesem Kontext bis zum Jahr 2030 an:

Erstens soll die „Checkliste Schulverpflegung“ in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie mit den Bundesländern und Gemeinden als verpflichtendes Vergabekriterium für die Ausschreibung von Schulbuffets auf Basis der Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in allen neun Bundesländern Österreichs bis 2030 – bzw. bereits in 4 Bundesländern bis zum Jahr 2026 – Anwendung finden.

Zweitens sollen eine umfassende, allgemein akzeptierte Strategie für eine flächendeckende Bereitstellung mind. einer kostenlosen, nachhaltigen und gesundheitsfördernden Mahlzeit/Verpflegung pro Schultag für Schüler:innen in relevanten Schultypen Österreichs bis 2024 entwickelt und, drittens, ihre operative, flächendeckende Ausrollung bis 2030 angestrebt werden. Bereits jetzt angebotene Mittagsmahlzeiten im Schulwesen sollen bereits davor weitgehend kostenlos angeboten werden.

Ziele: Gesunde Schulmahlzeit

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Einheitliche, hohe Qualitätsstandards für die Schulverpflegung flächendeckend umsetzen	Zahl der Bundesländer, in denen die Checkliste Schulverpflegung ein verpflichtendes Ausschreibungskriterium für Schulbuffets ist	BMBWF / Bildungsdirektionen	4 (2021)	/	/	alle (9) (2030)
2	Zugang sicherstellen	Anteil der Schulen mit mind. einer kostenlosen, gesundheitsfördernden Mahlzeit/Verpflegung pro Schultag	BMBWF / Bildungsdirektionen	unbekannt	Erhebung/ Konzeptentwicklung (2024)	/	Gesamtumsetzung 100% (2030)



6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“

Das Themenfeld „Gesundheitsversorgung“ trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, insbesondere zum Nachhaltigen Entwicklungsziel 3 „Gesundes Leben sicherstellen und das Wohlergehen für alle Menschen in jedem Alter fördern“ sowie indirekt zu den Zielen 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ und 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“, und steht im Einklang mit den Artikeln 24 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention, die das Recht auf Gesundheit normieren.

Ausgangssituation

Kindheit und Jugend sind eine Lebensphase, in der wichtige Weichenstellungen getroffen werden, die auch die spätere Gesundheit maßgeblich betreffen. Die Einstellungen, Kompetenzen und das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen werden in besonderem Maße von ihren Lebensbedingungen beeinflusst (Griebler et al., 2016). Einkommen und Bildungsgrad von Eltern wirken sich auf den Gesundheitszustand ihrer Kinder aus. So hatten im Jahr 2018 38% der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit hohem Wohlstand einen ausgezeichneten Gesundheitszustand, und nur 29% der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit geringem Wohlstand (Antosik et al., 2021b). Gleichzeitig haben 24% der 0- bis 17-Jährigen, die in armutsgefährdeten Haushalten leben, innerhalb des letzten Jahres eine medizinische Behandlung nicht erhalten, obwohl sie diese benötigt hätten¹³ (Klimont 2020, eigene Berechnung). Kinderarmut und die damit einhergehenden gesundheitlichen Vorbelastungen sind Determinanten für einen schlechten Gesundheitszustand im Erwachsenenalter (Conroy et al.; 2010; Lee et al., 2021; Raphael, 2011).

Es gibt deutliche Hinweise, dass sich die psychische Gesundheit von Kinder und Jugendlichen in den letzten Jahren in Österreich deutlich verschlechtert hat und besonders psychische Beschwerden zunehmen. Die multiplen Krisen (Teuerungen, COVID-19-Pandemie) haben die ohnehin bedenkliche Entwicklung der letzten Jahre noch verstärkt. Vulnerable Gruppen, wie armuts- oder ausgrenzungsgefährdete Kinder und Jugendliche, sowie junge Menschen mit Migrationshintergrund, sind davon besonders betroffen (Antosik et al. 2021a; Culen et al. 2021; Haas et al., 2021). Auch steigende Zahlen von Übergewicht und Adipositas konnten verzeichnet werden. Laut einer Studie, die unter mehr als 700 Klagenfurter Volksschüler:innen durchgeführt wurde, stieg der Anteil an Studienteilnehmer:innen zwischen September 2019 und März 2021 mit Übergewicht und Adipositas von 20,7 % auf 26,2% (Jarnig et al., 2022).

¹³ Gegenüber 10% der Kinder und Jugendlichen aus nicht-armutsgefährdeten Haushalten.

Österreich verfügt grundsätzlich über einen sehr guten Zugang zu Sachleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung, da aufgrund der bestehenden Pflichtversicherung laut OECD 99,9% der Bevölkerung krankenversichert sind (OECD, 2021b). Investitionen in die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen legen den Grundstein für das Funktionieren künftiger Gesellschaften und zeichnen sich durch einen besonders hohen „Social Return on Investment“ aus (Fischer/Stanak, 2017). Die laufende Gewährleistung eines effektiven und bedarfsgerechten Zugangs zu Gesundheitsleistungen für alle und die Förderung der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit von Kindern und Jugendlichen sind dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz daher ein ganz besonderes Anliegen.

Strukturen und Kompetenzverteilung in der Gesundheitsversorgung

Die gesundheitliche Versorgung der österreichischen Bevölkerung wird von einer Vielzahl von Berufsgruppen und Einrichtungen erbracht, an deren Steuerung verschiedenste staatliche und nicht-staatliche Akteur:innen beteiligt sind. Der Bund übernimmt dabei eine überwiegend planerische Rolle. Die gesamthafte Planung der Gesundheitsversorgung erfolgt über die „Zielsteuerung Gesundheit“. Diese ist eine Übereinkunft zwischen Bund, Bundesländern und der Österreichischen Sozialversicherung, die die notwendigen Ressourcen plant, strategische Ziele definiert und die finanzielle Nachhaltigkeit des österreichischen Gesundheitswesens sicherstellen soll. Die Stärkung des ambulanten Bereichs, insbesondere der Primärversorgung, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kinder- und Jugendgesundheit sind dabei wichtige Schwerpunkte im sogenannten Zielsteuerungsvertrag.

Die operative Umsetzung der öffentlichen Spitalsversorgung einschließlich Spitalsambulanzen liegt vorwiegend im Verantwortungsbereich der Bundesländer bzw. der Landesgesundheitsfonds. Die Versorgung im niedergelassenen Bereich befindet sich im Wirkungsbereich der Österreichischen Sozialversicherung.

Prävention und Gesundheitsförderung sind geteilte Verantwortung von Bund, Bundesländern und Sozialversicherung sowie der Kommunen. Das größte Finanzierungsvolumen stellt die Sozialversicherung bereit (BMSGK, 2019).

Gesundheitsleistungen der österreichischen Krankenversicherung

Personen unter 18 Jahren sind, sofern sie über kein eigenes Erwerbseinkommen verfügen, in der Krankenversicherung ihrer Erziehungsberechtigten mitversichert. Kinder, die eine Waisenrente oder eine Waisenspension beziehen, sind automatisch krankenversichert. Asylwerber:innen und subsidiär schutzberechtigte Personen sind im Rahmen der Grundversorgung (Deckung der täglichen Grundbedürfnisse für hilfs- und schutzbedürftige Fremde) krankenversichert.

Für Versicherte sind Spitalsbehandlungen grundsätzlich kostenlos, pro Pflgeetag ist ein geringer Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser entfällt jedenfalls für Personen unter 18 Jahren.

Ambulante Leistungen werden für mitversicherte Kinder, unabhängig vom Krankenversicherungsträger, kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern diese bei Vertragspartner:innen (Kassenärzt:innen, Kassentherapeut:innen) der Sozialversicherung in Anspruch genommen werden.

Bei Zahnbehandlungen kann es zu Zuzahlungen kommen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gibt es allerdings seit 2015 Anspruch auf kostenlose Zahnspangen bzw. Kieferregulierungen, wenn erhebliche Zahn- oder Kieferfehlstellungen vorliegen. Zudem können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren seit 2018 kostenlos Mundhygiene in Anspruch nehmen. Zuzahlungen können für Familien mit niedrigem Einkommen ein Problem sein. Der Zahnstatus von Kindern hängt nach wie vor vom sozioökonomischen Status der Eltern ab (Bodenwinkler et al., 2017).

Für die kostenfreie Inanspruchnahme von Psychotherapien werden von den Krankenversicherungsträgern jedes Jahr Stundenkontingente bereitgestellt. Eine Bedarfsdeckung wird damit allerdings bisher nicht erreicht, wenngleich laufend auf unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen gesetzt werden, die Versorgungslage zu verbessern. Bekommen Patient:innen keinen dieser voll finanzierten Therapieplätze, erhalten sie bei privater Inanspruchnahme einer solchen Behandlungsleistung einen Zuschuss für jede Behandlungseinheit, der in seiner Höhe je nach Krankenversicherungsträger unterschiedlich ist.

Um sich dem tatsächlichen Versorgungsbedarf von Kindern und Jugendlichen anzunähern, wurde das Förderprogramm „Gesund aus der Krise“ ins Leben gerufen. Kinder und Jugendliche mit besonderen psychischen Belastungen – in der ersten Projektphase aufgrund von COVID-19, in der zweiten Projektphase aufgrund der aktuellen Multi-Krise – erhalten bis zu 15 Therapie-Einheiten.

Vorsorge- und Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche

Einmal jährlich werden Schüler:innen schulärztlich untersucht. Zudem haben Schulärzt:innen einen gesetzlichen Beratungsauftrag in gesundheitlichen Fragen der Schüler:innen, soweit Unterricht und Schulbesuch betroffen sind. Sie stehen der Schulleitung als medizinische Gutachter:innen sowie den Lehrkräften und anderen Akteur:innen des Schulbetriebs beratend zur Seite. Die gesetzlich geregelte schulärztliche Untersuchung hat u. a. das Potential, Kinder mit gesundheitlichen Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, entsprechende Interventionen einzuleiten und die Prävention von Infektionskrankheiten durch die Durchführung von Schutzimpfungen im schulischen Kontext zu unterstützen. Das System „Schulärztlicher Dienst“ / „Schulgesundheitspflege“ beruht auf

einer Zusammenarbeit zwischen den Hauptverantwortlichen Ländern und Gemeinden auf der einen, und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der anderen Seite.

Ergänzend können berufstätige Jugendliche zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahr bei bestehender Pflichtversicherung einmal im Jahr zur Jugendlichenuntersuchung gehen.

Schulpsycholog:innen unterstützen mittels pädagogisch-psychologischer Beratung sowie der Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen. Sie stehen allen am schulischen Bildungsprozess beteiligten Personen und Institutionen, also Schüler:innen aller Schularten, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrenden und den Schulleitungen zur Verfügung.

Nach Feststellen einer Schwangerschaft erhält jede Schwangere mit Wohnsitz in Österreich den Mutter-Kind-Pass. Der Pass dient der gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder bis zum fünften Lebensjahr. Die im Mutter-Kind-Pass-Programm vorgesehenen Untersuchungen stellen eine Gelegenheit zur Früherkennung und rechtzeitigen Behandlung von Krankheiten sowie zur Kontrolle des Entwicklungsstandes des Kindes dar. Die Durchführung dieser Untersuchungen während der Schwangerschaft und bis zum 14. Lebensmonat des Kindes ist Voraussetzung für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe (siehe Kapitel 9 Spezialthema „Familie und Jugend“). Dadurch soll eine möglichst hohe Beteiligung erzielt und auch ansonsten schwer erreichbare Menschen zur Teilnahme bewegt werden. Erst kürzlich wurde im Rahmen eines Ministerratsvortrages die Reform des Mutter-Kind-Passes hin zu einem elektronischen Eltern-Kind-Pass mit erweitertem Untersuchungsportfolio, u. a. mit einer erweiterten psychosozialen Beratung, einer Ernährungsberatung, einer Elternberatung und weiteren medizinischen Leistungen präsentiert. Dadurch soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die bei den Untersuchungen erhobenen Daten für gesundheitspolitische Zwecke zu nutzen.

Das Programm „Frühe Hilfen“ dient der bedarfsgerechten Unterstützung von Familien in belastenden Situationen in der Zeit der Schwangerschaft bis einschließlich des 3. Lebensjahres des Kindes. Sie zielen darauf ab, die frühkindliche Entwicklung zu fördern und damit zu sozialer und gesundheitlicher Chancengerechtigkeit beizutragen. Die Frühen Hilfen sollen insbesondere Kindern aus sozioökonomisch benachteiligtem Elternhaus eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Enthalten sind niederschwellige Angebote aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, der Elternbildung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe, der elementaren Bildung und weiterer sozialer Dienste. Neben alltagspraktischer Unterstützung leisten Frühe Hilfen v. a. einen Beitrag zur Förderung der Elternkompetenzen von (werdenden) Müttern und Vätern. Sie zielen des Weiteren

auf eine Verhinderung bzw. Reduktion von Entwicklungsstörungen, -verzögerungen und Krankheiten. Aktuell sind in 65 Bezirken Österreichs regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke aktiv.

Zusätzlich bieten die österreichweit eingerichteten und durch den Bund finanzierten Gewaltschutzzentren Beratung und Unterstützung für Kinder, Frauen und Männer bei häuslicher Gewalt. Seit 2004 sind zudem Kinderschutzgruppen für Krankenanstalten gesetzlich verpflichtend einzurichten (§ 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz). Diese übernehmen eine zentrale Aufgabe in den Abläufen bei Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch und Vernachlässigung.

Strategien zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendgesundheit

Die Weiterentwicklung der gesundheitlichen Versorgung, Prävention und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen stützt sich in Österreich im Wesentlichen auf die Gesundheitsziele Österreich und die Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie. Gesundheitsziel 6 „Gesundes Aufwachsen für Kinder und Jugendliche bestmöglich gestalten“ wurde, aufbauend auf der bereits bestehenden Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie und in Kooperation mit dem Komitee für Kinder- und Jugendgesundheit, erarbeitet. Zur Unterstützung der Umsetzung wurde zudem eine Koordinierungsstelle für Kinder- und Jugendgesundheit in der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) geschaffen. Die Wirkungsziele des Gesundheitsziels 6 betreffen die Bereiche Bewusstseinsbildung, möglichst frühe Hilfe und die Stärkung von Lebenskompetenz von Kindern und Jugendlichen.

Die übergeordneten Ziele der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie sind die Verbesserung der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit, die Stärkung und Erhaltung der gesundheitlichen Ressourcen, die möglichst frühe Förderung der gesunden Entwicklung, die Verringerung der gesundheitlichen Risiken sowie die Erhöhung der Sensibilität für die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen.

Der Zielsteuerungsvertrag 2017–2021¹⁴ sieht u. a. den Ausbau der Kinder-Palliativ-Versorgung und die Attraktivierung von Mangelberufen in der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor. Zudem soll die Zahl der kariesfreien Kinder erhöht werden. Die Zahl der Palliativeinrichtungen für Kinder und Jugendliche ist von 22 im Jahr 2016 auf 31 im Jahr 2019 gestiegen (Antosik et al., 2021c).

Die gemeinsam im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags von Bund, Bundesländern und Sozialversicherung erarbeitete Gesundheitsförderungsstrategie dient als Grundlage für die abgestimmte Verwendung von Gesundheitsförderungsmitteln. Die Interventions-

¹⁴ Die sogenannte „Zielsteuerung Gesundheit“ wurde zuletzt gemeinsam mit der Finanzausgleichsperiode bis 2023 verlängert.

felder der Strategie sind u. a. Frühe Hilfen, gesunde Kinderkrippen und Kindergärten, gesunde Schulen, gesunde Lebenswelten und Lebensstile sowie Gesundheitskompetenz von Jugendlichen.

Weitere Anknüpfungspunkte zum Kernelement der Gesundheitsversorgung im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder finden sich in den NAP Behinderung (2012–2020 sowie 2022–2030), Ernährung und Bewegung sowie Frauengesundheit.

Besonders vulnerable Gruppen

Hinsichtlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder können Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherung, darunter v. a. Angehörige der Rom:nja-Gemeinschaft und Geflüchtete, als besonders vulnerable Gruppen identifiziert werden. Kinder und Jugendliche ohne Krankenversicherungsschutz sind einem sehr hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt, sie werden jedoch zahlenmäßig nicht erfasst.

Gemäß den letztverfügbaren Daten haben ca. 0,8% bis 1% der Wohnbevölkerung Österreichs keine Krankenversicherung. Hauptgründe für Nichtversicherung sind meist außergewöhnliche Statusübergänge, fehlende persönliche Ressourcen, mangelnde Information oder ein noch zu kurzer Aufenthalt in Österreich, durch den es noch keine Ansprüche z. B. auf Sozialhilfe oder AMS-Leistungen gibt, die einen Krankenversicherungsschutz miteinschließen würden (Fuchs et al., 2017). In Bezug auf Kinder betrifft dies laut Rückmeldung der Einrichtungen, die Menschen ohne Krankenversicherungsschutz medizinisch behandeln, hauptsächlich Kinder aus Rumänien, Bulgarien und Serbien (öfters Angehörige der Rom:nja), die mit ihren Eltern nach Österreich gekommen sind. Ihre Versorgung wird meist von Nicht-Regierungsorganisationen bewerkstelligt. Die Begleitforschung zum Frühe Hilfen-Programm setzt sich mit den gesundheitlichen Herausforderungen von Rom:nja-Familien auseinander (Weigl et al., 2021). Die daraus gewonnenen Ergebnisse sollen u. a. dabei helfen, die gesundheitliche Versorgung dieser Zielgruppe (z. B. betreffend Zahnstatus, Körpergewicht, Atemwege, Kindesmisshandlung) zu verbessern. Um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Rom:nja als Zielgruppe gerecht zu werden, setzt Österreich bei seinen Inklusionsbestrebungen vorwiegend auf allgemeine und strukturelle Maßnahmen im Rahmen einer breiter angelegten Politik zur Förderung der sozialen Eingliederung (Verdoppelung der Volksgruppenförderung und Ausbau der Roma-Dialogplattform). Ein zentrales Element der österreichischen Roma-Strategie ist die unmittelbare Einbindung in die Konzeption, Umsetzung und Evaluierung der vorgesehenen Maßnahmen. Hinzu kommen die neuen Schwerpunkte „Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung durch Gleichstellung“ und „Teilhabe der Roma“.

Hoher gesundheitlicher Belastung sind außerdem Kinder von Geflüchteten oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ausgesetzt. Die psychischen Folgen traumatischer

Kriegs- oder Fluchterfahrungen – darunter auch geschlechtsspezifischer Gewalt, wie Vergewaltigungen als Kriegsmittel – bedürfen besonderer Zuwendung. Nicht krankenversichert sind dabei Kinder von Asylwerber:innen mit mehrfach negativem Asylbescheid, die jedoch in Österreich aufhältig sind, oder Kinder von Asylwerber:innen mit positivem Asylbescheid in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die jedoch bei ihrem anderen Elternteil in Österreich leben. Zusätzliche psychotherapeutische Angebote werden für diese Personengruppe zum Teil durch spendenfinanzierte Einrichtungen bereitgestellt. Im Rahmen von „Gesund aus der Krise“ gibt es auch für Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund niedrigschwellige und kostenlose psychosoziale Beratung und Behandlung, sofern sie der unterstützten Altersgruppe angehören (Kinder und Jugendliche von 0 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr).

Durch einen Ministerratsvortrag im Jänner 2023 rückt zudem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in den Fokus.

Herausforderungen und Lücken in der Gesundheitsversorgung von Kindern

Trotz einer geringeren COVID-19-Prävalenz sowie vorwiegend asymptomatischer oder leichter Krankheitsverläufe bei Kindern und Jugendlichen waren diese durch die bisherigen notwendigen Maßnahmen zur Pandemieeindämmung, die massive Veränderungen in ihrem täglichen Leben bedeuteten, erheblich betroffen. Der Wegfall von Kinderbetreuung und Präsenzunterricht stellte eine hohe Belastung für die Eltern und Kinder dar, die die Bundesregierung u. a. durch die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Sonderbetreuungszeit teilweise verringern konnte. Bei sozioökonomisch benachteiligten Familien wirken sich in einer Pandemie viele weitere Belastungsfaktoren aus, wie etwa der (befürchtete) Verlust von Arbeitsplatz und Einkommen, wodurch der Stresslevel besonders hoch ist. Da psychische Gesundheit und Stress von Eltern und Kindern eng zusammenhängen, sind Kinder aus diesen Familien deutlich höher belastet als andere Kinder (Haas et al., 2021). Es ist davon auszugehen, dass es zu einer ansteigenden Prävalenz psychischer und psychosomatischer Probleme wie depressive Symptome, generalisierte Angst, Schlafprobleme oder Kopfschmerzen kommt und insbesondere Kinder und Jugendliche aus Familien mit niedrigem elterlichem Bildungsniveau, mit Migrationshintergrund oder geringem Haushaltseinkommen deutlich stärker belastet sind. Eine derartige Entwicklung ist in Österreich auch dahingehend problematisch, da der Anteil der über 10-Jährigen, die mehrmals wöchentlich oder gar täglich psychische Beschwerden aufweisen, bereits vor der Pandemie stark zunahm und die Sachleistungsversorgung den therapeutischen Bedarf nicht abdeckt (Ravens-Sieberer et al., 2021; Antosik et al., 2021a).

Kinder und Jugendliche nehmen den Großteil ihrer Gesundheitsleistungen im niedergelassenen Sektor in Anspruch. In den Städten werden diese überwiegend von Ärzt:innen der Kinder- und Jugendheilkunde erbracht; am Land erfolgt die pädiatrische Versorgung

oft primär durch Hausärzt:innen. Diese Situation ist daher verbesserungswürdig. Das kassenärztliche Angebot in der Kinder- und Jugendheilkunde ist zudem rückläufig (Antosik et al., 2021c; Kerbl/Voitl, 2018; Voitl, 2022). Auf diese sind junge Menschen und Familien mit geringen finanziellen Ressourcen jedoch besonders angewiesen. Darüber hinaus wurde im Multi-Stakeholder-Dialog mit UNICEF Österreich auf Mängel bei der Versorgung von chronisch kranken Kindern und Jugendlichen im niedergelassenen Bereich hingewiesen (UNICEF Österreich, 2022).

Daten zur gesundheitlichen Lage von Kindern und Jugendlichen werden in Österreich regelmäßig im Rahmen der Health Behaviour in School-aged Children Study (HBSC, Felder-Puig et al., 2019), der Childhood Obesity Surveillance Initiative (COSI, Weghuber/Maruszcak, 2021) und der österreichischen Gesundheitsbefragung (Austrian Health Interview Survey, ATHIS, Klimont, 2020) erhoben. Der Kinder- und Jugendgesundheitsbericht von 2016 (Griebler et al., 2016) ist die letzte umfassende Bestandsaufnahme sämtlicher Datenquellen zu Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich. Generell ist die Datenbasis in Österreich aber unzureichend. Es fehlen Routinedaten, die Einblick in die gesundheitliche Lage und Aspekte der Chancengerechtigkeit für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Datenbedarf gibt es in den Bereichen Prävention und Versorgung, aber auch in der Forschung zu relevanten Faktoren, die Gesundheit und Erkrankungen in der Kindheit und im späteren Erwachsenenalter beeinflussen. Besonders bei den 0- bis 10-Jährigen ist die Datenlage unzureichend.

Der Bericht des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich (UNICEF Österreich 2022) empfiehlt u. a. die Umsetzung einer regelmäßigen, umfangreichen Erhebung der Kindergesundheit nach dem Vorbild der „Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland“ (KiGGs), die konsequente Auswertung bestehender Datenquellen nach sozioökonomischen Kriterien und die bessere Verwertung der Daten aus den Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen. Die elektronische Dokumentation von epidemiologisch relevanten Gesundheitsdaten (z. B. Körpergewicht und Körpergröße) im Rahmen der Schuluntersuchung (Bundesregierung, 2020), oder eine sektorenübergreifende codierte Diagnosedokumentation im gesamten ambulanten Bereich (vgl. Zielsteuerungsvertrag) wurden darüber hinaus als weitere zentrale Schritte in diese Richtung identifiziert.

Maßnahmen und Ziele bis 2030

Um den adäquaten Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder für alle im Land lebenden Kinder und Jugendlichen bis 2030 weiter zu verbessern und auszubauen, setzt Österreich eine Reihe zentraler Maßnahmen um und definiert entsprechende Zielvorstellungen. Damit wird das grundsätzliche Ziel verfolgt, die soziale Herkunft und den Gesundheitszustand unter Kindern und Jugendlichen nicht zuletzt durch den Abbau von Ungleichheiten in der Gesundheitsversorgung weiter zu entkoppeln.

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020–2024 ist dazu eine Fachärzt:innenoffensive für Fächer mit Unterversorgung vorgesehen. Das betrifft die ambulante pädiatrische, augenärztliche und kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung. Im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit werden derzeit Maßnahmen erarbeitet, die zu einer Attraktivierung des Berufsfelds der Entwicklungs- und Sozialpädiatrie sowie zur Sichtbarmachung, Stärkung und Weiterentwicklung kinder- und jugendpsychiatrischer Netzwerke führen sollen. Die Versorgung mit ambulanten Kinder- und Jugendpsychiater:innen befindet sich aktuell im Aufbau und soll in den nächsten Jahren weiter verbessert werden. In diesem Sinne hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Anfang Februar 2022 die 2. Novelle der Ärzteausbildungsordnung (ÄAO) vorgelegt. Diese sieht eine Erweiterung des Ausbildungsschlüssels im medizinischen Mangelfach Kinder- und Jugendpsychiatrie auf 1:2 vor. Dadurch können künftig mehr Kinder- und Jugendpsychiater:innen gleichzeitig ausgebildet werden, was zu einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgungslandschaft für Kinder und Jugendliche führen soll.

Im Österreichischen Strukturplan Gesundheit wurden für die Versorgung im pädiatrischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich Planwerte für die österreichischen Versorgungsregionen bis 2025 vorgegeben. Ein weiterer Baustein für eine Stärkung der ambulanten Versorgung ist die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes zum Eltern-Kind-Pass. Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen, spezialisierte Primärversorgungseinheiten für Kinder und Jugendliche einzurichten¹⁵.

Durch aktuelle Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der österreichischen Psychologinnen und Psychologen (BÖP) sowie der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen bundesländer-übergreifend weitere Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche von 0 bis zum vollendeten 21. Lebensjahr angeboten werden. Ab 2023 wird die Österreichische Gesundheitskasse als größter Krankenversicherungsträger jährlich zusätzlich 39.000 Sachleistungsstunden für Psychotherapie von Kindern zur Verfügung stellen.

Eine wesentliche Grundlage für Entwicklungsperspektiven, Lebenschancen und langfristige Gesundheit wird in der frühen Kindheit gelegt. Seit Anfang 2015 werden daher in ganz Österreich regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke aufgebaut. Ein flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau des Frühe-Hilfen-Angebots wird bis 2024 umgesetzt (Grundsatzbeschluss Bundeszielsteuerungskommission). Zu diesem Zweck stehen bis 2024 15 Mio. Euro aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026 zur Verfügung. Eine Regelfinanzierung sollte zudem rechtlich und dauerhaft verankert werden.

¹⁵ Bundesgesetz, mit dem das Primärversorgungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_I_81/BGBLA_2023_I_81.pdf

Eine weitere Maßnahme zur Stärkung von Kindern in den ersten Lebensjahren ist die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes zum elektronischen Eltern-Kind-Pass. Damit soll u. a. die Erreichbarkeit von Müttern und Inanspruchnahme von Untersuchungen, insbesondere der Hebammenberatungen, für benachteiligte Gruppen weiter erhöht werden. Ergänzend gibt es in einigen Bundesländern Vorsorgeprogramme in Kindergärten, die beispielsweise augenärztliche Untersuchungen oder logopädische Screenings vorsehen. Beim geplanten elektronischen Eltern-Kind-Pass wird es außerdem die Möglichkeit zur Auswertung der Untersuchungsdaten für gesundheitspolitische Zwecke geben. Weitere Möglichkeiten für eine bessere Datenbasis im Bereich Kinder- und Jugendgesundheit könnten sich aus der Schaffung des Austrian Micro Data Center ergeben.

Zur Bewältigung der psychosozialen Probleme von Kindern und Jugendlichen in Folge der COVID-19-Krise werden Mittel von der Bundesregierung bereitgestellt. Mehr als 12 Mio. Euro werden im Rahmen des Projekts „Gesund aus der Krise“ umgesetzt, das ein niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen schafft. Das Projekt, das vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie vom Bundeskanzleramt erarbeitet wurde, wird vom Berufsverband der österreichischen Psychologinnen und Psychologen (BÖP) sowie dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP) umgesetzt. In diesem Rahmen wird auch die Arbeitsgemeinschaft Frauengesundheitszentren gefördert, um die psychologische und psychotherapeutische Behandlung für Mädchen und junge Frauen zu verbessern. Aufgrund des hohen Bedarfs und der frühzeitig ausgeschöpften Mittel hat die Bundesregierung im Oktober 2022 eine Verlängerung des Projektes um ein Jahr und eine Mittelaufstockung beschlossen, sodass ab Anfang 2023 weitere 20 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Das Regierungsprogramm sieht zudem eine Aufwertung und Kompetenzerweiterung der Schulärzt:innen, inklusive der Verwertung anonymisierter Daten, sowie den Aufbau eines Systems von School und Community Nurses zur niederschweligen und bedarfsorientierten Versorgung vor. Das BMSGPK arbeitet gemeinsam mit dem BMBWF an der Umsetzung des Projektes „SchulDoc“, zur digitalen Erfassung der Daten aus den jährlichen schulärztlichen Untersuchungen für Bundesschulen. Das Projekt wird aus dem Digitalisierungs-Fonds des BMBWF finanziert.

Die 2023 beschlossene Novelle des Primärversorgungsgesetzes (PrimVG) ermöglicht die Schaffung von Primärversorgungseinheiten durch Kinder- und Jugendärzt:innen und wird somit zu einer weiteren Verbesserung der Versorgungslage führen.

Um Kinder und Jugendliche aus sonst schwer erreichbaren Zielgruppen besser zu adressieren, sollten neue Angebote/Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention geschaffen werden.

Ein erster Schritt könnte dabei die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für eine künftig strukturiertere, multidisziplinäre Zusammenarbeit zu Gesundheitsfragen im Setting Schule darstellen (Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Sonder- und Heilpädagogik etc.), die gleichzeitig bestehende kompetenzrechtliche und andere Herausforderungen überwindet und damit nachhaltige Strukturen für die Zukunft schafft. Dies wäre in so genannten Schulgesundheitsteams möglich.

Basierend auf den geplanten Maßnahmen strebt Österreich eine Reihe quantitativer Ziele bis 2030 an. Vorrangig ist dabei die Anhebung des Gesundheitszustandes von vulnerablen Kindern und Jugendlichen auf das entsprechende Niveau der Kinder und Jugendlichen ohne soziale Benachteiligung bis 2030 (Ziele 1 & 1a).

Kinder und Jugendliche sahen sich im letzten Jahrzehnt wachsender psychischer Belastung ausgesetzt. Die multiplen Krisen verschärfen dieses Problem weiter. Ziel ist daher die Verbesserung der psychischen Gesundheit sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher (Ziel 2).

Um die beiden oben genannten Ziele zu erreichen, ist die ambulante Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) sieht für die ambulante pädiatrische und kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung Mindestwerte je Versorgungsregion vor (Ziele 3 & 4).

Bei der Bekämpfung von gesundheitlicher Benachteiligung muss möglichst früh im Leben angesetzt werden. Die flächendeckende Verfügbarkeit von Frühe-Hilfen-Netzwerken sowie die Einführung einer zusätzlichen zweiten Hebammenberatung im Rahmen des elektronischen Eltern-Kind-Passes sind dafür wichtige Meilensteine (Ziele 5 & 6).

Bis 2030 sollen konkrete Schritte in die Wege geleitet werden, die die Daten zur gesundheitlichen Situation und Versorgung von Kindern und Jugendlichen deutlich verbessern. Mögliche Schwerpunkte liegen im bislang kaum erfassten Gesundheitszustand und Gesundheitsverhalten der 0- bis 10-Jährigen, der ambulanten Diagnosecodierung und Versorgungsforschung, oder der Betrachtung von Kohorten über einen längeren Zeitraum (Ziel 7).

Das Monitoring und die Zielsetzungen sind laufend an veränderte Gegebenheiten wie eine bessere Datenverfügbarkeit anzupassen (Ziel 8).

Ziele: Gesundheitsversorgung

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Gesundheit verbessern	Anteil der 0- bis 17-Jährigen mit einem sehr guten (fremdberichteten) Gesundheitszustand, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind	EU-SILC Kindermodul	77,2% (2021)	80 % (2024)	/	82 % (2027)
1a	Gesundheit verbessern	Anteil der 11-, 13-, 15- und 17-Jährigen mit niedrigem familiären Wohlstand ^a und einem ausgezeichneten selbstberichteten Gesundheitszustand	HBSC	26,1% (2022)	29 % (2026)	/	32 % (2030)
2	Psychische Beschwerden verringern	Anteil der 11-, 13-, 15- und 17-Jährigen mit niedrigem familiärem Wohlstand ^a , die selten oder nie eine von 4 definierten psychischen Beschwerden (Gereiztheit/schlechte Laune, Nervosität, Einschlafschwierigkeiten, Niedergeschlagenheit) haben	HBSC	65,3% (2022)	70 % (2026)	/	75 % (2030)
3	Pädiatrische Versorgung verbessern	Anteil der Versorgungsregionen, die die Mindestvorgabe laut ÖSG bei den ambulanten pädiatrischen Versorgungseinheiten von 4,2 ÄAVE ^b pro 100.000 EW der Wohnbevölkerung nicht erreichen	GÖG	34% (2020)	25 % (2023)	15 % (2026)	10 % (2030)
4	Psychiatrische ambulante Versorgung für Kinder und Jugendliche ausbauen	Anteil der Versorgungsregionen, die die Mindestvorgabe laut ÖSG bei den ambulanten, kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungseinheiten von 0,6 ÄAVE ^b pro 100.000 EW der Wohnbevölkerung nicht erreichen	GÖG	41% (2020)	30 % (2023)	20 % (2026)	10 % (2030)

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
5	Frühe Hilfen national ausrollen	Zahl der Bezirke mit Frühen-Hilfen-Netzwerken	BMSGPK	71 (2022)	alle (116) Bezirke (2024)	/	/
6	Mutter-Kind-Pass-Angebot besser nutzen	Anteil der Schwangeren, die im Rahmen des Mutter-Kind-Passes (ab 2026 elektronischer Eltern-Kind-Pass) Hebammenberatung in Anspruch nehmen	BMSGPK (Dokumentation elektronischer Eltern-Kind-Pass)	38% (2020)	/	/	50% (2030)
7	Datenlage verbessern	Die Verbesserung der Datenlage im Bereich der Kindergesundheit könnte durch die Zusammenführung von bestehenden Datensystemen, der Erhebung von Daten in bestehenden Strukturen oder durch die Schaffung einer neuen regelmäßigen Erhebung erfolgen. Notwendige Schritte müssen evaluiert und bis 2030 umgesetzt werden.					
8	Weiterentwicklung des Monitorings zu Kinder- und Jugendgesundheit	Begleitung künftiger Maßnahmen mit erweitertem Monitoring, Identifikation von Problemlagen und Entwicklung neuer Fragestellungen und Ziele im Rahmen des Beteiligungsprozesses bis 2030; Prüfung der Möglichkeiten, die sich aus der Weiterentwicklung von Datengrundlagen ergeben.					

^a die 20 % der Befragten mit den niedrigsten Scores bei den Fragen nach dem familiären Wohlstand

^b ÄAVE – ärztliche ambulante Versorgungseinheiten

7 Kernelement „Gesunde Ernährung“

Das Themenfeld „Ernährung“ steht im Einklang mit den Artikeln 24 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention, die das Recht auf gesunde Ernährung normieren und trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, insbesondere zu den nachhaltigen Entwicklungszielen 2 und 3 sowie indirekt zu den Zielen 1, 10, 12 und 13.

Ausgangslage

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen hängt in großem Maße von ihren Lebensbedingungen und ihrem Lebensstil, der auch durch soziokulturelle Einflüsse geprägt ist, ab. Für ein möglichst langes Leben in guter Gesundheit ist es daher unumgänglich, diese Faktoren möglichst gesundheitsförderlich zu gestalten.

2018 waren in Österreich 18% der 11- bis 15-Jährigen von Übergewicht oder Adipositas betroffen. Der Anteil der 8-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas lag im Erhebungsjahr 2019/2020 für Buben bei 25,0% und für Mädchen bei 23,6%. Kinder und Jugendliche, die an Übergewicht oder Adipositas leiden, tragen diese Erkrankung in den allermeisten Fällen ins Erwachsenenalter mit (WHO, 2018). Übergewicht und Adipositas im Erwachsenenalter gehen mit einer Vielzahl von Folgeerkrankungen einher, wie z. B. Diabetes mellitus Typ 2, kardiovaskuläre Erkrankungen, Demenz und bestimmte Krebserkrankungen (OECD, 2019).

Übergewicht und Adipositas haben auch Auswirkungen auf den Bildungsverlauf. Bei davon betroffenen Schüler:innen konnten häufigere Fehlzeiten (Li et al., 2012; Pan et al., 2013; Carey et al., 2015), schlechtere Schulnoten und ein häufigeres Wiederholen der Schulstufen beobachtet werden (Anderson/Good, 2017).

Kompetenzverteilung, Rahmenbedingungen

Die rechtliche und strategische Zuständigkeit für eine gesunde Ernährung der Bevölkerung liegt beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das in diesem Bereich eng mit der GÖG, der AGES, den Bundesländern und zahlreichen weiteren Organisationen kooperiert.

Die NEK identifiziert und bewertet unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben (EU, Weltgesundheitsorganisation – WHO) und der Ergebnisse nationaler Bedarfs- und Risikoanalysen mögliche Handlungsbereiche und legt dem Bundesminister für Gesundheit Vorschläge als Basis für eine strategische sowie zielgruppenspezifische und settingorientierte Weiterentwicklung von Maßnahmen vor.



Für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit ist in Österreich die AGES zuständig. Mit der ernährungsbezogenen Prävention setzt sie sich das Ziel, Fehl-, Über- und Mangelernährung zu verringern und eine Trendumkehr der steigenden Übergewichts- und Adipositas-Zahlen zu erreichen. Das Zentrum Ernährung & Prävention der AGES bietet in der Prävention ernährungsassoziierter Erkrankungen seine fachliche Expertise u. a. in Form von zielgruppenspezifischen Informationen wie Broschüren, Vorträgen, Workshops sowie die Umsetzung und Evaluation von Präventionsmaßnahmen an.

Ernährungsfragen sind stark mit den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung verknüpft. Auf Bundesebene sind diese Themen beim FGÖ angesiedelt, einem nationalen Forschungs- und Planungsinstitut für das Gesundheitswesen. Die Bundesländer finanzieren ihrerseits Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte aus ihren Gesundheitsförderungsfonds. Das größte Finanzierungsvolumen in diesem Segment stellt die Sozialversicherung bereit (BMASGK, 2019).

Zum Thema Bereich Ernährung in Bildungseinrichtungen siehe Kapitel 5 Kernelement „Gesunde Schulmahlzeit“.

Strategien, Programme, Leistungen

Den strategischen Rahmen für die gesundheitlichen Aspekte der Ernährung geben der Nationale Aktionsplan Ernährung, die Gesundheitsziele Österreich, sowie die Gesundheitsförderungsstrategie im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags vor (siehe Kapitel 6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“). Maßgeblich für den Bereich Ernährung ist das Gesundheitsziel 7 „Gesunde Ernährung für alle zugänglich machen“.

Die Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie (Winkler et al., 2017) setzt sich zum Ziel, die gesunde Ernährung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Zur Erreichung dieses Ziel wurden u. a. auf die Schwerpunkte Ernährungsberatung in der Schwangerschaft und nach der Geburt sowie Ausbau der babyfreundlichen Krankenhäuser gesetzt.

Der 2013 veröffentlichte NAP Ernährung legte als höchste Ziele eine Verringerung von Fehl-, Über- und Mangelernährung sowie eine Trendumkehr der steigenden Übergewichts- und Adipositas-Zahlen fest. Konkret wurden eine bessere Verfügbarkeit von gesunden Lebensmitteln, die Optimierung des Angebots in der Gemeinschaftsverpflegung und Gastronomie sowie begleitende Marketingmaßnahmen als zentrale Handlungsfelder hin zu einer besseren Ernährung genannt. Die Veröffentlichung eines neuen NAP Ernährung ist für das Jahr 2023 geplant.

REVAN ist ein seit 2008 bestehendes Kooperationsprogramm zwischen Bund und Sozialversicherung. Gemeinsam mit der Österreichischen Gesundheitskasse konnte ein wissenschaftsbasiertes Informationsangebot für Schwangere, Stillende und Eltern etab-

liert werden, das flächendeckend in Österreich verankert ist. Dabei erhalten (werdende) Eltern sowie Angehörige und Interessierte in Workshops oder Ernährungstreffs kostenlos praktische Tipps und Hilfestellungen sowie aktuelle Informationen zum Thema „Ernährung in der Schwangerschaft und Stillzeit, im Beikost- und im Kleinkindalter sowie für Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren“. Im Programm nehmen präventive Ansätze einen hohen Stellenwert ein, um mit Maßnahmen, die auf eine Verbesserung von Lebensbedingungen abzielen, das Ernährungsverhalten von Kindern positiv zu beeinflussen, wie etwa in den Bereichen Gemeinschaftsverpflegung und Produktoptimierung.

Zielgruppen, Herausforderungen und Lücken bei der Ernährung von Kindern und Jugendlichen

Da Ernährungsgewohnheiten, einmal erlernt, schwer zu ändern sind, sollte eine gesunde Ernährungsweise schon den Jüngsten vermittelt werden. Säuglinge bzw. Kinder bis 10 Jahre stellen daher eine besonders wichtige Zielgruppe dar, u. a. auch im NAP Ernährung. Dass die Lebensumstände ein wichtiger Faktor für das gesunde Körpergewicht sind, spiegelt sich am höheren Anteil von Übergewicht oder Adipositas betroffenen Kindern in Haushalten mit geringem Einkommen oder niedrigeren formalen Bildungsabschlüssen wider (Weghuber/Maruszczak, 2021). Einerseits können sich Familien mit niedrigem Einkommen eine gesunde Ernährungsweise oft nicht leisten. Zusätzliche Risikofaktoren sind andererseits die ungesünderen Ernährungsweisen der Eltern/Familien, aber auch eine geringere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, soziale Ausgrenzung, Isolation, finanzielle Sorgen und Stress der Eltern und Kinder selbst. Viele dieser Faktoren haben sich in den letzten zwei Jahren durch die Pandemie-Bekämpfung noch verstärkt, ebenso haben sich die Schulschließungen und Ausgangsbeschränkungen ungünstig auf weitere Risikofaktoren ausgewirkt, wie z. B. Erhöhung der Zeit am Bildschirm, unzureichende körperliche Aktivität, unregelmäßige Schlafzeiten und häufigeres Snacken. Durch eine Vielzahl von internationalen Studien wurde belegt, dass das Vorkommen von Übergewicht und Adipositas bei Kindern in der Folgezeit der Pandemie angestiegen ist (Stavridou et al., 2021). Auch in einer weiteren Studie konnte bei der Untersuchung von 764 Volksschüler:innen aus Kärnten eine stärkere Zunahme des Body Mass Index (BMI) während der Zeit der Pandemie und eine Abnahme der kardiorespiratorischen Fitness beobachtet werden (Jarnig et al., 2021).

Aus internationalen Studien ist weiters bekannt, dass Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien auch einer höheren Exposition von „ungesundem“ Lebensmittelmarketing ausgesetzt sind (Backholer et al., 2020) und im Durchschnitt deutlich ungesündere Ernährungsmuster aufweisen als solche aus sozial privilegierteren Familien (Moosburger et al., 2020). Um an Kinder gerichtetes Marketing für Lebensmittel mit einem hohen Gehalt an Energie, Fett, Zucker und Salz (High in Fat, Salt and Sugar, HFSS) zu reduzieren, wurde das „Österreichische Nährwertprofil zur Lenkung von Lebens-

mittelwerbung an Kinder in Audiovisuellen Medien“ im Rahmen des REVAN-Programms entwickelt und 2021 in der NEK beschlossen.

Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass benachteiligte Personengruppen mit dem regulären Workshopformat von REVAN nicht in ausreichendem Maße erreicht werden. Die Hälfte der im Jahr 2020 im Rahmen der Evaluierung befragten Workshopteilnehmer:innen hatte einen Universitäts- bzw. Fachhochschulabschluss, obwohl diese nur einen geringen Teil der Gesamtbevölkerung ausmachen. Daher ist ein Handlungsfeld der fünfjährigen REVAN Strategie dem Thema Treffsicherheit, mit dem Ziel, verstärkt vulnerable Gruppen zu erreichen, gewidmet. Im Rahmen der Breakout-Session „Ernährung“ des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich (UNICEF Österreich, 2022) kamen die Teilnehmer:innen zu dem Schluss, dass es an zielgruppenspezifischer Vermittlung von Gesundheitsinformationen mangeln würde bzw. die Wissensvermittlung zu sehr die Eltern/Erziehungsberechtigten und zu wenig Kinder, Jugendliche und Pädagog:innen im Fokus habe.

Die Daten zum Ernährungsverhalten von Kindern und den damit in Zusammenhang stehenden Erkrankungen seien außerdem lückenhaft (vgl. Kapitel 6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“). Gerade bei den jüngsten Altersgruppen fehle es an Daten, es würden keine regelmäßigen Erhebungen durchgeführt.

Maßnahmen und Ziele bis 2030

Derzeit wird der NAP Ernährung aktualisiert. Er wird, aufbauend auf den Arbeiten des Gesundheitsziels 7, eine das gesamte Ernährungssystem umfassende Strategie für die nächsten Jahre definieren.

Zur Weiterentwicklung von REVAN werden für die Jahre 2021 bis 2025 die drei Handlungsfelder Stillförderung, Gemeinschaftsverpflegung sowie treffsichere Gestaltung von Informationsangeboten priorisiert.

Nationale und internationale Fachgesellschaften empfehlen, das Stillen als natürliche und bevorzugte Ernährungsform für Säuglinge zu fördern. Stillen und frühkindliche Ernährung liefern einen wichtigen Beitrag zur Kindergesundheit, u. a. in der Primärprävention von Adipositas. Jedoch erhält fast jedes zweite gestillte Kind laut Angaben der Mütter in den ersten Tagen Milchfertignahrung, Zuckerwasser, Wasser, Tee oder Sonstiges. Ein höheres Einkommen der Mütter ist dabei mit einer längeren ausschließlichen Stilldauer assoziiert (BMSGPK, 2021b). Stillförderung stellt eine der wirksamsten und kostengünstigsten Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen dar. Daher ist es wichtig, strukturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um allen Frauen das Stillen in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch eine bessere Vereinbarkeit des Stillens mit Berufstätigkeit, das Schaffen von ausreichend vorhandenen

und ausgestatteten Stillmöglichkeiten im öffentlichen Raum und, dass Stillen gesellschaftlich normalisiert wird.¹⁶ Im Arbeitsprogramm der NEK-Arbeitsgruppe für „Kleinkinder, Schwangere und Stillende“ werden 2022/23 „Handlungsfelder und Maßnahmen zur Stillförderung“ in Kooperation mit REVAN erarbeitet.

Der Qualitätsstandard für die Verpflegung im Kindergarten – mit Besonderheiten der Verpflegung von Krippenkindern – ist ein unterstützendes Instrument bei der Umsetzung einer gesundheitsfördernden Verpflegung in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie eine Grundlage für Ausschreibungen und richtet sich an das gesamte Personal, das mit der Umsetzung der Verpflegung in Kinderbetreuungseinrichtungen betraut ist. Dieser Qualitätsstandard ist deutlich umfassender und definiert strengere Kriterien als die schon bestehenden „Österreichischen Empfehlungen für das Mittagessen im Kindergarten“, die in der NEK beschlossen wurden und Mindeststandards für die Art und Häufigkeit des Lebensmittelangebots für die Mittagsverpflegung darstellen. Die Umwandlung der Qualitätsstandards für die Verpflegung im Kindergarten in rechtlich bindende Vorgaben ist geplant.

Maßnahmen zur Verbesserung der Verpflegung an den Schulen werden im Kapitel 5 Kernelement „Gesunde Schulmahlzeit“ dargestellt.

Um mit REVAN benachteiligte Personengruppen besser zu erreichen, haben die REVAN-Regionalpartner:innen in den letzten Jahren damit begonnen, zusätzliche Angebote mit adaptierten Formaten zu schaffen. Zudem wird zukünftig eine national abgestimmte Vorgehensweise und damit eine gemeinsame Adaptierung und Weiterentwicklung der REVAN-Informationsangebote zur besseren Erreichung der Zielgruppen angestrebt. Um Ernährungsinhalte v. a. für vulnerable Menschen noch besser zugänglich zu machen, wird – unter Einbezug der primären und sekundären Zielgruppen (hier v. a. Expert:innen – aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, Frühen Hilfen, Armutsforschung, Frauengesundheit, Health Literacy, Selbsthilfe, des Social Prescribings u. Ä.) – das bestehende REVAN-Angebot weiterentwickelt, um auch neue Maßnahmen mit und für die vulnerablen Zielgruppen zu konzipieren und umzusetzen.

Ein größeres Bewusstsein für das Thema Ernährung soll laut Regierungsprogramm durch eine bessere Verankerung von Lebensmittelkompetenz und Verbraucherbildung in der Lehrer:innenausbildung erreicht werden. Ein Schritt in diese Richtung wurde vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der Unterzeichnung der Charta „Kinder essen gesund“ des FGÖ gesetzt. Künftig sollen bereits im Kindergarten und der Schule Grundlagen zum Thema Ernährung altersgerecht

¹⁶ <https://www.who.int/news/item/01-08-2023-joint-statement-by-unicef-executive-director-catherine-russell-and-who-director-general-dr-tedros-adhanom-ghebreyesus-on-the-occasion-of-world-breastfeeding-week>

vermittelt werden. Die Österreichische Plattform für Gesundheitskompetenz (ÖPGK) fördert zudem die zielgruppengerechte Vermittlung von Gesundheitswissen durch das Pilotprojekt „Partizipativ erstellte Gute Gesundheitsinformationen (PeGGI) zu Bewegung und Ernährung“. Unter Einbindung von Jugendlichen wurden Gesundheitsinformationen für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren erstellt. Diese sollen nach den Qualitätskriterien der Guten Gesundheitsinformation Österreich (GGI Österreich) gestaltet werden. Darüber hinaus ist für den kommenden Ernährungsbericht ein Fokus auf dem Ernährungsverhalten von Kindern und Jugendlichen geplant.

Damit eine gesunde Ernährung gelingen kann, muss die gesündere Wahl die einfachere und auch erkennbar sein. Dafür braucht es verständliche Nährwertkennzeichnung. Neben der verpflichtenden Kennzeichnung von Nährwerten auf der Rückseite von Verpackungen, gibt es laut Unionsrecht die Möglichkeit, ein System für die Kennzeichnung der Nährwerte auf der Verpackungsvorderseite auf freiwilliger Basis einzuführen. Diese Kennzeichnung wird derzeit auf EU Ebene im Rahmen der „Farm to Fork“-Strategie harmonisiert; ein Vorschlag für eine harmonisierte verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Packungsvorderseite war seitens der Europäischen Kommission für das vierte Quartal 2022 angekündigt und ist nun für das 1. Quartal 2023 geplant. Österreich unterstützt dieses Vorhaben und fordert einen Vorschlag, der farblich kodiert und wertend, pro 100g/100ml berechnet wird, sich aber auf das gesamte Lebensmittel bezieht.

Die Weiterentwicklung des Mutter-Kind-Passes zum elektronischen Mutter-Kind-Pass soll zu einer höheren Inanspruchnahme der Untersuchungen auch nach dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes führen (siehe Kapitel 6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“). Die dabei gewonnenen Daten sind wichtig, um Übergewicht und Adipositas künftig auch in der Altersgruppe der 0- bis 5-Jährigen beobachten zu können.

Die Teilnehmer:innen des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich (UNICEF Österreich, 2022) sehen dringenden Handlungsbedarf aufgrund der fehlenden Regulatorien in den Bereichen Werbung und Lebensmittelkennzeichnung. Deshalb sollte die freiwillige Selbstverpflichtung der Werbetreibenden, keine Werbung an Kinder für Lebensmittel mit hohem Gehalt an Energie, Fett, Zucker und Salz zu machen, in eine gesetzliche Verpflichtung umgewandelt werden. Für einkommensschwache Familien müsse sich zudem der niederschwellige Zugang zu gesunder Ernährung verbessern.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Aktionsplans wurden von diversen Stakeholdern Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation für Kinder und Jugendliche gemeldet. Was dabei nicht übersehen werden darf, ist, dass solche Maßnahmen durch bewegungsfördernde Initiativen ergänzt werden sollten. Ausreichende Bewegung ist, neben ihrer positiven Wirkung auf die Gesundheit, auch ein wichtiger Faktor für die soziale Entwicklung von jungen Menschen und dient der Vorbeugung bzw. Reduktion von Übergewicht. Davon abgesehen kann auch eine gewichtsreduzierende Ernährungsweise

einige Gesundheitsrisiken bergen. Insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen zeigt sich oft ein ungesundes Diätverhalten bis hin zu gefährlichen Maßnahmen zur Gewichtskontrolle, die durch ein negatives Körperselbstbild hervorgerufen werden.

Die beschriebenen Maßnahmen sollen sich in einer Verbesserung der Ernährungssituation von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen bis 2030 niederschlagen. Zur erfolgreichen Implementierung der Europäischen Garantie für Kinder im Bereich der gesunden Ernährung strebt Österreich die Erreichung von drei Zielen bis zum Jahr 2030 an. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Übergewicht und Adipositas ist der wichtigste Ergebnisindikator, um Fortschritte im Bereich Ernährung zu messen. Ziel ist die Senkung der Prävalenz bei vulnerablen Kindern und Jugendlichen um 10 % alle 4 Jahre bis 2030. Der Anteil der 8-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas soll bis 2030 deutlich sinken. Da die COSI-Daten nicht nach Einkommen/Wohlstand unterscheiden, richtet sich die Zielsetzung an alle Kinder dieser Altersgruppe. In der Gruppe der 18-Jährigen sind nur Daten für Burschen aus den Stellungsuntersuchungen verfügbar. Ein Blick auf die anderen Altersgruppen zeigt, dass Burschen häufiger von Übergewicht oder Adipositas betroffen sind als Mädchen. Für die 0- bis 5-Jährigen wird es künftig besser verwertbare Daten aus den Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen geben, für die zu gegebener Zeit Ziele zu definieren sind (Ziel 1).

Die Qualität der Ernährung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen soll sich bis 2030 sukzessive verbessern. Sie wird mit dem täglichen Konsum von Obst und Gemüse gemessen, wobei im Vergleich zu 2018 ein Anstieg des Konsums der Zielgruppe um 20 % erzielt werden konnte¹⁷. Werden die Maßnahmen wie beschrieben umgesetzt, kann einer weiteren Steigerung um 20 % alle 4 Jahre bis 2030 ausgegangen werden (Ziel 2).

Die Zielsetzungen des vorliegenden Aktionsplans zum Thema Ernährung werden laufend an veränderte Gegebenheiten, wie die ungewissen Auswirkungen der Corona-Pandemie oder neues Datenmaterial, angepasst werden. Zudem ist eine Erweiterung der Zielsetzungen um die Themen Bewegung, Gendergerechtigkeit bzw. Migrationshintergrund geplant. Ebenso soll künftig für alle Indikatoren eine Differenzierung nach sozioökonomischem Status vorgenommen werden (Ziel 3).

¹⁷ Im Jahr 2018 lag der Anteil der 11-, 13-, 15- und 17-Jährigen mit niedrigem familiären Wohlstand, die mindestens einmal am Tag Obst und Gemüse essen, bei 20,3% und konnte mittlerweile auf 26,4% gesteigert werden.

Ziele: Gesunde Ernährung

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Übergewicht und Adipositas reduzieren	Anteil der männlichen 18-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas	Stellungsuntersuchungen (gemessene Daten)	32,7% (2021)	29,4% (2025)	/	26,5% (2030)
		Anteil der 11-, 13-, 15- und 17-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas und niedrigem familiärem Wohlstand ^a	HBSC	29,2% (2022)	26,5% (2026)	/	23,5% (2030)
		Anteil der 8-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas	COSI (gemessene Daten)	24,3% (2019)	22% (2026)	/	20% (2031)
		Anteil der 0- bis 5-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas	Mutter-Kind-Pass- (ab 2026 Eltern-Kind-Pass-) Untersuchungen	unbekannt	erfassen, Ziele definieren (2026)	t. b. d.	t. b. d.
2	Gesunde Ernährung fördern	Anteil der 11-, 13-, 15-, und 17-Jährigen mit niedrigem familiärem Wohlstand, die mind. einmal am Tag Obst und Gemüse essen	HBSC	26,4% (2022)	31,5% (2026)	/	38% (2030)
3	Weiterentwicklung der Zielsetzungen zum Thema Ernährung	Begleitung künftiger Maßnahmen mit erweitertem Monitoring, Identifikation von Problemlagen und Entwicklung neuer Fragestellungen und Ziele im Rahmen des Beteiligungsprozesses bis 2030.					

^a Die 20% der Befragten mit den niedrigsten Scores auf Basis der Fragen nach dem familiären Wohlstand

8 Kernelement „Angemessener Wohnraum“

Wohnen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Das Vorhandensein eines eigenen, langfristig gesicherten und angemessenen Wohnraums ist für alle Menschen eine zentrale Voraussetzung für soziale Teilhabe und Selbstbestimmung und insbesondere bei Kindern Grundlage für eine gesunde und gute psychosoziale Entwicklung. Nicht leistbare Mietverhältnisse führen zu Wohnungsverlusten sowie befristete Mietverhältnisse zu unerwünschten Wohnortwechsel führen können, was insbesondere für Kinder zu herausfordernden Situationen führen kann (z. B. Schulwechsel, Verlust des Freundeskreises, psychische Belastungen etc.). Die Teuerung verschärft aktuell die mangelnde Leistbarkeit von Wohnungen. Die Bundesregierung reagierte rasch und setzte mit dem Wohnschirm in der Höhe von 164 Mio. Euro erstmals ein Programm zur Verhinderung von Delogierungen und Wohnungsverlust auf. Weiters wurden durch Zweckzuschüsse an die Bundesländer für Wohn- und Heizkostenzuschuss 675 Mio. Euro bereitgestellt.



Ausgangslage

Statistische Daten über die Wohnsituation von Kindern und Jugendlichen in Österreich liefern u. a. die Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) sowie der Indikator „Registrierte Obdach- und Wohnungslosigkeit“ der Statistik Austria.

In Österreich lebten im Jahr 2022 697.000 (43 %) Kinder im Hauseigentum und weitere 143.000 (9 %) im Wohnungseigentum. 271.000 (17 %) Kinder lebten in Genossenschaftswohnungen, 152.000 (9 %) in Gemeindewohnungen und weitere 323.000 (20 %) zur sonstigen Haupt- oder Untermiete (v.a. am privaten Mietmarkt). 54.000 (3 %) lebten in einer mietfreien Wohnung oder einem mietfreien Haus. Dabei zeigt sich, dass armutsgefährdete Kinder viel eher in Gemeindewohnungen und in Wohnungen oder Häusern am privaten Mietmarkt leben und viel weniger im Eigentum. Unter den armutsgefährdeten Kindern lebten nur 16 % im Hauseigentum, 3 % lebten im Wohnungseigentum, 23 % in Genossenschafts- sowie 18 % in Gemeindewohnungen. 34 % lebten zur sonstigen Haupt- oder Untermiete (Statistik Austria, 2023a).

Von Wohnkostenüberbelastung waren 2018 bis 2020 pro Jahr im Durchschnitt 106.000 Kinder betroffen, das entspricht 6,8 % aller Kinder in Österreich. Gemäß EU-SILC liegt eine Wohnkostenüberbelastung in jenen Haushalten vor, in denen mehr als 40 % des verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufgewendet werden (Statistik Austria, 2021). Außerdem lebten im Jahr 2022 in Österreich 254.000 Kinder in einer überbelegten (d. h., zu kleinen) Wohnung, das sind 16 % aller Kinder. 175.000 Kinder (11 %) lebten in feuchten Wohnungen oder Wohnungen mit Schimmelbefall und 95.000 Kinder (6 %) in einer Wohnung mit zu dunklen Räumen. Ein-Eltern-Haushalte sind überproportional von Wohnproblemen betroffen. So leben 15 % in feuchten und schimmeligen Räumen,

ebenfalls 19% sind mit einer Wohnkostenüberbelastung konfrontiert (Statistik Austria, 2023a). Der Indikator „severe housing deprivation“ wird EU-weit erfasst und umfasst jene Personen, die in einer überbelegten Wohnung leben und auf die mind. eines der folgenden weiteren Wohnprobleme zutrifft: Feuchtigkeit oder Schimmelbefall, weder Badezimmer noch Dusche in der Wohnung vorhanden, kein WC in der Wohnung, zu dunkle Räume. Von „severe housing deprivation“ waren in Österreich im Jahr 2020 4,8% aller Kinder betroffen (Eurostat, 2023).

Die Zahl der als obdach- oder wohnungslos registrierten Kinder lag im Jahr 2021 bei 1.927 Fällen, das sind 0,1% aller Kinder in Österreich (Statistik Austria, 2023b). Dieser Wert setzt sich aus Kindern, die in einer Einrichtung für wohnungslose Menschen gemeldet sind, und Kindern mit einer so genannten Hauptwohnsitzbestätigung für obdachlose Menschen zusammen. Nicht inkludiert sind Kinder, die in Einrichtungen der so genannten Grundversorgung (Versorgung von Asylwerber:innen und anderen hilfsbedürftigen Fremden durch den Staat) leben. Nur zum Teil erfasst sind Kinder, die in Übergangswohnungen der Wohnungslosenhilfe wohnen. Erfahrungen der Straßensozialarbeit zeigen, dass von einer Dunkelziffer obdachloser Familien mit Kindern auszugehen ist, insbesondere aus der Gruppe der EU-Bürger:innen ohne Zugang zu Sozialleistungen. Aktuell liegen keine wissenschaftlich gesicherten Daten dazu vor, wie viele Kinder in Österreich tatsächlich obdachlos sind, von verdeckter Wohnungslosigkeit betroffen sind oder in prekären Wohnverhältnissen leben.

Betreffend Kompetenzverteilung stellt Wohnen in Österreich eine Querschnittsmaterie dar. Die Kompetenzverteilung ist komplex, wobei den in der österreichischen Bundesverfassung (BV-G) normierten Kompetenztatbeständen Zivilrechtswesen¹⁸, Volkswohnungswesen¹⁹ sowie Armenwesen²⁰ besondere Relevanz zukommt.

Wesentliche Stakeholder in den Bereichen leistbares Wohnen, Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit sind neben den Organen der Gesetzgebung und -vollziehung auf Bundes- und Landesebene zahlreiche regional wie auch bundesweit tätige Nichtregierungsorganisationen. Der überwiegende Teil davon wird durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) – dem österreichweiten Dachverband der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe – vertreten. Die BAWO leistet Öffentlichkeitsarbeit zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit, fördert die Vernetzung der Akteur:innen im Feld und trägt zur Weiterentwicklung fachlicher Standards bei. Dem Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen (GBV) kommt als Dachorganisation der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft eine zentrale Rolle im Bereich des gemeinnützigen Wohnbaus zu.

¹⁸ Art. 10, BV-G

¹⁹ Art. 11, BV-G

²⁰ Art. 12, BV-G

Bestehende Programme, Strategien und Leistungen

Österreich verfügt mit dem Mietrechtsgesetz und dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz über bundesweite wohnrechtliche Rahmenbedingungen zur Förderung von Leistbarkeit und Wohnsicherheit von Mieter:innen. Diese Gesetzesmaterien sind wichtig für eine adäquate Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen. Der gemeinnützige Wohnsektor stellt laut einer vom Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen beauftragten Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) im März 2021 mit 650.000 Wohneinheiten rd. 40% des österreichischen Mietwohnbestandes. Zusätzlich machen staatliche Mietwohnungen (größtenteils Gemeindebauten) mit 275.000 weitere knappe 20% des Mietwohnbestandes aus. Die Mieten liegen aufgrund gesetzlicher Obergrenzen deutlich unter jenen am privaten Wohnungsmarkt. Der soziale Wohnbau stellt daher eine zentrale Ressource für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen dar. Die Bundeshauptstadt Wien verfügt mit rd. 207.000 Gemeindewohnungen über einen besonders starken Sektor des kommunalen Wohnbaus, der Haushalten mit niedrigen und mittleren Einkommen einen breiten Zugang zu leistbarem Wohnraum ermöglicht und die Wohnversorgung von rd. einer halben Million Menschen gewährleistet. Österreichweit lebt ca. jedes fünfte Kind im sozialen Wohnbau (Genossenschafts- und Gemeindewohnungen zusammengenommen), was in etwa dem Anteil der Durchschnittsbevölkerung entspricht. Unter den armutsgefährdeten Kindern lebt ca. jedes dritte im sozialen Wohnbau, damit sind sie stark überrepräsentiert.

Neben der Vorsorge für die Bereitstellung von adäquaten Wohnungen, tragen finanzielle Unterstützungsleistungen zu einer adäquaten Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen bei (z. B. Sozialhilfe, Mietbeihilfe, Wohnbeihilfe, Wohnunterstützung, Heizkostenzuschüsse, Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Die Bundesländer und Kommunen verfügen über unterschiedlich stark ausgebaute Angebote zur Sicherung bestehenden Wohnraums (Delogierungsprävention). Ebenso bestehen unterschiedlich stark entwickelte Systeme der Wohnungslosenhilfe, die sowohl stationäre Einrichtungen (Nacht- und Notquartiere, Übergangs- und Dauerwohnheime), betreute Übergangswohnungen sowie ambulante Angebote und Beratungsstellen umfassen.

In den vergangenen Jahren wurden – entsprechend internationaler und europäischer Erfahrungen – zunehmend Maßnahmen gesetzt, die dem Housing-First-Ansatz folgen. Sie sehen nach Wohnungsverlust einen unmittelbaren Zugang zu eigenem, dauerhaftem und mietrechtlich abgesichertem Wohnraum in Kombination mit freiwilliger, bedarfsgerechter, sozialarbeiterischer Betreuung vor.

Die beschriebenen Maßnahmen im Bereich Wohnen tragen zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen 1, 10 und 11. Des Weiteren sind sie wesentlich für die Gewährleistung der Rechte

der Kinder gem. UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 27 „Angemessene Lebensbedingungen“.

Spezielle Zielgruppen, Themengebiete und Herausforderungen

Leistbarkeit und Dauerhaftigkeit von Wohnraum

Steigende Mietpreise, Provisionen, Kautionen und Finanzierungsbeiträge sowie auch Ausstattungskosten stellen für armuts- und ausgrenzungsgefährdete Familien oft große Hürden für eine adäquate Wohnversorgung dar. Im Rahmen der Sozialhilfegesetzgebung auf Bundesländerebene (z. B. via Hilfe in besonderen Lebenslagen, Kautionsfonds, zinsfreie Darlehen) ist in solchen Fällen häufig Unterstützung gewährleistet, allerdings nicht immer in ausreichendem Maß.

Delogierungsprävention

Die Schaffung nachhaltiger, flächendeckender und hoher Qualitätsstandards von Strukturen zur Delogierungsprävention stellt einen wichtigen Baustein in der Verhinderung von Obdach- und Wohnungslosigkeit dar und kommt insbesondere Familien mit Kindern zugute.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzt im Rahmen des § 5b COVID-19-Gesetz-Armut bzw. auf Basis des **Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetzes (LWA-G)** das Programm WOHNSCHIRM zur Delogierungsprävention sowie Wohnungs- und Energiesicherung in Folge der Corona-Pandemie und der Teuerungskrise um. Ergänzend zu bestehenden Strukturen der Delogierungsprävention bzw. Energiesicherung in den Bundesländern wird dabei eine österreichweite Möglichkeit der Antragsstellung auf Unterstützungsleistungen zur Wohnungssicherung bzw. zum Wohnungswechsel sowie zur Übernahme teuerungsbedingter Energiekostenrückstände angeboten. Im Bereich der Delogierungsprävention und Wohnungssicherung leben in 45% der unterstützten Haushalte minderjährige Kinder. Für das Programm WOHNSCHIRM werden bis 2026 insgesamt 164 Mio. Euro bereitgestellt. Mit dem Wohnschirm konnten inzwischen 11.332 Personen vor Delogierung bewahrt und 24.890 Personen bei ihren Energiekosten unterstützt werden.

Um private Haushalte bei der Bewältigung der Wohn- und Heizkosten zu unterstützen, haben die Länder einen einmaligen Zweckzuschuss vom Bund in Höhe von 450 Mio. Euro erhalten, der Ende März 2023 noch einmal um weitere 225 Mio. Euro aufgestockt wurde. Der Zweckzuschuss ist von den Ländern zusätzlich zu bereits für diesen Zweck vorgesehenen Landesmitteln ab April 2023 für Beihilfen an natürliche Personen zur Bestreitung gestiegener Wohnkosten zu verwenden.

Maßnahmen zur Beendigung von Obdach- und Wohnungslosigkeit

Für von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffene Familien mit Kindern stehen in den meisten Bundesländern als Überbrückung in erster Linie Wohnheime und andere Einrichtungen mit heimähnlichen Strukturen sowie auch betreute Übergangswohnungen zur Verfügung. Insbesondere für Kinder kann die Unterbringung in temporären Wohnformen und die damit einhergehenden Wohnortwechsel auch psychische Belastungen darstellen. Der Aufenthalt in diesen institutionellen Settings sollte – so er nicht gänzlich vermieden werden kann – so kurz wie möglich gehalten und die rasche Vermittlung eigenen, langfristig gesicherten Wohnraums, gekoppelt mit dem Angebot bedarfsgerechter Betreuung (Housing-First-Ansatz), forciert werden. Die Unterbringung und Betreuung von Familien mit Kindern in Angeboten der Wohnungslosenhilfe wurde im Rahmen des Multi-Stakeholder-Dialogs in der Breakout-Session zum Thema „Wohnen“ ausführlich diskutiert. Die Teilnehmer:innen kamen zu dem Schluss, dass in den Betreuungskonzepten – sowohl in stationären als auch mobil betreuten Angeboten der Wohnungslosenhilfe – die spezifischen Bedürfnisse und Problemlagen von Kindern und Jugendlichen explizit adressiert werden sollten.

Ein Beispiel für die Umsetzung des Housing-First-Ansatzes ist die Leistung „Mobil betreutes Wohnen“. Obdachlose, wohnungslose und von Wohnungsverlust bedrohte Menschen erhalten im Rahmen des Angebots sozialarbeiterische Betreuung und bei Bedarf sofortigen Zugang zu einer leistbaren, langfristig gesicherten Wohnung mit eigenem Mietvertrag.

Ein weiteres Beispiel für die Umsetzung des Housing-First-Ansatzes ist das vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Rahmen des COVID-19-Gesetz-Armut geförderte Projekt „zuhause ankommen“ mit dem Ziel, wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen eine passende Wohnung im gemeinnützigen Sektor zu vermitteln, finanzielle Eintrittshürden durch die Übernahme von Finanzierungsbeiträgen zu reduzieren und bedarfsgerechte sozialarbeiterische Betreuung anzubieten. Bis Anfang April 2023 wurden 565 Wohnungen vermittelt und 1.146 Menschen unterstützt. Rd. 40% der bisher im Projekt unterstützten Personen sind Kinder.

Besonders vulnerable Zielgruppen

Besonders vulnerable Gruppen bedürfen auch mit Blick auf ihre Wohnversorgung besonderer Aufmerksamkeit. Zu ihnen zählen insbesondere Frauen mit Kindern, die von männlicher Gewalt betroffen und deshalb gezwungen sind, ihren Wohnraum zu verlassen; geflüchtete Kinder und Jugendliche (sowohl unbegleitet als auch im Familienverband); Kinder mit Behinderungen, Klient:innen der Kinder- und Jugendhilfe am Übergang ins Erwachsenenalter (Care Leavers) und Rom:nja. Es gilt, ihre spezifischen Bedarfe hinsichtlich Wohnen in Konzepten zur Betreuung, Unterstützung und Unterbringung besonders zu

berücksichtigen und bestehende und geplante Unterbringungsangebote in Hinblick auf Möglichkeiten einer weitestgehend Deinstitutionalisierung und Inklusion in ein normales Wohnumfeld zu evaluieren.

Ziele und Monitoring

Grundsätzlich bekennt sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm dazu, Wohnraum leistbarer zu machen und Mieten günstiger zu gestalten. Im Rahmen der aktuellen Legislaturperiode 2020–2024 ist angedacht, unter Beteiligung von Bürger:innen, Expert:innen, Bundesländern und Gemeinden, der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und anderer Interessenvertretungen im Zuge parlamentarischer Instrumente (z. B. Wohnraum-Enquete, Dialogforen) eine Reform des Wohnrechts (Mietrechtsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Wohnbauförderung) einzuleiten, damit u. a. auch mehr sozialer Ausgleich im Bereich des Wohnens geschaffen wird. Ziel ist es, bis Ende der Legislaturperiode koordinierte Maßnahmen zu formulieren und umzusetzen, die alle wesentlichen Regelungsbereiche behandeln. Mit 1. Juli 2023 hat die Bundesregierung das Besteller:innenprinzip bei Vermietungen eingeführt. Wer Makler:innen zuerst beauftragt – ob Vermieter:in oder Mieter:in –, der hat auch den/die Makler:in zu bezahlen. Diese Änderung kann eine Entlastung von Mieter:innen in der Höhe von bis zu zwei Monatsmieten bedeuten.

Im Rahmen des vorliegenden Nationalen Aktionsplans sollte im Rahmen einer empirischen Studie die Zahl jener Kinder und Jugendlichen, die österreichweit von Obdachlosigkeit betroffen sind, erhoben werden. Um die Möglichkeiten und Grenzen einer entsprechenden bundesweiten, empirischen Erfassung des Phänomens im Vorfeld abschätzen zu können, wurde seitens des BMSGPK im Juni 2023 eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Mittels geeigneter sozialpolitischer Maßnahmen soll erreicht werden, dass bis 2030 kein Kind mehr von Straßenobdachlosigkeit betroffen ist oder mit seiner Familie länger als für die Vermittlung einer eigenen, angemessenen und dauerhaften Wohnung unbedingt erforderlich, in einer temporären institutionellen Unterkunft wohnt. Die Erreichung dieses Ziels soll einerseits durch einen Fokus auf Delogierungsprävention erfolgen, andererseits soll der Ausbau von Angeboten für von Obdach- und Wohnungslosigkeit betroffene Familien mit Kindern, die dem Housing-First-Ansatz entsprechen, forciert werden.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in Haushalten mit Wohnkostenüberbelastung leben sowie jener, die von schlechter Wohnqualität (Überbelag, Feuchtigkeit oder Schimmel, dunkle Räume) betroffen sind, soll jeweils bis 2030 um 50 % sinken. Der Prozentsatz jener Kinder, die von „severe housing deprivation“ betroffen sind, soll bis 2030 von 4,8 % auf 2,4 % reduziert werden.

Um eine Grundlage für evidenzbasierte sozialpolitische Maßnahmen in diesem Themenbereich zu schaffen, ist die Beauftragung einer Studie zum Thema prekäre Wohnverhältnisse und verdeckte Wohnungslosigkeit, insbesondere aus der Perspektive von Kindern,

geplant. Aussagekräftig erscheint insbesondere die Höhe der finanziellen Mittel, die in einem Haushalt nach Abzug der Wohnkosten monatlich zum Bestreiten des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen.

Ziele: Angemessener Wohnraum

	Ziel	Indikator	Quelle	Ausgangswert	Zwischenziel 1	Zwischenziel 2	Ziel 2030
1	Obdachlosigkeit von Kindern und Jugendlichen beseitigen	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die von Obdachlosigkeit betroffen sind	Daten sind zu erheben	Daten sind zu erheben	/	/	0 (2030)
2	Wohnkostenüberbelastung bei Kindern und Jugendlichen reduzieren	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die von Wohnkostenüberbelastung betroffen sind	EU-SILC	111.000 (2022)	70.500 (2025)	/	47.000 (2030)
3	Schlechte Wohnqualität bzw. „severe housing deprivation“ bei Kindern und Jugendlichen reduzieren	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in einer überbelegten Wohnung wohnen	EU-SILC	254.000 (2022)	151.500 (2025)	/	101.000 (2030)
		Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in einer feuchten oder von Schimmel befallenen Wohnung wohnen	EU-SILC	175.000 (2022)	135.000 (2025)	/	90.000 (2030)
		Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in einer Wohnung mit dunklen Räumen wohnen	EU-SILC	95.000 (2022)	58.500 (2025)	/	39.000 (2030)
		Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die von „severe housing deprivation“ betroffen sind	EU-SILC	4,8% (2021)	/	/	2,2% (2030)



9 Spezialthema „Familie und Jugend“

Das Themenfeld „Familie und Jugend“ steht im Einklang mit der Präambel sowie den Artikeln 2, 5, 8 bis 10, 16, 20, 21, 22, 24, 37 und 40 der UN-Kinderrechtskonvention, die die Rechte von Kindern in Zusammenhang mit Familie normieren und trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, insbesondere zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) 1, 3, 4 und 10.

Ausgangslage, Kompetenzverteilung

Das familiäre Umfeld von Kindern ist eine wichtige Ressource im Kindes- und Jugendalter. Die Stärkung der familiären Ressourcen wirkt sich somit direkt auf Kinder aus (UNICEF Österreich, 2022). Schwerpunkte der österreichischen Familienpolitik sind daher ein Lasten- und Leistungsausgleich im Interesse der Familie, die Verringerung der Armutsgefährdung der Familien, die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die finanzielle Unterstützung bzw. die Anerkennung der Familien und der Jugend sowie die Einbindung junger Menschen in gesellschaftliche Entscheidungsprozesse.

Familienpolitik in Österreich ist nicht nur inhaltlich eine Querschnittsmaterie und betrifft Bereiche wie die Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Frauen- und Gleichstellungspolitik, sondern auch in der Kompetenzverteilung. In Österreich ist die Kompetenz im Familienbereich zwischen Bund und Bundesländern geteilt. Ziele im Familienbereich werden dabei sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene formuliert und umgesetzt. Daher teilen sich Bund, Länder, Städte und Gemeinden inhaltliche Schwerpunkte und setzen selbst Maßnahmen im jeweiligen Kompetenzbereich um bzw. lassen diese durch zahlreiche Stakeholder (nachgeordnete Dienststellen, Vereine, Nichtregierungsorganisationen etc.) umsetzen. Die Einbindung der relevanten Stakeholder, wie etwa der Landesfamilienreferent:innen, der Jugendreferent:innen, der gesetzlich eingerichteten Gremien, der Familienorganisationen und des Familienpolitischen Beirats, wird über den regelmäßigen Austausch und über weitere themenspezifische Beratungen sichergestellt und gewährleistet.

Familienfragen sind Zukunftsfragen, daher müssen Perspektiven geschaffen werden, die ein familien- und kinderfreundliches Umfeld gewährleisten. Um entsprechende Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen, werden nachhaltige Maßnahmen gesetzt, die die Erreichung dieses Ziels forcieren. Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Frauen und Männern (z. B. Vereinbarkeit zwischen Erwerbsarbeit und Pflege- und Betreuungsarbeit, innovative Projektförderungen, insbesondere für Alleinerziehende) können weitgehend auch den jeweiligen Kindern zugutekommen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind.

Bestehende Programme, Strategien und Leistungen

Familien werden in Österreich mit einer Vielzahl von Geld-, Sach- und Steuerleistungen unterstützt. Viele Leistungen des Staates werden gänzlich oder teilweise aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), einem zweckgebundenen Budget für Familienleistungen, finanziert. Allein im Jahr 2022 wurden 8,1 Mrd. Euro an Familienleistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) ausbezahlt. Etwa die Hälfte des FLAF-Budgets wird für die Familienbeihilfe aufgewendet, ein Sechstel für das Kinderbetreuungsgeld, ein Achtel für Fahrtenbeihilfe, Freifahrten und Schulbücher und etwas mehr als ein Fünftel für Transfers an die Sozialversicherungsträger, z. B. Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten.²¹ Ein besonderer Meilenstein ist die automatische jährliche Valorisierung der Familienleistungen, die ab 1. Jänner 2023 gilt.

Insgesamt werden rd. 9% der Ausgaben im Sozialbereich für Familien und Kinder aufgewendet.

Die familien- und kinderbezogenen Leistungen leisten einen wesentlichen Beitrag bei der Bekämpfung von Familien- und Kinderarmut in Österreich (Statistik Austria, 2020). Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote des Familienressorts, wie etwa die Elternbildung oder die Familienberatung, begleiten Familien durch herausfordernde Lebensphasen und werden immer wieder an aktuelle Bedürfnisse angepasst und erweitert. Zusätzlich bieten die österreichweit eingerichteten und durch den Bund finanzierten Gewaltschutzzentren Beratung und Unterstützung für Kinder, Frauen und Männer bei häuslicher Gewalt. In Anbetracht der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurden die Mittel für die Familienberatungsstellen mehrmals um insgesamt über 75% erhöht, um mit einem Ausbau des Beratungsangebotes insbesondere die erhöhte Nachfrage nach psychosozialen Leistungen abdecken zu können. Auch die Sachleistungsförderung für die Kinderschutzzentren wurde im Rahmen des Gewaltschutzpakets erhöht. Ein familien- und kinderfreundliches Umfeld trägt wesentlich dazu bei, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt, und dass Familien und Kinder gute Rahmenbedingungen in ihrem Lebensbereich vorfinden. Zur Förderung dieses Umfelds dient u. a. die Zertifizierung so genannter „familienfreundlicher Gemeinden“, in deren Rahmen Gemeinden darüber hinaus auch das UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ erlangen können.

Darüber hinaus werden in Österreich eine Reihe universeller Leistungen für Kinder und Jugendliche auf Bundesebene angeboten, die unabhängig vom jeweiligen Haushaltseinkommen gewährt werden (Leistungen in Zusammenhang mit dem Schulbesuch, siehe Kapitel 4 Kernelement „Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“). Weitere Zusatzleistungen gibt es für Kinder mit Behinderungen (siehe Kapitel 10 Spezialthema „Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“) sowie für Kinder mit Migrationshintergrund.

²¹ Auswertung BKA.

Österreichs zentrale familienpolitische Leistung ist die Familienbeihilfe. Diese soll die Lebenshaltungskosten für Kinder teilweise abdecken. Anspruch haben Eltern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens und grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes bzw. der Kinder. Wie viel Familienbeihilfe eine Familie erhält, hängt u. a. vom Alter und der Anzahl der Kinder ab (Geschwisterstaffelung, Mehrkindzuschlag). 2022 wurden 4,18 Mrd. Euro für etwa 1,9 Mio. Kinder ausgegeben. Zusätzlich wird für alle Kinder zwischen 6 und 15 Jahren im August das sogenannte Schulstartgeld ausbezahlt. Ab dem Jahr 2023 werden auch die Beträge an Familienbeihilfe sowie das Schulstartgeld automatisch jährlich valorisiert.

Zudem stellt die Bundesregierung Wertgutscheine in Höhe von 150 Euro im Rahmen des aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF+) kofinanzierten Projekts „Schulstartklar!“ bereit, die Kinder aus Haushalten mit Sozialhilfe-Bezug die Beschaffung geeigneter Schul- und Unterrichtsutensilien ermöglicht. Ab 2024 wird der Gutschein zwei Mal im Schuljahr, zu Schulbeginn und am Beginn des zweiten Semesters, zur Verfügung gestellt. Hierfür werden zusätzlich 15 Mio. Euro investiert.

Eine besonders spürbare finanzielle Entlastung für Familien mit Erwerbseinkommen stellt der 2019 eingeführte Familienbonus Plus dar. Um Familien stärker zu entlasten, wurde der Familienbonus Plus mit 1. Jänner 2022 von 1.500 Euro auf 2.000 Euro pro Jahr erhöht (für Kinder ab 18 Jahren von 500 auf 650 Euro). Zudem wurde der Kindermehrbetrag für Geringverdiener:innen von 250 Euro pro Jahr auf 700 Euro erhöht und der Beziehendenkreis auf alle Erwerbstätigen mit Kindern ausgeweitet. Mit dem höheren Familienbonus sowie dem Kindermehrbetrag wird eine Entlastung von insgesamt 600 Mio. Euro pro Jahr geschaffen, von der 1,75 Mio. Kinder im Land profitieren.

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern mit Kleinkindern (0 bis max. 3 Jahre) zur teilweisen Abgeltung der Betreuungsleistung. Eltern können zwischen dem Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wählen. Die Höhe und Dauer der Leistung hängt vom gewählten System ab.

Pauschales Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld erhalten. Außerdem kann es, um bestimmte Härtefälle zu vermeiden, zu einer Verlängerung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, kommen.

Das Kinderbetreuungsgeld erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die eigenständige Absicherung gegen Familienarmut. Mit dem pauschalen Kinderbetreuungsgeld können Familien die Bezugsdauer und -höhe des KBG innerhalb eines vorgegebenen Rahmens, angepasst an ihre individuellen Wünsche und Bedürfnisse, selbst wählen. Die großzügige Zuverdienstregelung beim Bezug der Pauschalleistung ist ein weiterer wichtiger Baustein zur Reduktion von Familienarmut.

Ziele und Strategien

Ziele und Maßnahmen, die von den jeweiligen Ressorts umgesetzt werden, sind für die laufende Legislaturperiode im Regierungsprogramm definiert. Das Kapitel Familie & Jugend im aktuellen Regierungsprogramm steht unter dem Motto „Familien stärken, Partnerschaftlichkeit und Gleichstellung fördern“. Ziel der Familienpolitik ist es, die Familien weiter zu stärken und Wahlmöglichkeiten zur Gestaltung des gemeinsamen Lebens zu ermöglichen. Bereits umgesetzt wurde die Reform der Väterkarenz und des Papamonats zur Verbesserung der Vereinbarkeit. Im Zuge dessen wurde auch der Familienzeitbonus auf rund 1.450 Euro pro Monat verdoppelt, um die Väterbeteiligung zu stärken.

Im Rahmen der strategischen Zielvorgaben über Wirkungen der für Familien und Kinder eingesetzten budgetären Ressourcen (Wirkungsziele) hat sich das Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, folgende Ziele gesetzt, die auch für den vorliegenden Aktionsplan von Relevanz sind:

- Sicherstellung eines Lasten- und Leistungsausgleichs zwischen kinderlosen Personen und Eltern mit Unterhaltspflichten
- Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte bei Trennung und Scheidung
- Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbstständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen.

Jugendpolitik

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten ist erklärtes Ziel einer eigenständigen Jugendpolitik in Österreich. Wichtig ist, dass Jugendpolitik nicht nur auf den einzelnen jungen Menschen einwirkt, sondern Rahmenbedingungen schafft, in denen Jugendliche sich selbst vollständig entfalten können. Jugendpolitik ist deshalb Querschnittspolitik, die in allen politischen Handlungsfeldern berücksichtigt werden muss, die Koordinierung erfolgt im

Bundeskanzleramt. Die Agenden des Bundeskanzleramts²² beinhalten somit neben den Angelegenheiten der außerschulischen Jugendberziehung insbesondere die Koordination der Jugendpolitik.

Österreichische Jugendstrategie und EU-Jugendstrategie

Die Österreichische Jugendstrategie besteht seit 2012 und bildet insbesondere seit den Ministerratsbeschlüssen in den Jahren 2018, 2020 und 2021 einen Auftrag zur gemeinsamen jugendpolitischen Zusammenarbeit aller Bundesministerien. Sie verstärkt somit den Koordinationsauftrag des Bundeskanzleramts.

In der EU-Jugendstrategie 2019–2027, eine der weiteren Leitlinien für die jugendpolitische Arbeit des Bundeskanzleramts, sind auch die europaweit und partizipativ mit über 50.000 jungen Menschen entwickelten European Youth Goals (EYGs) inkludiert. Die Youth Goals werden im Rahmen der Österreichischen Jugendstrategie mit allen Ressorts weiterbehandelt. Weiters werden ihnen Österreichische Jugendziele und Maßnahmen, die ihrer Umsetzung dienen, zugeordnet. Die Bundesregierung hat sich mit der „Österreichischen Jugendstrategie“, die unter Einbindung von Jugendlichen erarbeitet wurde, politikfeldübergreifend auch zur Umsetzung der EYGs verpflichtet. Die EYGs beziehen viele SDG-Anliegen auf den Jugendbereich. Damit sind in Österreich SDGs integraler Teil der Jugendstrategie und der daraus abgeleiteten Maßnahmen der gesamten Bundesregierung (BKA, 2022; BMSGPK, 2021).

Beteiligung im Rahmen der Jugendpolitik

Die Beteiligung von jugendpolitischen Stakeholdern ist im Bundeskanzleramt lang geübte Praxis. So besteht seit dem Jahr 2012 eine Entwicklungsgruppe Jugendstrategie, in die die Österreichische Bundesjugendvertretung (als gesetzliche Vertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich) sowie die Bundesnetzwerke der offenen Jugendarbeit und der Jugendinformation eingebunden sind.

Mit der Bundesjugendvertretung und den beiden Bundesnetzwerken der Jugendarbeit stehen auch wichtige Kooperationspartner zur Verfügung, mit denen gemeinsam die einzelnen Maßnahmen des vorliegenden Nationalen Aktionsplans entwickelt und teilweise auch direkt umgesetzt werden.

²² „Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik“ ist eine Aufgabe, die mit dem Bundesministeriengesetz dem Bundeskanzleramt zugewiesen wurde (Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien, BMG – Bundesministeriengesetz 1986).

Mit diesen Kooperationspartnern stehen dem Bundeskanzleramt auch direkte Kommunikationsschienen mit Organisationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie direkt mit Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, über die diese auch partizipativ an einzelnen Maßnahmen mitwirken können. Die stärkere Etablierung von partizipativen Elementen findet sich auch in der Österreichischen Jugendstrategie mit dem Instrument der „Reality Checks“. Dabei geben junge Menschen und Organisationen mit Jugendexpertise entsprechendes Feedback zu allen Jugendzielen und Maßnahmen der Österreichischen Jugendstrategie.

Die größtenteils koordinative Funktion des Bundeskanzleramts im jugendpolitischen Bereich bedingt, dass die Umsetzung von Zielen somit in Teilen anderweitigen Institutionen und Stakeholdern obliegt, und damit auch die Festlegung von quantitativen Zielvorgaben. Die Koordinationsaufgabe ist eher mit der Etablierung von qualitativen Zielen verbunden.

Dies beinhaltet u. a. die Etablierung von Modellen, die die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen stärker in die Entwicklung von Politiken und Maßnahmen einbinden, sei es durch Beteiligung von jungen Menschen selbst oder durch die Nutzung von entsprechenden Fachexpertisen.

Ziel ist, dass bei allen jugendpolitischen Zielen und Maßnahmen der Bundesministerien das Instrument der „Reality Checks“ (gemäß der Österreichischen Jugendstrategie) zum Einsatz kommt. Weiteres Ziel ist, bis 2027 alle EYGs mit entsprechenden Jugendzielen und Maßnahmen der Bundesministerien zu verknüpfen und diese damit in Umsetzung zu bringen. Dabei wird nicht nur auf die Quantität, sondern insbesondere auf die Qualität der Beteiligung zu achten sein. Eine derartige partizipative Jugendpolitik schafft über die mitwirkenden jungen Menschen auch ein entsprechendes qualitatives Messinstrument.

Bundesjugendförderung

Mit dem Instrument der „Bundes-Jugendförderung“ stellt das Bundeskanzleramt mittels Basis- und Projektförderung die Arbeit von rund 40 bundesweit agierenden Bundesjugendorganisationen sicher, die zusammen rund 1,6 Mio. junge Menschen (bis zum 30. Lebensjahr) erreichen und somit eine wichtige Aufgabe hinsichtlich der Inklusion junger Menschen haben, dies reicht vom Freizeitbereich bis zur politischen Teilhabe.

Maßnahmen und Leistungen für spezielle Zielgruppen auf Bundes- und Länderebene sowie Bedarfe, Lücken und Herausforderungen

Neben den universellen Leistungen gibt es eine Reihe von Leistungen für die im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder adressierten vulnerablen Kinder.

Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss

Im Regierungsprogramm ist die Modernisierung und Vereinfachung des Kindesunterhaltsrechts vorgesehen. Reformziele sind die transparente, gesetzliche Regelung der Unterhaltsbemessung, die Beschleunigung des Unterhaltsverfahrens sowie eine stärkere Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Betreuungsleistung. Wo Familien nicht selbst (z. B. durch Erwerbsbeteiligung) für die finanzielle Absicherung sorgen können, wird diese durch Sozialleistungen sichergestellt. Die Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist ein bewährtes Instrument zum Ausgleich von Geldunterhaltsleistungen, die geldunterhaltspflichtige Elternteile gegenüber ihren minderjährigen Kindern nicht oder nicht ausreichend erbracht haben. Der Unterhaltsvorschuss soll sicherstellen, dass Kinder nicht durch langwierige Verfahren belastet werden. Ein besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung auf die Bekämpfung von Kinderarmut. Kein Kind darf in Österreich zurückgelassen werden. Besonders Alleinerziehende sind Mehrfachbelastungen ausgesetzt, die ihren Familienalltag erschweren, und können so leichter in armutsgefährdete Lebenslagen geraten. Deshalb sind bestehende Lücken im Unterhaltsvorschuss zu schließen. Jährlich erhalten mehr als 40.000 Kinder eine Vorauszahlung auf ihren Unterhalt. Im Jahr 2020 wurden für Unterhaltsvorschüsse aus dem Familienlastenausgleichsfonds insgesamt 135,7 Mio. Euro und 2021 130,4 Mio. Euro aufgewendet. Im Jahr 2022 sind 128,5 Mio. Euro ausbezahlt worden und laut Bundesvoranschlag 2023 werden für das Jahr 2023 133 Mio. Euro veranschlagt; die Rückzahlungsquote liegt derzeit bei rd. 68%. 2020 hatten von rd. 161.000 minderjährigen Kindern, die in Haushalten von alleinerziehenden Frauen lebten, etwa 118.000 Anspruch auf Unterhaltszahlungen, das waren 73% (BMSGPK, 2021a).

Young Carers

Eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, denen besondere Aufmerksamkeit gebührt, sind die rd. 43.000 pflegenden Kinder und Jugendlichen (Young Carers) in Österreich (BMASK, 2015). Seit Herbst 2021 werden für sie durch die App „Young Carers Austria“ spezifische Informationen angeboten. Ziel der App ist es, u. a. Informationen zu bündeln und damit pflegende Kinder und Jugendliche zu unterstützen sowie Eltern und interessierten Personen einen Überblick über bestehende Hilfsangebote aufzuzeigen.

Alle Informationen der App sind auch auf der eigens eingerichteten Webseite www.young-carers-austria.at abrufbar.

Familienleistungen der Bundesländer

Die Unterstützungsleistungen der neun Bundesländer für die Familien und deren Kinder ergänzen jene des Bundes und nehmen auf regionale Besonderheiten Rücksicht.

Die Leistungen richten sich entweder an alle Familien oder adressieren bestimmte Zielgruppen. Die Länderleistungen sind nicht einheitlich, es obliegt jedem Bundesland, Unterstützungsleistungen den regionalen Anforderungen entsprechend in Form von Sach- oder Geldleistungen anzubieten. Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden Nationalen Aktionsplans sind zahlreiche Maßnahmenmeldungen der Bundesländer wie auch von Einrichtungen, Vereinen und Nichtregierungsorganisationen eingegangen, die sich auf alle adressierten Zielgruppen und Dienstleistungen der Europäischen Garantie für Kinder beziehen (siehe Annex „Maßnahmenmeldungen“). Ein Leuchtturmprojekt in der Unterstützung von Familien sind die Frühen Hilfen. Diese sind ein Gesamtkonzept von Interventionen in der frühen Kindheit (von der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr), das die spezifischen Lebenslagen und Ressourcen von Familien berücksichtigt (siehe Kapitel 6 Kernelement „Gesundheitsversorgung“).

Neben der Armutsbekämpfung, die überwiegend in der Kompetenz der Bundesländer ist, ist auch die Kinder- und Jugendhilfe in der Zuständigkeit der Länder.

Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt Eltern bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben durch die Bereitstellung von Sozialen Diensten und Hilfe bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Weiters obliegt ihr die Prüfung des Verdachts von Kindeswohlgefährdungen und im Falle der Bestätigung, die Gewährung von Erziehungshilfen. Seit 1. Jänner 2020 sind die Länder alleine für Gesetzgebung und Vollziehung der Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Gleichzeitig trat die 15a-Vereinbarung „Kinder- und Jugendhilfe“ in Kraft, in der sich die Länder verpflichten, das hohe Schutzniveau der Kinder- und Jugendhilfe aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Dem Bund obliegen die Führung der Statistik und die Kinderschutzforschung. Im Rahmen der NAP-Erstellung wurden zahlreiche Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe aus den Bundesländern übermittelt (siehe Annex „Maßnahmenmeldungen“).

Multi-Stakeholder-Dialog

Im Rahmen des Multi-Stakeholder-Dialogs wurde eine Breakout-Session zum Thema „Familiäres Umfeld von Kindern“ unter besonderer Berücksichtigung von Kindern in prekären familiären Verhältnissen sowie in alternativen Formen der Betreuung durchgeführt. Bei der Frage nach „Schutz und Stärkung der Familie durch das System der Familienleistungen“ kamen die Diskussionsteilnehmer:innen zum Schluss, dass generelle Familienleistungen (wie Familienbeihilfe) grundsätzlich bei den Familien ankämen, es bei spezifischen Familienleistungen aber oft an Information mangle oder Zugangshürden beständen. Gerade die länder- und gemeindespezifischen Familienleistungen seien oft zu wenig bekannt. Es wurde daher auch die Einrichtung einer Datenbank angeregt, in

der alle Familienleistungen inkl. der Länder und Gemeinden abrufbar seien²³. Ob die Unterstützungsleistungen bei Kindern ankommen, hänge oft davon ab, ob das Kind auch als Subjekt mitbedacht wird, stigmatisierende Leistungen werden oft nicht abgeholt. Familienleistungen für alle seien zwar kostenintensiv, aber würden Stigmatisierungen bei den Kindern selbst entgegenwirken, z. B. durch ein kostenfreies Mittagessen in der Schule oder den Anspruch auf Kinderbetreuung für alle Kinder. Die Unterstützungsleistungen bei getrenntlebenden Eltern werden insbesondere im Beratungsbereich (Eltern-Kind-Begleitung bei Trennung und Scheidung, Elternberatung) positiv bewertet. Bedarfe und Herausforderungen werden bei der Unterstützung von Alleinerziehenden gesehen, in Zusammenhang mit Kindern mit Behinderungen, beim Angebot von leistbaren und flächendeckenden Kinderbildungs- und betreuungsangeboten für Tagesrand- und Sonderzeiten bzw. bei Krankheit (Kind oder Elternteil) sowie bei der Beratung, da die Leistungsangebote in den Bundesländern variieren und Alleinerziehende geringe zeitliche Ressourcen zur Informationseinholung haben.

Zum Themenblock „Kinder in prekären familiären Verhältnissen“ wurde v. a. über die Kinder- und Jugendhilfe diskutiert, die in Österreich auch für Kinder in alternativen Formen der Betreuung, insbesondere Betreuungseinrichtungen, zuständig ist. Fazit: die Kinder- und Jugendhilfe ist in allen Bundesländern sehr engagiert, aber aufgrund ihres öffentlichen Images (Angst vor möglicher Kindesabnahme) wird sie von Familien oft eher als Bedrohung denn als Ressource gesehen (ein Imagewechsel zu helfender Hand wäre gut). Es bräuchte aus Sicht der Teilnehmer:innen noch mehr Zeit und Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe für Präventions- und intersektorale Zusammenarbeit (auch via Ehrenamt, Frühe Hilfen etc.), damit sich Familien frühzeitig Unterstützung holen.

Thema war auch die besondere Betroffenheit von Kindern und deren Familien in prekären Verhältnissen durch die Corona-Pandemie, z. B. durch fehlende Ausstattung für Distance Learning. Alleinerziehende verlieren leichter die Arbeitsstelle wegen fehlender Kinderbetreuung. In Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen müssen Ersparnisse aufgebraucht werden, um einen Anspruch zu begründen, dies schwächt jedoch die Resilienzfähigkeit der Familien.

²³ Informationen über Leistungen des Bundes und der Länder für Familien sind u. a. auf dem Transparenzportal und dem Familienportal des BKA ([Familienportal – Bundeskanzleramt](#)) abrufbar.

Auch im Regierungsprogramm wird auf die die Situation von Alleinerziehenden hingewiesen, die Mehrfachbelastungen ausgesetzt sind, die ihren Familienalltag erschweren, wodurch sie leichter in armutsgefährdete Lebenslagen geraten können. Als Maßnahme zur Unterstützung können hier beispielsweise die COVID 19-Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Alleinerziehende und deren Kinder genannt werden. Hier sind weitere Unterstützungsmaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angedacht.



10 Spezialthema „Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“

Dieses Themenfeld steht im Einklang mit den Artikeln 2 und 23 der UN-Kinderrechtskonvention, die die Rechte von Kindern mit Behinderungen normieren sowie Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen bei, insbesondere zu den Nachhaltigen Entwicklungszielen 1, 3, 4 und 10.

Die Bundesregierung ist sich den besonderen Herausforderungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hinsichtlich des Zugangs zu den Kernelementen im Sinne der Europäischen Garantie für Kinder bewusst. Ihre Anliegen und Bedarfe werden in allen Kernbereichen der Kindergarantie horizontal mitbedacht. Mit diesem Spezialkapitel zur Inklusion soll im NAP Kindergarantie ihre spezielle Situation hervorgehoben werden.

Das Thema Behinderung ist eine Querschnittsmaterie. Auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz koordinierend für Behindertenangelegenheiten zuständig und es setzt im eigenen Bereich wesentliche Initiativen für Menschen mit Behinderungen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf beruflicher Teilhabe sowie Behindertengleichstellung. Drei zentrale Rechtsinstrumente stehen zur Verfügung: das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Das Ressort ist auch Focal Point zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Nach Artikel 7, Absatz 1 der UN-BRK sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Artikel 7, Absatz 3 der UN-BRK verpflichtet Österreich zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei äußern können. Um dieses Recht zu verwirklichen, sollen sie behinderungs- und altersgemäße Assistenz erhalten.

Zur Umsetzung der UN-BRK hat Österreich im Jahr 2012 die erste umfassende nationale Strategie, den NAP – Behinderung 2012–2020(2021) beschlossen (BMASGK, 2012). Darin sind längerfristige behindertenpolitische Zielsetzungen und Maßnahmen enthalten. Die Fortführung findet sich im NAP Behinderung 2022–2030, dessen Erarbeitung in einem breit angelegten Stakeholderprozess erfolgte und der nach abgeschlossener Redaktion und Beschlussfassung durch den Ministerrat am 6. Juli 2022 veröffentlicht wurde. Der Umsetzungszeitraum für den fortgeführten NAP Behinderung deckt sich mit der Umsetzung der Empfehlung zur Europäischen Garantie für Kinder, weshalb an dieser Stelle auch auf den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 verwiesen werden soll.

Zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene für Menschen mit Behinderungen ist das Sozialministeriumservice mit seinen neun Landesstellen (eine pro Bundesland). Viele für Menschen mit Behinderungen wesentliche Bereiche, insbesondere im Rahmen der sogenannten „Behindertenhilfe“, fallen in die Kompetenz der Bundesländer.

Leistungen und Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene, Bedarfe und Lücken

In Österreich werden eine Reihe umfassender Maßnahmen, Programme und Leistungen auf verschiedensten Ebenen bzw. von unterschiedlichsten Träger:innen angeboten, um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bestmöglich zu gewährleisten und zu fördern. Viele dieser Leistungen werden von Stellen im Verwaltungsbereich des Bundes und der Bundesländer angeboten und vielfach von Nichtregierungsorganisationen operativ umgesetzt (siehe Annex „Maßnahmenmeldungen“ bzw. NAP Behinderung). Da die Rechts- und Statistiklage in Österreich durch die verfassungsmäßige Zersplitterung der Kompetenzen geprägt ist (Bund, Länder, Städte, Gemeinden und Selbstverwaltungskörper), ist seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beabsichtigt, langfristig eine Datenbank zum Thema Behinderung aufzubauen, wodurch die Grundlage für eine nachhaltige Politik sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden soll.

Familien mit Kindern mit einer erheblichen Behinderung haben Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung zur allgemeinen Familienbeihilfe (siehe Kapitel 9 Spezialthema „Familie und Jugend“). Die erhebliche Behinderung ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Aufgrund einer Gesetzesänderung sind mit 1. März 2023 alternativ die Daten aus dem Behindertenpassverfahren als Nachweis einer erheblichen Behinderung ausreichend. Die Betroffenen ersparen sich dadurch eine weitere ärztliche Begutachtung.

Insgesamt fördert das Bundeskanzleramt rd. 30 Schwerpunktfamilienberatungsstellen, die Beratung für Familien mit Angehörigen mit Behinderung anbieten. Seit Anfang 2015 werden – als Maßnahme der Gesundheitsziele Österreich und in gemeinsamer Initiative von Bund, Bundesländern und Sozialversicherung – in ganz Österreich sogenannte Regionale Frühe-Hilfen-Netzwerke auf- bzw. ausgebaut, die auch Kinder mit Behinderungen adressieren (siehe Kapitel 6 „Kernelement Gesundheitsversorgung“).

Darüber hinaus können Kinder mit körperlichen Behinderungen oder Lernbehinderungen eine sogenannte Frühförderung erhalten. Die Frühförderung ist ein Angebot speziell für Kinder in den ersten Lebensjahren und deren Familien, das sowohl medizinische als auch psychologische und pädagogische Aspekte umfasst. Ziel ist es, die Familie des Kindes mit Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen unterstützend zu begleiten.

Die Frühförderung wird in ambulanter oder mobiler Form angeboten (siehe Kapitel 3 „Kernelement Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“).

Mit Sommer 2020 wurde Förderunterricht in den Sommerferien im Rahmen der Sommerschule eingeführt. Die Sommerschule wird als gesellschaftlicher Auftrag verstanden, der aufgrund von Aufholbedarfen Schüler:innen Unterstützung bietet, damit ein Lernerfolg im darauffolgenden Schuljahr erhöht werden kann. Für Kinder mit Behinderungen wird dabei ein inklusives und barrierefreies Förderkonzept entwickelt und ab der Sommerschule 2022 angeboten (siehe Kapitel 4 „Kernelement Inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten“).

Individuelle Beratungs- und Begleitungsangebote des Sozialministeriumservice wie Jugendcoaching sowie motivationsfördernde niederschwellige Angebote auch für lernschwächere und sogenannte systemferne Jugendliche (NEETs) werden zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen angeboten. Speziell diesen Jugendlichen stehen zusätzlich zum Jugendcoaching auch AusbildungsFit sowie weitere Angebote des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) wie Jugendarbeitsassistenz und Berufsausbildungsassistenz zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat sich im Rahmen der Österreichischen Jugendstrategie nachfolgende Jugendziele gesetzt, die sukzessive mit Maßnahmen hinterlegt werden (siehe Kapitel 10: Spezialthema „Familie und Jugend“). Am Übergang Schule – Ausbildung – Beruf wurde beispielsweise das Ziel formuliert, dass jeder: Jugendliche in Österreich ohne Bildungsabschluss über Pflichtschulniveau unabhängig vom Wohnort eine weiterführende (Aus-)Bildung absolvieren und dadurch gut in das Berufsleben starten kann. Weiters sollen zur Förderung der psychosozialen Gesundheit die Gesundheits- und Lebenskompetenzen der Jugendlichen gefördert werden (BMSGPK, 2022a).

Kinder mit Behinderungen werden in Wohngemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe der Länder oder von Pflegeeltern betreut, wenn das Kindeswohl durch die erwachsenen Bezugspersonen gefährdet ist. Die Länder bieten Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen außerdem Angebote zu deren Freizeitgestaltung.

Im Rahmen des Multistakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich wurde die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen horizontal in allen Breakout-Sessions mitbedacht und in den Diskussionen wurden auch Bedarfe und Lücken identifiziert. Von den Teilnehmer:innen wurde u. a. eingebracht, dass Familien mit Kindern mit Behinderungen im Rahmen der Elementarpädagogik der Bundesländer mehr Unterstützung und Begleitung benötigen würden. Weiters gäbe es zu wenige (meist nur zentrale) Fachstellen zur Abklärung von Entwicklungsverzögerungen mit teils langer Wartezeit, obwohl der Übergang zum Schuleintritt gerade für Kinder mit Behinderungen eine besonders kritische

Phase sei, da die Regelschule üblicherweise weniger Möglichkeiten hat, auf Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen einzugehen, als Kinderbetreuungseinrichtungen. Inklusive Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention soll das Recht der Kinder mit Behinderungen auf Bewegung inkludieren, es brauche daher auch mehr Förderung in diesem Bereich. Alle Fachkräfte, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen über mehr Kinderschutzwissen verfügen, da diese Gruppe viel stärker von allen Formen der Gewalt betroffen sei. Damit könne einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig begegnet werden.

Österreich ist sich bewusst, dass das gesellschaftliche Bewusstsein für Kinder mit Behinderungen immer noch stark verbesserungswürdig ist und wird daher darauf einwirken, dass ein Paradigmenwechsel vom medizinischen zum sozialen bzw. menschenrechtlichen Modell von Behinderung und vom Fürsorgegedanken zum Menschenrechtsansatz noch stärker forciert wird.

11 Monitoring

Hintergrund

In Ergänzung zu dem harmonisierten und sich derzeit in Ausarbeitung befindlichen EU-weiten Monitoring auf Ebene des Sozialschutzausschusses wird zur Begleitung der Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder in Österreich dem vorliegenden Aktionsplan ein nationales Monitoring beigelegt. Dazu hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach vorangegangener Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend sowie mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Bundesanstalt Statistik Österreich beauftragt, Vorschläge für geeignete nationale Daten zur detaillierten statistischen Begleitung der Umsetzung zu unterbreiten. Dabei wurde auf die folgenden Fragestellungen eingegangen:

- Identifikation der wichtigsten nationalen Datenquellen in Bezug auf die sechs Kernelemente bzw. die Subzielgruppen in der Europäischen Garantie für Kinder
- Ausarbeitung eines Inputs für ein operables Monitoring hinsichtlich der sechs Kernelemente bzw. Subzielgruppen der Garantie unter Berücksichtigung des Prozesszeitraums bis 2030 bzw. der alle Jahre an die Europäische Kommission zu erbringenden Zwischenberichte ab 2024
- Identifikation langfristiger, explorativer Ideen zur Verbesserung des Kinder-garantie-Monitorings mit Blick auf die Prozessdauer bis 2030

Das nationale Monitoring basiert im Wesentlichen auf Überlegungen des EU-weiten Indikatoren-Sets seitens der Indikatorenuntergruppe des Sozialschutzausschusses sowie auf Vorschlägen vonseiten der o. a. Ressorts und des Multi-Stakeholder-Dialogs mit UNICEF Österreich, bei dem eine eigene Breakout-Session dem Thema Monitoring gewidmet war. Außerdem wurden Auswertungen zur Zielgruppe der vulnerablen Kinder sowie ein Sonderkapitel des regelmäßigen Berichts „Kennzahlen zu Lebensbedingungen“ (Statistik Austria, 2021) zum Thema „Vulnerable Kinder“ als Quellen herangezogen.

Inhalt und Aufbau des nationalen Monitorings

Es wurde eine tabellarische Form gewählt, die sich entlang der in der Europäischen Garantie für Kinder genannten Kernelemente bzw. Subzielgruppen gliedert. Für die Differenzierung nach Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung wird die Berechnungsvariante der „Strategie Europa 2020“ verwendet. Zu beachten sind dabei unterschiedliche Referenzzeiträume: Armutsgefährdung sowie Erwerbsintensität beziehen sich auf das Vorjahr, Deprivation auf den Befragungszeitpunkt oder die 12 Monate davor.

Entsprechende Kennzahlen für das nationale Monitoring wurden nach Kriterien ihrer Verfügbarkeit, Qualität sowie allfälliger Einschränkungen für ihre Nutzung ausgewählt. Um die Validität der Daten zu erhöhen, wurden für Indikatoren mit geringen Fallzahlen 3-Jahres-Durchschnitte gebildet. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, möglichst rezente Daten zu verwenden und die Altersgruppe der 0- bis 17-Jährigen voll abzudecken. In Fällen, in denen dies nicht möglich war, wurden alternative Indikatoren eingesetzt, die den Anforderungen am nächsten kamen. Wo vorhanden, wurden auch die Referenzgrößen der gezeigten Indikatoren dargestellt.

Am Ende des Kapitels finden sich langfristige, teils explorative Ideen zur Verbesserung des Monitorings der Europäischen Garantie für Kinder, die für Österreich empfohlen wurden und mit Blick auf die Prozessdauer bis 2030 in Erwägung gezogen werden könnten.

Zielgruppen

	Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle	
Kinder und Jugendliche, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen sind	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht, AROPE („At risk of poverty and social exclusion“, eines von 3 Kriterien erfüllt)	353	22%			
	Zahl der armutsgefährdeten Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre)	316	19%			
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) mit erheblicher materieller Deprivation	36	2%	2022	EU-SILC	
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Haushalten mit keiner oder geringer Erwerbsintensität leben	77	5%			
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) in Haushalten mit wiederholten Zahlungsproblemen	69	4%			
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) in manifester Armut (mind. 2 AROPE-Kriterien erfüllt)	89	6%			
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Alleinverdiener:innenhaushalten leben	54	3,4%			
		insgesamt	39	71,0%	2020–2022	EU-SILC (3-Jahres-Durchschnitt)
		davon AROPE	123	8,0%		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) in Haushalten mit Langzeitarbeitslosigkeit	78	63%			
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) in Haushalten, die hauptsächlich von Sozialleistungen leben	147	9%			
		insgesamt	110	75%		
		davon AROPE	/	25,9%	2022	EU-SILC
	Armutgefährdungslücke (0–17 Jahre), basierend auf nationaler Armutsgefährdungsschwelle					

Indikator		in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Kinder und Jugendliche mit Behinderung	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–15 Jahre) mit Behinderung	insgesamt davon AROPE	19 1,4%	2017	EU-SILC
			8 42,3%		
Kinder und Jugendliche mit Gesundheitsproblemen	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) mit einem sehr guten Gesundheitszustand	insgesamt AROE	1.319 81,8%	2021	EU-SILC Kindermodul
			286 77,2%		
Kinder und Jugendliche mit Gesundheitsproblemen	Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre) mit einem ausgezeichneten Gesundheitszustand	insgesamt	/	35,8%	HBSC
		männlich	/	42,7%	
		weiblich	/	29,6%	
Kinder und Jugendliche mit Gesundheitsproblemen	Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre) mit einem ausgezeichneten Gesundheitszustand und niedrigem familiären Wohlstanda	insgesamt	/	26,1%	HBSC
		männlich	/	31,0%	
		weiblich	/	21,7%	
Kinder und Jugendliche mit Gesundheitsproblemen	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–15 Jahre) mit dauerhafter gesundheitlicher Einschränkung	insgesamt	49	3,0%	EU-SILC Kindermodul
		insgesamt	/	65,7%	
		männlich	/	76,0%	
		weiblich	/	56,4%	
Kinder und Jugendliche mit Gesundheitsproblemen	Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre) mit niedrigem familiären Wohlstanda, die selten oder nie eine von 4 definierten psychischen Beschwerden (Gereiztheit / schlechte Laune, Nervosität, Einschlafschwierigkeiten, Niedergeschlagenheit) haben	insgesamt	/	65,3%	HBSC
		männlich	/	74,3%	
		weiblich	/	57,4%	

Indikator		in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) nach Migrationshintergrund (beide Elternteile im Ausland geboren, Herkunftsland ist das Geburtsland der Mutter)	1.097	70,0%	2021	Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung
		449	29,0%		
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) nach Migrationshintergrund (beide Elternteile im Ausland geboren, Herkunftsland ist das Geburtsland der Mutter)	1.228	76%		
		179	14,7%		
		114	7%	2020–2022	EU-SILC
		39	34%		
		70	4%		
		18	26% ^b		
Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) nach Migrationshintergrund (beide Elternteile im Ausland geboren, Herkunftsland ist das Geburtsland der Mutter)	44	3%		
		16	36% ^b	2020–2022	EU-SILC
		154	10%		
		105	68,0%		
	Zahl der Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (0–17 Jahre)	5,6	/	2021	BMI, Asylstatistik
Kinder und Jugendliche in alternativen Formen der Betreuung	Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen	7,9	0,6%		
		4,2	0,5%	2022	Kinder- und Jugendhilfestatistik
		3,7	0,4%		
	Volle Erziehung bei Pflegepersonen/-familien	5,0	0,3%		
		2,6	0,5%	2022	Kinder- und Jugendhilfestatistik
		2,3	0,4%		

^b Hohe Schwankungsbreite, die 95%-Schwankungsbreite liegt zwischen 1/3 und 2/3 des Schätzwerts.

Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Herausfordernde familiäre Verhältnisse				
Zahl der in Frauenhäusern untergebrachten Kinder	1,5	0,1%	2020	Statistik der österreichischen Frauenhäuser
Kinder und Jugendliche (0–17 Jahre) in Alleinerziehenden-Haushalten	110	7%		
	davon AROPE	53%		
Kinder und Jugendliche (0–17 Jahre) mit mind. einem Elternteil mit Behinderung	92	6%		
	davon AROPE	46%		
Kinder und Jugendliche (0–17 Jahre) nach Zahl der Kinder (0–17 Jahre) im Haushalt	358	22%	2020–2022	EU-SILC (3-Jahres-Durchschnitt)
	1 Kind	14%		
	davon AROPE	41%		
	2 Kinder	15%		
	davon AROPE	28%		
	3+ Kinder	34%		
	davon AROPE			
Obdachlos, Wohnprobleme				
Registrierte Obdach- und Wohnungslosigkeit bei Kindern und Jugendlichen (0–17 Jahre)	1,9	0,1%		BMSGPK, Kennzahlen zu Lebensbedingungen
	männlich	0,1%	2021	
	weiblich	0,1%		

Kernthemen

Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle	
Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	Zahl der Kinder in frühkindlichen Betreuungseinrichtungen oder bei Tageseltern nach Alter				
	0-2 Jahre	81,9	32,1%		
	3-5 Jahre	256,4	95,4%		
	Burgenland	2,7	39,5%		
	Kärnten	4,6	33,2%		
	Niederösterreich	14,7	31,9%		
	Oberösterreich	10,6	23,4%	2022	
	Salzburg	4,9	29,4%		
	Steiermark	8,0	24,0%		
	Tirol	7,0	31,0%		
	Vorarlberg	4,4	35,2%		
	Wien	24,6	43,1%		
	Durchschnittliche monatliche Kosten für entgeltliche Kinderbetreuung für 1 Kind (0-15 Jahre)	141 EUR		2021	EU-SILC
	Öffentliche Ausgaben für frühkindliche Betreuung und Erziehung in % des Bruttonationaleinkommens	120 EUR			
	Reduktion des Anteils der Kinder in einer Kohorte, die einen spezifischen Sprachförderbedarf am Ende des Besuchs von elementaren Bildungsrichtungen aufweisen	/	0,6%	2018	Eurostat
	/	-30%	2019	Wirkungscontrolling aus Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik	

Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Bildungsangebote, schulbezogene Aktivitäten	15-jährige Schüler:innen, die bei einer Grundkompetenz höchstens Kompetenzstufe 1 erreichen	/	2018	OECD (PISA)
		24 %		
		21 %		
		22 %		
	Anteil der Schüler:innen mit SPf, die an allgemeinbildenden Pflichtschulen integriert unterrichtet werden	/	2019/2020	Statistik Austria
	Schüler:innen am Ende der Sekundarstufe I, die bei der Grundkompetenz Lesen mind. 553 Punkte (Kompetenzstufe 4 von 4 lt. UNESCO-Definition) erreichen, nach Einkommen der Eltern	/	2018	UNESCO, OECD (PISA)
		10 %		
		19 %		
		26 %		
		32 %		
	49 %			
Bildungsangebote, schulbezogene Aktivitäten	18- bis 24-Jährige ohne Abschluss der Sekundarstufe II, die sich nicht in einer Trainingsmaßnahme befinden	/	2020	Eurostat
		8,1 %		
	männlich	/		
	weiblich	/		
				Definitive Stellenpläne für allgemeinbildende Pflichtschulen, Kindertagesheimstatistik, Bildungsinvestitions-gesetz
Schüler:innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen, die eine Tagesbetreuung erhalten	/	33,4 %	2021/2022	
Gesunde Schulmahlzeit	Zahl der Bundesländer, in denen die Checkliste Schulverpflegung ein verpflichtendes Ausschreibungskriterium für Schulbuffets ist	4 Bundesländer	2021	BMBWF
	Zahl der Schulen, die täglich eine gesundheitsförderliche Mahlzeit anbieten	/	/	BMBWF

Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Gesundheitsversorgung				
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die innerhalb von 12 Monaten eine Behandlung nicht erhalten haben, obwohl sie diese benötigt hätten	insgesamt /	10 %	2019	Statistik Austria, Gesundheitsbefragung
	monatl. Haushalts-einkommen netto in äquivalisierter Form < 60 % des Medians	24 %		
Versorgungsregionen, die die Mindestvorgabe bei den ambulanten, pädiatrischen Versorgungseinheiten von 4,2 ÄAVE ^c pro 100.000 EW der Wohnbevölkerung nicht erreichen	inkl. Wahlärzt:innen (entspricht ÖSG-Vorgabe) /	34,4 %	2020	Gesundheit Österreich GmbH
	ohne Wahlärzt:innen	40,6 %		
Versorgungsregionen, die die Mindestvorgabe bei den ambulanten, kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungseinheiten von 0,6 ÄAVE ^c pro 100.000 EW der Wohnbevölkerung nicht erreichen	inkl. Wahlärzt:innen (entspricht ÖSG-Vorgabe) /	40,6 %	2020	Gesundheit Österreich GmbH
	ohne Wahlärzt:innen	40,6 %		
Zahl der Bezirke mit Frühen-Hilfen-Netzwerken	71 Bezirke		2022	BMSGPK
Zahl der Mütter, die im Rahmen des Mutter-Kind-Passes (ab 2026 elektronischer Eltern-Kind-Pass) Hebammenberatung in Anspruch nehmen	/	38,3 %	2020	BMSGPK (Dokumentation Mutter-elektronischer Eltern-Kind-Pass)
Zahl der männlichen 18-Jährigen mit Übergewicht oder Adipositas	/	32,6 %	2021	Statistik Austria, Stellungen-untersuchungen
Gesunde Ernährung				

^c ÄAVE = ärztlich ambulante Versorgungseinheiten

Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Gesunde Ernährung				
Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre) mit Übergewicht oder Adipositas	insgesamt	/		21,0%
	männlich	/		25,6%
	weiblich	/		16,8%
Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre) mit Übergewicht oder Adipositas und niedrigem familiären Wohlstand ^a	insgesamt	/	2022	HBSC
	männlich	/		35,3%
	weiblich	/		23,6%
Zahl der Kinder mit 8 Jahren mit Übergewicht oder Adipositas	insgesamt	/		24,3%
	männlich	/	2019/20	COSI
	weiblich	/		23,6%
Zahl der Kinder (0–5 Jahre) mit Übergewicht oder Adipositas	/	/	/	Mutter-Kind-Pass- (ab 2026 Eltern-Kind-Pass-) Untersuchungen
Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre), die sich für zu dick halten	insgesamt	/		36,0%
	männlich	/		30,4%
	weiblich	/		41,0%
Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre) mit niedrigem familiären Wohlstand ^a , die sich für zu dick halten	insgesamt	/		43,4%
	männlich	/		38,4%
	weiblich	/		47,9%
Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre), die mind. einmal am Tag Obst und Gemüse essen	insgesamt	/	2022	HBSC
	mit niedrigem familiären Wohlstand ^a	/		26,0%
	insgesamt	/		40,7%
Zahl der Kinder und Jugendlichen (11–17 Jahre), die an Schultagen normalerweise nie frühstücken	insgesamt	/		46,7%
	mit niedrigem familiären Wohlstand ^a	/		46,7%
	insgesamt	/		46,7%

^a Die 20% der Befragten mit den niedrigsten Scores bei Fragen nach dem familiären Wohlstand.

	Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Angemessener Wohnraum	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die von „severe housing deprivation“ betroffen sind (erhebliche Wohndeprivation: Überbelag + mind. 1 von 3 weiteren Kriterien)	/	4,4 %	2021	EU-SILC
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Haushalten leben, die von Wohnkostenüberlastung betroffen sind	94	6,0 %	2019–2021	EU-SILC (3-Jahres-Durchschnitt)
Angemessener Wohnraum	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in einem Haushalt mit Überbelag wohnen	202	12,5 %		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in einem Haushalt mit Feuchtigkeit oder Schimmel wohnen	180	11,2 %	2021	EU-SILC
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in einem Haushalt mit dunklen Räumen wohnen	78	4,8 %		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Haus- oder Wohnungseigentum wohnen	907	57,3 %		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Gemeindewohnungen wohnen	78	22,9 %		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Genossenschaftswohnungen wohnen	128	8,1 %		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre), die in Genossenschaftswohnungen wohnen	74	21,7 %		
	insgesamt	220	13,9 %	2019–2021	EU-SILC (3-Jahres-Durchschnitt)
	AROPE	57	16,8 %		

Zusätzliche Indikatoren

Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre)	1.613	/	2021	EU-SILC
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–15 Jahre)	1.298	/		
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre)	1.582	/		
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–15 Jahre)	1.380	/	2019 – 2021	EU-SILC (3-Jahres-Durchschnitt)
Demografie, Referenzgrößen				
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–15 Jahre)	1.349	/	2017	EU-SILC
Zusätzliche Indikatoren				
Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) zu Jahresbeginn	1.544	/		
Zahl der Kinder und Jugendlichen zu Jahresbeginn nach 3-jährigen Altersgruppen	0–2 Jahre	255	2021	Statistik Austria, Bevölkerungsstatistik
	3–5 Jahre	267		
	6–8 Jahre	257		

	Indikator	in 1.000	in %	Jahr/e	Quelle	
Demografie, Referenzgrößen	Zahl der Kinder und Jugendlichen zu Jahresbeginn nach 3-jährigen Altersgruppen	9–11 Jahre	254	/		
		12–14 Jahre	254	/		
		15–17 Jahre	258	/		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) zu Jahresbeginn nach Geschlecht	männlich	794	51,4%		
		weiblich	750	48,6%		
	Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) zu Jahresbeginn nach Bundesland und als Anteil an der Gesamtbevölkerung	Burgenland	47	15,9%		
		Kärnten	91	16,1%		
		Niederösterreich	296	17,5%		
		Oberösterreich	271	18,1%	2021	Statistik Austria, Bevölkerungsstatistik
		Salzburg	99	17,6%		
		Steiermark	201	16,1%		
		Tirol	132	17,4%		
		Vorarlberg	76	19,2%		
		Wien	330	17,2%		
		Zahl der Kinder und Jugendlichen (0–17 Jahre) nach Staatsbürgerschaft	Österreich	1.250	81,0%	
	EU-27 / EFTA		142	9,2%		
	andere Drittstaaten		152	9,9%		
	Bruttonationaleinkommen		385,4 Mrd. EUR	2018	Statistik Austria, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	

Ideen zur Weiterentwicklungen des Monitorings	
Zielgruppen	<p>Die registerbasierte Erfassung der Einkommenssituation bzw. der Armutsgefährdung von Kindern könnte, unter Zuhilfenahme des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPk), oder der Bildung des Haushaltszusammenhangs, auch für andere Stichproben-erhebungen als EU-SILC gemacht werden.</p> <p>Mit Hilfe der Variablen im Stichprobenrahmen von EU-SILC (In Privathaushalten Hauptwohnsitz-Gemeldete) und über bPK verknüpfte Verwaltungsdaten ist es möglich Indikatoren auf kleinräumiger Ebene zu schätzen.</p> <p>Fragen zur Leistbarkeit von formaler Kinderbetreuung, ungedecktem Versorgungsbedarf hinsichtlich Kinderbetreuung und Gründe für Nicht-Inanspruchnahme werden für das EU-SILC-Modul „Access to Services“ für 2024 ausgearbeitet.</p> <p>Informationen zur Erwerbstätigkeit der Eltern in der Kindertagesheimstatistik wären von Interesse. Es sollte geklärt werden, ob diese Daten erhoben werden, und wenn ja, warum sie nicht in der Statistik aufscheinen.</p> <p>Mittels neuer computergestützter Methoden („Machine Learning“) könnte künftig AROPE für soziodemographische Gruppen aus dem Stichprobenrahmen (Alter, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Geburtsland, Erwerbsstatus der Erwachsenen im Haushalt) mit der Schulstatistik verknüpft werden.</p> <p>Messbarmachung der Erhöhung der Kontinuität der Ausbildung in den Volksgruppensprachen (Anteil der Auszubildenden, die über die 9 Jahre Pflichtschuldauer durchgehend in mind. einer Volksgruppensprache unterrichtet werden).</p> <p>Die Daten der Frühen Hilfen (FRÜDOK) enthalten Informationen zu Bildung, Geburtsland, Haushaltszusammensetzung und Armutsgefährdung. Diese könnten künftig auch für das Monitoring der Europäischen Garantie für Kinder nutzbar gemacht werden.</p> <p>Aus der Krankenhausstatistik ließen sich stationäre Fälle nach Alter oder Staatsbürgerschaft auswerten.</p> <p>Die Sozialversicherungsträger haben Daten zur sogenannten Rezeptgebührenbefreiung. Daraus könnten Zusammenhänge zwischen Inanspruchnahme im ambulanten Bereich und Einkommen aufgezeigt werden.</p> <p>Die Verbrauchsausgaben aus der Konsumerhebung lassen sich detailliert nach Ausgabengruppen aufschlüsseln. Ausgaben für Nahrungsmittel könnten dadurch mit sozio-demografischen Faktoren verknüpft werden. Das Konsumverhalten von Kindern könnte aber nicht eindeutig bestimmt werden, weil die Daten auf Haushaltsebene erhoben werden.</p> <p>Aus der HBSC-Studie könnten mehr Indikatoren zum Ernährungsverhalten (Süßigkeiten, Fastfood, Softdrinks) und zum Körper selbstbild von Kindern ausgewertet werden.</p>
Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	
Bildungsangebote, schulbezogene Aktivitäten	
Gesundheitsversorgung	
Gesunde Ernährung	
Obdachlos, Wohnprobleme	

^a Die 20 % der Befragten mit den niedrigsten Scores bei Fragen nach dem familiären Wohlstand.

^b Hohe Schwankungsbreite, die 95 %-Schwankungsbreite liegt zwischen 1/3 und 2/3 des Schätzwerts.

^c ÄAVE = ärztlich ambulante Versorgungseinheiten

Literaturverzeichnis

Anderson, Angela; Good, Deborah (2017): Increased body weight affects academic performance in university students, *Preventive Medicine Reports*, Vol. 5, pp. 220–223, online abrufbar: <https://dx.doi.org/10.1016/j.pmedr.2016.12.020> [23.02.2022]

Antosik, Jennifer; Winkler, Petra; Kern, Daniela; Gugglberger, Lisa (2021a): Themenfeld 3 der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie: Gesunde Entwicklung, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:3bcafad6-c914-43df-b0c0-dd763812fe42/Mini-Update_TF3_2021-10-07_BMSGPK_lekt.pdf [23.02.2022]

Antosik, Jennifer; Winkler, Petra; Kern, Daniela; Gugglberger, Lisa (2021b): Themenfeld 4 der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie: Gesundheitliche Chancengleichheit, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:91b2e019-ecc6-4e3e-bb5c-4c5cb862113c/Mini-Update_TF4_2021-10-07_BMSGPK_lekt.pdf [23.02.2022]

Antosik, Jennifer; Winkler, Petra; Kern, Daniela; Gugglberger, Lisa (2021c): Themenfeld 5 der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie: Versorgung von kranken Kindern und Jugendlichen in spezifischen Bereichen, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:52a02982-95a0-4b0a-87e4-ca651d402403/Mini-Update_TF5_2021-10-07_BMSGPK_lekt.pdf [23.02.2022]

Backholer, Kathryn; Gupta, Adyaa; Zorbas, Christina; Bennet, Rebecca; Huse, Oliver; Chung, Alexandra; Isaacs, Anna; Golds, Gabby; Kelly, Bridget; Peeters, Anna (2021): Differential exposure to, and potential impact of, unhealthy advertising to children by socio-economic and ethnic groups: a systematic review of the evidence, in: *Obesity Reviews*, Volume 22, Issue 3, 22, online abrufbar: <https://doi.org/10.1111/obr.13144> [23.02.2022]

Bauer, Martin; Heuberger, Richard; Kowarik, Alexander; Kronsteiner-Mann, Christa; Six, Magdalena; Weinauer, Marlene (2021): Kinderkostenanalyse 2021. Endbericht. Methodische Langfassung, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:817f83a8-89a2-49bf-a927-a738d7a8900d/Kinderkostenanalyse2021_Endbericht.pdf [23.02.2022]

Biewer, Gottfried; Koenig, Oliver; Kreamer, Gertraud; Möhlen, Lisa-Katharina; Proyer, Michelle; Prummer, Susanne; Resch, Katharina; Steigmann, Felix; Subasi Singh, Seyda (2020): Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2020. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: 2020, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:ec106d2c-7346-4360-8756-975de92d9576/Evaluierung_des_NAP_2012_2020.pdf [23.02.2022]

BMK (2021): Aktionsplan & Kernkriterien für die Beschaffung nachhaltiger Produkte und Leistungen (naBe), online abrufbar: <https://www.nabe.gv.at/wp-content/uploads/2021/06/naBe-Aktionsplan-2020.pdf> [23.02.2022]

BKA (2021): 6. Österreichischer Familienbericht, online abrufbar: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienpolitik/Familienforschung/familienbericht.html> [02.03.2022]

BKA (2022): Österreichische Jugendstrategie, online abrufbar: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/oesterreichische-jugendstrategie.html> [01.03.2022]

BMASGK (2012): Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Inklusion als Menschenrecht und Auftrag, online abrufbar: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165> [23.02.2022]

BMASK (2015): Sozialpolitische Studienreihe Band 19. Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige. Zwei Studien des Instituts für Pflegewissenschaft der Universität Wien im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, online abrufbar: https://www.studienreihe.at/cms/Z02/Z02_2.a/1342558553555/bisherige-studien/studien-einzelband-uebersicht/band-19-kinder-und-jugendliche-als-pflegende-angehoerige [04.03.2022]

BMASK (2016): Nationaler Aktionsplan Behinderung. Zwischenbilanz 2012–2015, online abrufbar: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=362> [23.02.2022]

BMASGK (2018): Sozialstaat Österreich. Leistungen, Ausgaben und Finanzierung, online abrufbar: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=662> [23.02.2022]

BMASGK (2019): Öffentliche Ausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention in Österreich 2016. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:c2580eac-a0fb-4a4d-9e53-c2caf71e57b8/ausgaben_gf_und_praev.pdf [23.02.2022]

BMF (2022): Entlastungen in der Krise, online abrufbar: https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/entlastungspaket.html [25.01.2023]

BMF & BMSGPK (2022): Expert:innengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI) – 1. Bericht, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:fbbb247a-f962-4ba8-9144-5b7229d67242/220707%20EBAI%201.%20Bericht_final_barrierefrei.pdf [25.01.2023]

BMSGPK (2020): COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich, online abrufbar: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=744> [23.02.2022]

BMSGPK (2021a): Ergebnisse der Unterhalts-Befragung, online abrufbar: https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=126784 [23.02.2022]

BMSGPK (2021b): Sukie – Studie zum Stillverhalten und zur Kinderernährung in Österreich, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:cd594562-21c4-42ae-8275-b9f40c5893c8/Sukie_Endbericht_03.05.2021_final_barrierefrei_-freigegeben_%C3%BCbearbeitetes_Impressum.pdf [23.02.2022]

BMSGPK (2022a): Österreichische Jugendstrategie. Jugendziele und Maßnahmen im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, online abrufbar: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/jugendstrategie.html> [23.02.2022]

BMSGPK (2023): WOHNschirm, Programm-Website des BMSGPK, online abrufbar: <https://wohnschirm.at/> [25.01.2023]

Bodenwinkler, Andrea; Sax, Gabriele; Kerschbaum, Hans (2017): Länder-Zahnstatus-erhebung 2016: Sechsjährige in Österreich. Zahnstatus sechsjähriger Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, Gesundheit Österreich GmbH, Wien, online abrufbar: https://goeg.at/sites/goeg.at/files/2017-11/L%C3%A4nder-Zahnstatuserhebung_FINAL.pdf [23.02.2022]

Bundesregierung (2020): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024, online abrufbar: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> [23.02.2022]

Bundesregierung (2021a): Vortrag an den Ministerrat 70/15: Nationale Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder, Nominierung des Nationalen Koordinators sowie Erarbeitung des „NAP Kindergarantie“, online abrufbar: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:c946560d-dab9-4391-a31b-197dbdc46a16/70_15_mrv.pdf [23.02.2022]

Bundesregierung (2021b): Vortrag an den Ministerrat 73/15. Bericht über den Start der Verhandlungen für eine neue Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik, online abrufbar: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:e44f4541-e3c5-4f84-8e02-52f45f2d2af3/73_15_mrv.pdf [23.02.2022]

Bundesregierung (2021c): Vortrag an den Ministerrat 65/14. Klimaneutrale Verwaltung und Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, online abrufbar: <https://www.nabe.gv.at/wp-content/uploads/2021/06/Ministerratsvortrag-naBe-Aktionsplan-2021.pdf> [23.02.2022]

Bundesregierung (2022a): Vortrag an den Ministerrat 2/21. Bericht über den Start eines pädagogischen Sofortpakets zur Unterstützung der Schüler/innen. Wien, online abrufbar: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:06cd9142-79ed-4fc1-9db2-12d3f283f108/2_21_mrv.pdf [23.02.2022]

Bundesregierung (2022b): Vortrag an den Ministerrat 8/16. Humanitäre Krise in Ukraine; Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (Bundesgesetz über den Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland), online abrufbar: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:2222ee34-ffa1-424a-901f-3846bda3dd1a/8_16_mrv.pdf [18.03.2022]

Carey, Felicia; Singh, Gopal; Brown, Shelton; Wilkinson, Anna (2015): Educational outcomes associated with childhood obesity in the United States: cross-sectional results from the 2011–2012 National Survey of Children’s Health, The international journal of behavioral nutrition and physical activity, Vol. 12 Suppl 1/Suppl 1, p. S3, online abrufbar: <https://dx.doi.org/10.1186/1479-5868-12-S1-S3> [23.02.2022]

Conroy, Kathleen; Sandel, Megan; Zuckerman, Barry (2010): Poverty Grown Up: How Childhood Socioeconomic Status Impacts Adult Health, online abrufbar: https://journals.lww.com/jrnldb/abstract/2010/02000/poverty_grown_up_how_childhood_socioeconomic.11.aspx [29.09.2023]

Culen, Caroline; Hierzer, Jana; Frank, Isabella; Schaupp, Gloria (2021): Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich 2021, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Wien, online abrufbar: https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1237/kinderliga_lagebericht_2021_webversion_klein.pdf [23.02.2022]

Dawid, Evelyn (2021): Armutsbetroffene und die Corona-Krise 2.0. Eine zweite Erhebung zur sozialen Lage aus der Sicht von Betroffenen, online abrufbar: <https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1f7b593a-ea85-4792-866e-e67ac4053800/Bericht%20Corona-Krise%20&%20Armut%20.pdf> [23.02.2022]

Eurostat (2023): Abfrage Data Broser zu „Severe housing deprivation rate by age, sex and poverty status – EU-SILC survey“, online abrufbar: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ILC_MDHO06A/default/table?lang=en [29.09.2023]

Felder-Puig, Rosemarie; Teutsch, Friedrich; Ramelow, Daniela; Maier, Gunter (2019): Gesundheit und Gesundheitsverhalten von österreichischen Schülerinnen und Schülern, Ergebnisse des WHO-HBSC-Survey 2018, Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Hrsgb.), Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0f4973f8-dc8b-4227-9e64-c76cec64b343/2018%20HBSC-Bericht%20mit%20Alternativtexten_final.pdf [23.02.2022]

Fink, Marcel; Steiner, Mario (2020): Zielgruppe Kinder und Jugendliche: Lebensbedingungen und Bildung, In: COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hg.), online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:5f807a53-5dce-4395-8981-682b5f-1dc23b/BMSGPK_Analyse-der-sozialen-Lage.pdf [23.02.2022]

Fink, Marian; Rocha-Akis, Silvia (2021): Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021. Endbericht, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:39db9ef9-1f15-44c3-859b-7bce2f821d97/Familienleistungen_Haushaltskonstellationen_WIFO_Endbericht.pdf [23.02.2022]

Fischer, Stefan; Stanak, Michael (2017): Social return on investment in child and adolescence health: Outcomes, methods and economic parameters, LBI-HTA Projektbericht Nr.: 96; 2017. Wien: Ludwig Boltzmann Institut für Health Technology Assessment, online abrufbar: https://eprints.hta.lbg.ac.at/1142/1/HTA-Projektbericht_Nr.96.pdf [23.02.2022]

Förster, Michael; Koenigs, Sebastian (2020): Promoting social mobility in Austria, OECD Social, Employment and Migration Working Papers, No. 51, online abrufbar: <https://read.oecd.org/10.1787/1e0efdcc-en?format=pdf> [23.02.2022]

Griebler, Robert; Winkler, Petra; Bengough, Theresa (2016): Österreichischer Kinder- und Jugendgesundheitsbericht, Bundesministerium für Gesundheit, Wien, online abrufbar: <https://jasmin.goeg.at/94/1/%C3%96sterreichischer%20Kinder-%20und%20Jugendgesundheitsbericht.pdf> [23.02.2022]

Haas, Sabine; Antony, Daniela; Antony, Gabriele; Gaiswinkler, Sylvia; Griebler, Robert; Marbler, Carina; Weigl, Marion; Winkler, Petra (2021): Soziale Faktoren der Pandemie, Ergebnisbericht, Gesundheit Österreich GmbH, Wien, online abrufbar: https://jasmin.goeg.at/1996/1/Bericht_Soziale%20Faktoren%20der%20Pandemie_Dezember%202021.bf.pdf [23.02.2022]

Heitzmann, Karin; Pennerstorfer, Astrid (2021): Armutsgefährdung und soziale Ausgrenzung von Ein-Eltern-Haushalten in Österreich, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:a76c2af7-52c3-44e1-bb33-971d77aef0ed/Armut_Alleinerziehende_Endbericht.pdf [18.03.2022]

Hofer, Alexandra; Lehner, Andrea; Lehner, Petra; Rust, Petra; Schätzer, Manuel; Sgarabottolo, Verena; Wolf, Alexandra; Zilberszac, Alexander (2015): Leitlinie Schulbuffet. Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für ein gesundheitsförderliches Speisen- und Getränkeangebot an österreichischen Schulbuffets, online abrufbar: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Lebensmittel-Ernaehrung/Ernaehrungsstrategien-und-Gremien/Unser-Schulbuffet.html> [23.02.2022]

Jarnig, Gerald; Jaunig, Johannes; Van Poppe, I Mireille (2021): Association of COVID-19 Mitigation Measures With Changes in Cardiorespiratory Fitness and Body Mass Index Among Children Aged 7 to 10 Years in Austria. JAMA Netw Open. 2021;4(8):e2121675., online abrufbar: <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34436611> [23.02.2022]

Jarnig G, Jaunig J, Kerbl R, Strenger V, Haeusler G, van Poppel MNM. Acceleration in BMI gain following COVID-19 restrictions. A longitudinal study with 7- to 10-year-old primary school children. Pediatric Obesity. 2022;17(6):e12890. online abrufbar: <https://doi.org/10.1111/ijpo.12890> [27.01.2023]

Kerbl, R.; Voitl, P. (2018): Ambulante pädiatrische Versorgung in Österreich. Monatsschrift Kinderheilkunde, 166(2), 124–130, online abrufbar: <https://www.springermedizin.de/ambulante-paediatrische-versorgung-in-oesterreich/15355706> [23.02.2022]

Klimont, Jeannette (2020): Österreichische Gesundheitsbefragung 2019. Hauptergebnisse des Austrian Health Interview Survey (ATHIS) und methodische Dokumentation, Statistik Austria, Wien, online abrufbar: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=124650 [23.02.2022]

Lee, Hana; Slack, Kristen S.; Berger, Lawrence M.; Mather Rebecca S.; Murray, Rebecca K. (2021): Childhood Poverty, Adverse Childhood Experiences, and Adult Health Outcomes, *Health & Social Work*, Volume 46, Issue 3, August 2021, Pages 159–170, online abrufbar: <https://doi.org/10.1093/hsw/hlab018> [29.09.2023]

Li, Yanfeng; Raychowdhury, Sankhadip; Tedders, Stuart; Lyn, Rodney; Lòpez-De Fede, Ana; Zhang, Jian (2012): Association between increased BMI and severe school absenteeism among US children and adolescents: findings from a national survey, 2005–2008, *International Journal of Obesity*, Vol. 36, pp. 517–523, online abrufbar: <https://dx.doi.org/10.1038/ijo.2012.15> [23.02.2022]

Moosburger, Ramona; Large Barbosa, Clarissa; Haftenberger, Marjolein; Brettschneider, Anna-Kristin; Lehmann, Franziska; Kroke, Anja; Mensink Gert (2020): Fast-Food-Konsum bei 12- bis 17-Jährigen in Deutschland – Ergebnisse aus EsKiMo II, in: *Journal of Health Monitoring*, 5 (1), 3–19, online abrufbar: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/Focus/JoHM_01_2020_Fast_Food_Konsum.html [23.02.2022]

OECD (2019): The Heavy Burden of Obesity: The Economics of Prevention, OECD Health Policy Studies, OECD Publishing, Paris, online abrufbar: <https://dx.doi.org/10.1787/67450d67-en> [23.02.2022]

OECD (2021b): Health at a Glance 2021: OECD Indicators, OECD Publishing, Paris, online abrufbar: <https://doi.org/10.1787/ae3016b9-en> [23.02.2022]

Pan, Liping; Sherry, Bettylou; Park, Sohyun; Blanck, Heidi (2013): The Association of Obesity and School Absenteeism Attributed to Illness or Injury Among Adolescents in the United States, 2009, *JAH*, Vol. 52, pp. 64–69, online abrufbar: <https://doi.org/10.1016/j.jadohealth.2012.04.003> [23.02.2022]

Prettenthaler, Franz; Winkler, Claudia; Dreisiebner-Lanz, Sabrina; Eisner, Anna; Kernitzkyi, Michael; Köberl, Judith; Seebauer, Sebastian; Simbürger, Markus (2022): Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich – Methodik und Gesamtergebnisse; LIFE – Institut für Klima, Energie und Gesellschaft der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, Graz. online abrufbar: https://www.joanneum.at/fileadmin/LIFE/Downloads_Publikationen/FINAL_Analyse_kinderinduzierte_Transfers_Gesamtergebnisse_barrierefrei.pdf

Rat der Europäischen Union (2022): EMPFEHLUNG DES RATES zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030, Dok.Nr. 14785/22, online abrufbar: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14785-2022-INIT/de/pdf> [21.02.2023]

Raphael, Dennis (2011): Poverty in childhood and adverse health outcomes in adulthood, *Maturitas*, Volume 69, Issue 1, 2011, Pages 22–26, ISSN 0378-5122, online abrufbar: <https://doi.org/10.1016/j.maturitas.2011.02.011> [29.09.2023]

Ravens-Sieberer, Ulrike; Kaman, Anne; Erhart, Michael; Devine, Janine; Schlack, Robert; Otto, Christiane (2021): Impact of the COVID-19 pandemic on quality of life and mental health in children and adolescents in Germany. In: *European Child & Adolescent Psychiatry* online/25 January 2021, online abrufbar: <https://doi.org/10.1007/s00787-021-01726-5> [23.02.2022]

Simetzberger, Sonja; Adamowitsch, Michaela; Bruckmüller, Melanie U., Dieminger-Schnürch, Birgit; Stürzenbecher, Stephanie (2019): Richtig Essen von Anfang an! Umsetzung einer gesundheitsförderlichen Verpflegung in Schulen. Ausführliche Begleitinformation zur Checkliste für die Schulverpflegung, Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, online abrufbar: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=702> [23.02.2022]

Statistik Austria (2020): Armut und soziale Eingliederung, online abrufbar: http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [23.02.2022]

Statistik Austria (2021): Kennzahlen zu Lebensbedingungen 2020. Indikatoren für soziale Inklusion in Österreich, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6ec5ef97-7e1d-4282-b00a-9423cdf7b63/Kennzahlen%20zu%20Lebensbedingungen_2020.pdf [29.09.2023]

Statistik Austria (2022a): TABELLENBAND EU-SILC 2021 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2019 bis 2021. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, online abrufbar: https://statistik.gv.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EU-SILC_2021.pdf [25.01.2023]

Statistik Austria (2022b): Inflation im Oktober 2022 auf 11,0 % gestiegen, Pressemitteilung: 12 941-239/22, online abrufbar: <https://statistik.gv.at/fileadmin/announcement/2022/11/20221117VPIOktober2022.pdf> [25.01.2023]

Statistik Austria (2022c): Kindertagesheimstatistik, online abrufbar: <https://www.statistik.at/services/tools/services/publikationen/detail/1669> [08.09.2023]

Statistik Austria (2023a): TABELLENBAND EU-SILC 2022 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2020 bis 2022. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, Rev. 3 vom 28. Juni 2023, online abrufbar: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2022.pdf [29.09.2023]

Statistik Austria (2023b): Kennzahlen zu Lebensbedingungen 2021. Indikatoren für soziale Inklusion in Österreich, online abrufbar: https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/NEUKennzahlen_zu_Lebensbedingungen_2021.pdf [28.09.2023]

Statistik Austria (2023c): Höchststand bei Betreuung in Kindertagesheimen. 29,9% der unter Dreijährigen und 94,7% der Drei- bis Fünfjährigen im Kindergartenjahr 2022/23 in Betreuung, Statistik Austria Pressemitteilung: 13 101-129/23, online abrufbar: https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2023/07/20230629KTH2022_23.pdf [24.10.2023]

Stavridou, Androniki; Kapsali, Evangelia; Panagouli, Eleni; Thirios, Athanasios; Polychronis, Konstantinos; Bacopoulou, Flora; Psaltopoulou, Theodora; Tsolia, Maria; Sergeantanis, Theodoros; Tsitsika, Artemis (2021): Obesity in Children and Adolescents during COVID-19 Pandemic, Children, Vol. 8/2, p. 135, online abrufbar: <https://dx.doi.org/10.3390/children8020135> [23.02.2022]

Steiner, Mario; Köpping, Maria; Leitner, Andrea; Pessl, Gabriele; Lassnigg, Lorenz (2021): Lehren und Lernen unter Pandemiebedingungen. Was tun, damit aus der Gesundheits nicht auch eine Bildungskrise wird? Institut für Höhere Studien, online abrufbar: [ih-report-2021-steiner-koeping-leitner-pessl-lassnigg-lehren-und-lernen-unter-pandemiebedingungen.pdf](https://www.ihs-wiener.ac.at/ih-report-2021-steiner-koeping-leitner-pessl-lassnigg-lehren-und-lernen-unter-pandemiebedingungen.pdf) [23.02.2022]

UN (2020): UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Periodenbericht Österreichs. CRC/C/AUT/CO/5-6 (2020), online abrufbar: <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/crc-c-aut-co-5-6.pdf> [23.02.2022]

UNICEF Österreich (2022): Tagungsbericht zum Multi-Stakeholder-Dialog zur Umsetzung der EU-Kindergarantie in Österreich, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:30c3948c-fa9d-4cd8-9373-567949dcdcec/Tagungsbericht%20zum%20Multi-Stakeholder-Dialog%20zur%20EU-Kindergarantie,%2013_14.12.2021.pdf [29.09.2023]

Voitl, Peter (2022): Versorgungsstrukturen in der ambulanten Pädiatrie. Status quo und Ausblick, online abrufbar: <https://link.springer.com/article/10.1007/s00112-022-01535-3> [29.09.2023]

Weghuber, Daniel; Maruszczak, Katharina (2021): Childhood Obesity Surveillance Initiative (COSI), Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Hg.), Wien, online abrufbar: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=521> [23.02.2022]

Weigl, Marion, Haas, Sabine; Schipper-Schauer, Michaela; Winkler, Petra (2021): Sasto Chavoripe-Soziale Inklusion von Roma durch Frühe Hilfen. Wissenschaftlicher Bericht, online abrufbar: https://jasmin.goeg.at/1549/1/Frühe_Hilfen_und_Roma-Familien_ers-ter_Teilbericht_bf.pdf [23.02.2022]

WHO (2018): Taking Action on Childhood Obesity, World Health Organization, online abrufbar: <https://apps.who.int/iris/handle/10665/274792>. [23.02.2022]

Winkler, Petra; Kern, Daniela; Delcour, Jennifer (2017): Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie 2016. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien, online abrufbar: https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:7fb5c3e1-041b-45ac-8285-c6e77aa5d36a/kinder_jugendgesundheitsstrategie2016_arbeitsverlauf.pdf [23.02.2022]

Zartler, Ulrike; Kromer, Ingrid; Zuccato-Doutlik, Marlies (2018): Was alle Kinder brauchen! Sichtweisen von Mädchen und Buben zu einem kindgerechten Warenkorb, Wien, online abrufbar: https://bjv.at/wp-content/uploads/2018/05/studie_was-alle-kinder-brauchen.pdf [23.02.2022]

